



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR



Rheinland-Pfalz

PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Eine Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Stand April 2013



Vorwort

Der beste Schutz vor Krisen ist eine wirksame Präventionsarbeit. Im Kontext schulischer Gewalt hat die Landesregierung daher seit fast 20 Jahren an den Schulen des Landes zahlreiche Präventionsprogramme initiiert und entsprechende Schulprojekte unterstützt.

Dennoch gibt es auch an Schulen unvorhergesehene Gewalt- und Notsituationen. Sie sind als Ausnahmesituation eine enorme Herausforderung für alle am Schulleben Beteiligten. Der große Zeitdruck und die hohe emotionale Belastung in Krisen hindern Betroffene häufig daran, schnell, richtig und zielorientiert zu handeln.

Aus diesem Grund haben sich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur verstärkt mit dem adäquaten Umgang von Krisensituationen an Schulen befasst. Das Ergebnis ist die vorliegende Handreichung unter Einbeziehung relevanter Akteure wie Polizei, Rettungsdienst und Jugendamt sowie mit Unterstützung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Seit der Erstauflage im Jahr 2007 gab es einige rechtliche und verwaltungstechnische Veränderungen, die in der nun vorliegenden Fassung aktualisiert wurden. Damit soll Ihnen der bewährte Leitfaden auch künftig zur Vorbereitung und verstärkten Auseinandersetzung möglicher Krisensituationen dienen.

Mein Dank gilt allen, die an der Erstellung dieser Handreichung mitgewirkt haben. Ich bitte Sie, als Verantwortliche in den Schulgemeinschaften, auch in Zukunft mit dem Thema Krisensituationen an Schulen verantwortungsbewusst umzugehen. Mit dem Leitfaden wollen wir Schulleitungen und Kollegien darin unterstützen, sich professionell und zielgerichtet auf den Krisenfall vorzubereiten. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Hans Beckmann
Staatssekretär

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Mainz, Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1	<u>ABSICHT DER HANDREICHUNG</u>	6
2	<u>DEN EVENTUALFALL IM BLICK HABEN</u>	8
2.1	Begriffliche Erläuterung	8
2.2	Das schuleigene Krisenteam	9
2.3	Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst	10
2.4	Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	11
3	<u>HANDELN IN KRISENSITUATIONEN</u>	13
3.1	Fremd- und Selbstgefährdung	13
3.1.1.	Gewalt in der Schule	15
3.1.2	Verhalten bei Suizidandrohung und Suizidversuch	17
3.1.3	Exkurs - Missbrauch Digitaler Medien	20
3.2	Sonderfall Amok	29
3.3	Informationen und Kommunikation in Krisensituationen	32
3.4	Professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	33
3.5	Psychosoziale Unterstützung im Krisenfall	37
3.5.1	Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen	37
3.5.2	Psychosoziale Maßnahmen im Einzelfall	37
3.5.3	Psychosoziale Notfallversorgung bei größeren Krisensituationen	38
3.6	Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz	38
4	<u>ANHANG</u>	40
4.1	Basisregeln der Psychischen Ersten Hilfe	40
4.2.	Die Zusammenstellung eines Krisenteams	43
4.3	Rechtlicher Rahmen – häufig gestellte Fragen	45
4.4	Anlage zu Vorschriften und Rundschreiben	49
4.5	Adressenliste der schulpsychologischen Beratungszentren des Landes Rheinland-Pfalz	51
4.6	Adressenliste der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion	53
4.7	Adressenliste der Unfallkasse	53
4.8	Adressenliste der Ansprechpartner für psychologische, medizinische und polizeiliche Unterstützung	54

<u>5</u>	<u>CHECKLISTEN</u>	<u>56</u>
5.1	Verfahren zur Informationsgewinnung bei Tatandrohungen	56
5.2	Hilfskriterien zur Erstellung einer Gefährdungsprognose (Frühwarnsystem)	57
5.3	Sofortmaßnahmen der Schulleitung in Notfallsituationen (Checkliste)	63
5.4	Selbsttötung und Selbsttötungsgedanken	64
<u>6</u>	<u>WEBSITES/INTERNETADRESSEN/WEITERE ANGEBOTE</u>	<u>65</u>
<u>7</u>	<u>ANLAGEN ZU DEN VORSCHRIFTEN UND RUNDSCHREIBEN</u>	<u>67</u>
7.1	Anlage zur Dienstordnung - DO -	67
7.2	Anlagen zu Sucht- und Drogenprävention - D -	68
7.3	Anlagen zu Gewalt und Missbrauch - G -	78
<u>8.</u>	<u>FORMEN INSTITUTIONELLER ZUSAMMENARBEIT</u>	<u>99</u>
8.1	Anlagen zu Sicherheit - S -	102
<u>9</u>	<u>QUELENNACHWEIS</u>	<u>118</u>

Erstellt vom Kriseninterventionsteam des Schulpsychologischen Dienstes (PL) Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (MBWWK) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Redaktionsteam: *Achim Aschenbach*
Schulpsychologisches Beratungszentrum Kirchheimbolanden

Thomas Caspers
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Peter Klein
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Alexander Klussmann
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Petra Klinge
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Konrad Klöckner
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Klausdieter Kroppen
Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Abteilung 3 Schulpsychologische Beratung, ehemals Institut für Schulische Fortbildung und Schulpsychologische Beratung

Eva Münz-van Quekelberghe
Schulpsychologisches Beratungszentrum Speyer

Hedi F. Plän
Schulpsychologisches Beratungszentrum Mainz

Wolfgang Redwanz
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Ulrich Seim
Schulpsychologisches Beratungszentrum Hachenburg

Jens Tiersch
Schulpsychologisches Beratungszentrum Mayen

1 Absicht der Handreichung

Tragische Ereignisse und Gewaltakte an Schulen zeigen, dass **Krisen** auch in anscheinend sicheren Institutionen möglich sind und diese dann plötzlich vor besondere Belastungen und Anforderungen stellen. Jede Schule muss damit rechnen, *möglicherweise* vor eine solche Herausforderung gestellt zu werden. Zwar ist eine Krise selbst nur selten vorhersehbar, doch durch eine vorherige Auseinandersetzung mit dem Thema und klärender Absprachen kann sie zielgerichteter bewältigt werden. Hierbei ist es aber nicht möglich „Patentrezepte“ zu geben, da sich jede einzelne Krisensituation unterschiedlich darstellt.

Der schulische Alltag zeigt, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer tagtäglichen Arbeit immer wieder kleineren und größeren Krisen begegnen, die sie durch rechtzeitiges und pädagogisches Handeln erfolgreich bewältigen und lösen. Deshalb ist es die Absicht des Leitfadens, Schulleitungen und Kollegien bei **nichtalltäglichen** und **besonders belastenden** Ereignissen zu unterstützen und ihnen mit dieser Handreichung vorbeugende Maßnahmen zur Bewältigung von solchen Krisensituationen an die Hand zu geben.

Nichtalltägliche Krisen sind außergewöhnliche Ereignisse mit individuellen oder dramatischen Auswirkungen, die das Leben und Lernen in der Schule vorübergehend erheblich beeinträchtigen. Gerade solche Situationen erfordern ein besonders besonnenes Vorgehen durch Schulleitung und Lehrkräfte, die jedoch bei einer Krisenbewältigung auf außerschulische Unterstützung zurückgreifen können, z.B. auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz, Abteilung 3 Schulpsychologische Beratung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und weiterer professioneller Unterstützungssysteme. Ein weiteres wichtiges Unterstützungsangebot für Lehrkräfte, auf das in diesem Rahmen hingewiesen werden soll, findet sich auf der Homepage www.gewalt-tut-weh.de, welche eine Fülle von Informationen zum Thema Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt im schulischen Kontext anbietet.

Ein weiteres Ziel des Leitfadens besteht darin, die Auseinandersetzung mit einem schulischen Krisenmanagement auf der Grundlage eines schulspezifischen Krisenteams und –plans anzuregen, denn dadurch kann ein rasches, strukturiertes und koordiniertes Vorgehen bei der Krisenbewältigung, bei der Aufarbeitung der Krisenereignisse sowie bei der Planung längerfristiger Maßnahmen einer Krisenintervention erreicht werden. Diese ermöglicht betroffenen Personen oder Personengruppen schneller wieder lern- und lehrfähig zu werden und am Schulleben teilnehmen zu können.

Hinweise zum Aufbau der Handreichung

Die Handreichung wurde als eine Loseblattsammlung konzipiert, um spätere Ergänzungen und für Schulen interessante Erweiterungen zu ermöglichen. Des Weiteren besteht sie aus zwei Teilen.

Der erste Teil der Handreichung enthält Informationen zum Thema Krisen, Unterstützungssysteme und Handlungsmöglichkeiten, und im zweiten Teil werden als Anhang weiterführende Informationen und Hinweise auf Unterstützungsangebote und Themenvertiefung genannt.

Erster Teil: Am Anfang wird eine kurze begriffliche Einführung zum Thema Krise gegeben und es werden Hinweise auf die unterstützende Funktion eines schuleigenen Krisenteams dargestellt. Im Weiteren folgen dann Anmerkungen zum Schulpsychologischen Dienst und der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde. Im Anschluss daran werden zusätzliche Maßnahmen für das Handeln bei außergewöhnlichen Krisen genannt.

Zweiter Teil (Anhang): Dieser enthält, neben den Basisregeln für Psychische Erste Hilfe, die Adressenliste der schulpsychologischen Beratungszentren des Landes Rheinland-Pfalz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und andere unterstützende Institutionen/Vereinigungen sowie Hinweise auf weiterführende Literatur und Websites.

Ergänzt wird dies um eine Auswahl von Notfallplänen, die exemplarische Vorschläge für das Vorgehen bei krisenhaften Ereignissen enthalten. Den Abschluss bilden dann die Anlagen zu einer Auswahl von Vorschriften und Rundschreiben.

2 Den Eventualfall im Blick haben

2.1 Begriffliche Erläuterung

Begriff:

Unter Krise soll eine *vorübergehende, massive Instabilität eines Individuums **oder** eines sozialen Systems* verstanden werden. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass Krisen oftmals nicht sofort erkannt werden, die betroffenen Personen jedoch Unterstützung brauchen.

Beispiele:

Krisen in der Schule sind z. B. Tod, Suizid(-versuche), Missbrauch, lebensgefährliche Krankheiten, Unfallsituationen mit Schwerverletzten oder Toten, Gewaltakte mit Verletzten, Mobbing-situationen mit hohem akuten Bedrohungscharakter, Drohungen, Erpressung, Brandfälle oder Waffenbesitz.

Kreis der betroffenen Personen:

An Krisen beteiligte Personen erleben eine starke emotionale Betroffenheit, da sich das erlebte Ereignis oft außerhalb des subjektiven Vorstellungsvermögens befindet und als überfordernd oder unkontrollierbar erlebt wird. Dies kann sich durch die nachfolgenden Symptome äußern: *Schock, Hilflosigkeit, tiefgehende Labilität, Angst, drohender Kollaps, Kontrollverlust, Lähmung, Bedrohungsgefühle, Desorganisation/Chaos, Stress, umfassende Selbstzweifel und Verdrängung*. Die betroffenen Personen werden dadurch unfähig, den Alltag angemessen zu bewältigen. Fachleute sprechen in solchen Fällen von einer „Traumatisierung“.

Diese emotionale Selbstbetroffenheit zeigt sich häufig als *Handlungslähmung*, die eine *Anpassung an neue Gegebenheiten verhindert*.

Während der Krise befinden sich Menschen in sehr *labilem Zustand*. Bisher erfolgreiche Handlungen erweisen sich zunehmend als unzulänglich; die eigene Identität muss neu bestimmt werden.

Krisen sind meist mit heftigen Gefühlen der *Angst, Unsicherheit und des Selbstzweifels* verbunden.

Menschen und Organisationen in Krisen benötigen Hilfe und Unterstützung.

Unter **Krisenmanagement** wird das zielorientierte Handeln für Personen und Organisationen, die vor, während und nach einer Krise Hilfe und Unterstützung benötigen, verstanden.

In diesem Zusammenhang haben Notfallpsychologie (als „psychologische Hilfe in der akuten Notfallsituation“) und Traumatherapie (als „therapeutische Maßnahme bei posttraumatischen Belastungsreaktionen und Anpassungsstörungen“) das Ziel, einem individuellen und/oder institutionellen Zusammenbruch vorzubeugen und langfristige Schäden zu verhindern.

2.2 Das schuleigene Krisenteam

Für die Umsetzung eines präventiven Bedrohungsmanagements und schulinternen Krisenplans ist der erste Schritt die Bildung eines schuleigenen Krisenteams. Die Aufgaben eines schuleigenen Krisenteams und -plans besteht darin, eine Orientierung beim Eintreten einer Krise oder eines anderen Notfalles zu geben und damit ein besonnenes und angemessenes Handeln zu ermöglichen. Zielsetzungen sind:

- der Schutz gefährdeter Personen
- der Reduzierung der Schäden auf ein Minimum und
- die Vermeidung späterer Vorwürfe

Wie einzelne Menschen beim Eintreten in eine extreme, noch nie erlebte Situation reagieren werden, ist vorab schwer einschätzbar. Das heißt, zu der außerordentlichen psychischen Belastung in solchen Situationen kommt für die Verantwortlichen die gleichzeitige Bewältigung von vielfältigen Aufgaben hinzu.

Gerade in einer dramatischen schulischen Krise, die in kürzester Zeit zahlreiche Entscheidungen mit sehr unterschiedlichen Auswirkungen abverlangt, ist es notwendig, ein schulinternes Team zu haben, das in diesen Fällen gezielt die Polizei und andere Institutionen unterstützen und für einen angemessenen Umgang mit der Situation sorgen kann.

Ein weiter wichtiger Punkt, der sich aus einer Krisensituation ergibt, ist eine anschließende Nachsorge der von dem Ereignis direkt und indirekt betroffenen Schülerschaft, Lehrkräfte, Schulleitung und Schule als Institution, um eine erfolgreiche Bewältigung der erlebten Krisensituation begleiten und anregen zu können. Dabei ist zu beachten, dass gerade dieser Aspekt des Bedrohungsmanagements zeitliche Ressourcen, strukturiertes Vorgehen und Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Institutionen und Personen erfordert.

Aufgrund dieser vielfältigen Aufgabenstellungen ist es sinnvoll, sich mit einem schulinternen Team schon im Vorfeld über die Aspekte der Handlungsfähigkeit während einer Krisensituation und der Nachsorge auseinanderzusetzen.

Es wird daher jeder Schule die **Bildung eines Krisenteams** empfohlen. Dies kann an kleinen Schulen in Personalunion wahrgenommen werden. Hierbei ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Bei der Umsetzung wird von der Polizei angeboten, dem schulinternen Krisenteam beratend zur Seite zu stehen. Dadurch können auch polizeiliche Fragestellungen frühzeitig geklärt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Diesbezüglich sollte Kontakt mit der örtlichen Polizeiinspektion aufgenommen werden.

Des Weiteren steht auch das Kriseninterventionsteam des Schulpsychologischen Dienstes als Ansprechpartner für den Aufbau eines schuleigenen Krisenteams zur Verfügung.

Die Bildung und Aufgabenverteilung eines Krisenteams wird im Anhang unter Kapitel 4.2 genauer dargestellt.

2.3 Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst

Bei Krisen innerhalb der Schule helfen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, diese (zielgerichtet) zu bewältigen.

Im Krisenfall ist es deshalb sinnvoll, das **zuständige schulpsychologische Beratungszentrum zu informieren.**

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung und Mitarbeit anbieten für

- Beratung und Begleitung von Schulleitung und Kollegium,
- Mithilfe beim Aufbau von Unterstützungssystemen sowie dem Leiten von Gruppentreffen mit Eltern oder Schulpersonal,
- Beratungsgespräche mit betroffenen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern und
- Beratungsgespräche mit betroffenen Eltern.

Nicht nur für den Krisenfall, sondern auch bei der Planung von vorbeugenden Maßnahmen ist es hilfreich, Kontakt zum zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentrum herzustellen. Hier werden neben der Beratung im Akutfall eine Anleitung und Begleitung für langfristige Maßnahmen zur Gewaltprävention angeboten wie z.B. ICH und DU und WIR, Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären (ProPP) , Prävention im Team (PIT)

In Rheinland-Pfalz hat sich eine Gruppe von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen differenzierter mit dem Thema „Umgang mit Krisen und Katastrophen“ auseinandergesetzt und sich für diese spezifische Aufgabe qualifiziert. In der Regel ist in jedem Schulpsychologischen Beratungszentrum von Rheinland-Pfalz eine/einer dieser besonders qualifizierten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erreichbar. Den Kontakt sollte die Schule im Krisenfall über das zuständige Beratungszentrum herstellen (siehe Anhang, Kapitel 4.6).

2.4 Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Sowohl die Schulfachreferentinnen und –referenten (Referat 33-38) als auch die Juristen (Referat 31) können in schwerwiegenden Fällen die Schule beraten, begleiten und unterstützen. Viele Notfallsituationen sind z.B. mit schulischen Maßnahmen, zu klärenden Beschuldigungen, Widersprüchen, gerichtlichen Vertretungen, Verwaltungshandeln der unterschiedlichsten Art verknüpft. Außerdem kann Schulaufsicht geeignete Ansprechpartner für die Intention, Erstellung und Handhabung von Notfallplänen koordinieren.

In besonderen Fällen besteht eine Informationspflicht der beteiligten Schulen (siehe Anhang, Kapitel 4.3) gegenüber dem zuständigen Referenten der ADD. Falls dieser nicht erreichbar ist, müssen die Juristen oder die Abteilungsleitung informiert werden. In bestimmten Fällen werden der Präsident der ADD und das MBWWK benachrichtigt.

Besonders ist dies in Fällen von Extremismus (auch die Verteilung von Werbematerialien im schulischen Umfeld) notwendig. In der Regel wird vom MBWWK aus auch das Innenministerium über diese Fälle informiert.

Alle Schulfachreferentinnen und Schulfachreferenten haben praktische Erfahrungen im Konfliktmanagement und können deshalb oft beratend weiterhelfen. Hinzu kommen juristische Zuständigkeiten der ADD (z.B. Widerspruchsverfahren, gerichtliche Vertretungen).

Die Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktion der ADD bezieht sich vor allem auf folgende Fälle:

- durch Hinweis auf zu berücksichtigende Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und deren Erläuterung,
- durch Beratung bei Qualitäts- und Schulprogrammen im Hinblick auf Krisen und Notfälle,

- durch Beratung bei Handhabung pädagogischer Maßnahmen nach den jeweiligen Schulordnungen, insbesondere bei „Androhung eines Schulausschlusses“ oder eines „Schulausschlusses“,
- durch Bearbeitungen von Widersprüchen und gerichtliche Vertretungen in Kooperation mit den Juristinnen und Juristen,
- im Umgang mit der Presse (siehe Kapitel 3.4),
- in der Frage, ob Vorkommnisse anzuzeigen sind und wer ggf. eine Anzeige vornimmt (Lehrkräfte, Schulleitung, ADD) (siehe Anhang, Kapitel 4.3),
- durch Unterstützung bei besonderen Hausordnungsregelungen und –maßnahmen,
- in der Vernetzung mit außerschulischen Institutionen (z.B. „runde Tische“) und Mitwirkung bei Konfliktlösungen zwischen beteiligten Institutionen,
- bei einer für erforderlich gehaltenen Einschränkung von Elternrechten, ggf. in Kooperation mit Jugendamt und anderen beteiligten Stellen,
- durch die Möglichkeit, Problemdarstellungen und gewonnene Erfahrungen sowohl an andere Schulen weiterzugeben, als auch auf Dienstbesprechungen mit Schulleiterinnen und Schulleitern zu erörtern,
- durch Information über und Vertretung von schulischem Handeln bei Elternvertretungen in gravierenden Fällen,
- durch Klärung von Vorwürfen („Verletzung der Aufsichtspflicht“ u.a.), durch Einleitung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen,
- durch die Unterstützung von „Erste-Hilfe“-Ausbildungen an Schulen.

In der Schulabteilung nehmen einige Referentinnen und Referenten in diesem Bereich an den drei Standorten Generalia wahr, z.B. für Gewaltprävention, Extremismus, Suchtprävention, Kooperation mit der Polizei und Kooperation mit dem Jugendamt. Die Schulen bzw. die jeweils zuständigen Schulfachreferentinnen und Schulfachreferenten können diese nach Bedarf einbeziehen.

3 Handeln in Krisensituationen

3.1 Fremd- und Selbstgefährdung

Bei Drohungen gegenüber Lehrkräften, anderen Kindern und Jugendlichen oder dem gesamten Schulsystem ist es wichtig, die **Glaubhaftigkeit von Drohungen einschätzen** zu können. Drohungen haben sehr unterschiedliche Ursachen und Motive, deren Ziele/Intentionen sich oft erst nach dem Ereignis feststellen lassen.

Deshalb ist es wichtig, im **Vorfeld von Drohungen die Wahrscheinlichkeit**, ob die ange-drohte Tat auch umgesetzt werden wird, **einzuschätzen**.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Drohungen unterschiedliche **psychologische Funktionen und Motive haben können**.

Zum Beispiel:

- Wut ablassen,
- Aufmerksamkeit erzielen/erhalten,
- Angst auslösen, Rache,
- Machterleben,
- Erpressung oder
- Mutprobe.

Vorgehensvorschlag zur Situationseinschätzung:

Folgendes Vorgehen hat sich bewährt, um sich über die **tatsächliche Bedrohungssituation und deren mögliche Auswirkungen Klarheit zu verschaffen:**

Um eine größere Sicherheit in der Einschätzung der Situation zu bekommen, ist es hilfreich, wenn

- unbeteiligte Personen und
- möglichst zwei verschiedene Personen

die Tatandrohung recherchieren und dann zu einer gemeinsamen Einschätzung kommen. Die Schule wägt ab, ob und in welchem Umfang weitere Institutionen eingeschaltet werden müssen (z. B. der Schulpsychologische Dienst, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder der zuständige Jugendbeauftragte der Polizei).

Es ist eine wichtige Erkenntnis amerikanischer Sicherheitsexperten, dass angedrohte Taten meist **nicht sofort** umgesetzt werden. Dadurch kann die notwendige Zeit gewonnen werden, um mit Besonnenheit eine Drohung zunächst möglichst emotionsfrei zu recherchieren. Aufgrund einer solchen Handlungsweise können eventuell überstürzte Reaktionen und damit verbundene negative Konsequenzen für die Beteiligten vermieden werden.

Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass die Androhungen und Äußerungen über mögliche Gewaltakte – gerade gegenüber Gleichaltrigen – durchaus ein **Alarmsignal** für die Umsetzung einer geplanten Tat sein können. **Im Zweifelsfall sollte deshalb die Polizei oder deren Jugendbeauftragter einbezogen werden.**

Das Gespräch mit der drohenden Schülerin oder dem drohenden Schüler

Drohungen können verschiedene Ursachen und auch Folgen haben. Wichtig ist es deshalb, mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler über deren bzw. dessen Verhalten und mögliche Auswirkungen zu sprechen, um die **Perspektive, die Motive und Ziele zu erfahren**. Aus einem solchen Gespräch heraus ist es oftmals möglich, Interventionen zu entwickeln, die das künftige Verhalten dieser Schülerin oder dieses Schülers positiv beeinflussen können.

Das Gespräch mit den Eltern der drohenden Schülerin oder des drohenden Schülers

In diesem notwendigen Gespräch sollten vor allem Lösungsaspekte betont und die Kompetenzen sowie die Ressourcen der Eltern bezüglich einer Problemlösung geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, den Eltern Hinweise auf stützende Institutionen (wie Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendberatungsstellen und Jugendamt) zu geben. Für ein solches Gespräch kann ein Hausbesuch bei den betroffenen Eltern eine unterstützende Rahmenbedingung sein.

Beim Verdacht auf akute Selbst- oder Fremdgefährdung ist die Polizei oder die polizeiliche Kontaktperson für die jeweilige Schule einzuschalten!

Wichtig hierbei ist die unbedingte Unterstützung durch die Schulleitung und das Lehrerkollegium, da dies eine wichtige Signalfunktion für die Schüler darstellt.

Ebenso wichtig ist eine eindeutige Stellungnahme für das/die Opfer ohne eine Ächtung beteiligter Personen. In diesem Zusammenhang sollten auch Hilfestellungen für das/die Opfer und deren Erziehungsberechtigte zur Auf- und Verarbeitung angeboten werden. Auch sollte, wenn möglich, ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt werden.

**Ein Verfahren zum Informationsgewinn bei Tatandrohung befindet sich im Anhang
Kapitel 5 „Checklisten“**

3.1.1. Gewalt in der Schule

Besonders ernst zu nehmen sind die folgenden Verhaltensweisen:

- Ernste körperliche Auseinandersetzungen mit Gleichaltrigen.
- Massive Zerstörung von Eigentum.
- Heftige Wut, die im Missverhältnis zum auslösenden Ereignis steht.
- **Detaillierte** Androhungen tödlicher Gewalt.
- Besitz oder Gebrauch von Feuer- und anderen Waffen.
- Selbstschädigendes Verhalten oder Suizidandrohung.

Wenn solche Warnzeichen auftreten, ist **Sicherheit das erste Gebot, es muss sofort gehandelt und die Eltern müssen unverzüglich informiert werden.**

**Die Schule hat die Verpflichtung, Unterstützung von den Institutionen
anzufordern, die mit solchen Problemen befasst sind.**

Zum Beispiel:

Schulpsychologischer Dienst, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Jugendamt, offene Jugendhilfeeinrichtungen, psychologische Beratungsstellen oder Polizei.

Aber auch bereits sogenannten „harmlosen“ Rangeleien sollte Beachtung geschenkt werden. Dabei sind folgende Gesichtspunkte wichtig:

- Erste Anzeichen dürfen nicht dazu führen, Kinder zu strafen, persönlich zu verletzen oder sie zu isolieren etc.. Hier sollten **Hilfen in Kooperation** mit den Eltern oder anderen Institutionen (Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatungsstelle oder Jugendamt) gegeben werden!
- Gewalt und Aggression müssen im **Kontext** verstanden werden: Es gibt Auslösefaktoren in der Familie, in der Schule und in der Gruppe Gleichaltriger (z.B. Mobbing), die es zu erkennen und ggf. zu verändern gilt.
- Warnzeichen wie Imitationsspiele aggressiven Charakters oder aggressiv anmutende Kontaktsuche sind im Entwicklungszusammenhang wahrzunehmen und sollten nach den verschiedenen Altersstufen unterschiedlich bewertet werden.

- Verstehen, dass Kinder vielfältige Hinweise zeigen, die im zeitlichen Verlauf ihres Auftretens deutlicher und komplexer werden können.
- Das **subjektive Erleben** von Perspektivlosigkeit erfassen, da es zuweilen aus der Sicht des Kindes scheinbar keine Bewältigungsalternativen zur Lösung des Problems gibt.

Warnzeichen für Gewalttaten

Wichtig: Keines der unten aufgezählten Warnzeichen allein reicht aus, Aggression oder Gewalt vorherzusagen. Es geht hier um eine Sammlung **möglicher Hinweise:**

- Sozialer Rückzug als mögliches Symptom eines gequälten, gemobbten Kindes;
- ausgeprägte Gefühle der Isolation bei Einzelnen;
- ausgeprägte Gefühle der Ablehnung — gequälte Kinder sind oft isoliert von Gleichaltrigen. Ihre Antwort auf Ablehnung hängt von vielen Faktoren ab. Ohne Hilfe sind sie in Gefahr, ihre emotionale Verzweiflung in negativer Weise auszudrücken, sich z. B. aggressive Freunde zu suchen, die ihre eigenen negativen Tendenzen verstärken;
- Gewaltopfer (körperlicher, sexueller oder auch psychischer Gewalt) sind gefährdet, ihrerseits gegen andere gewalttätig zu werden.

→ Das Gefühl, verfolgt und verspottet zu werden, veranlasst Menschen, sich zurückzuziehen. Ohne entsprechende Hilfe sind sie in Gefahr, kein angemessenes Selbstbewusstsein entwickeln zu können und aus Hilflosigkeit und je nach Temperament mit Gewalt zu reagieren. Hinter aggressivem Verhalten stehen nicht selten mangelndes Selbstbewusstsein, Angst, geringes Interesse an der Schule oder eine mangelnde Anstrengungsbereitschaft. Diese Symptome können vielfältige Ursachen haben, die erkannt werden müssen, um angemessene Hilfe zu geben. Wenn diese Kinder sich frustriert und wertlos fühlen und/oder bestraft werden, kann dies dazu führen, dass sie sich über aggressive Verhaltensweisen abreagieren.

→ Gewalt wird auch in schriftlicher Form ausgedrückt. Hierzu zählen insbesondere Internet, Handy, Chatroom, Aufsätze oder Zeichnungen. Diese Ausdrucksformen können allerdings auch völlig harmlos sein und sollten deshalb im Kontext zum übrigen Verhalten gesehen werden.

→ Unkontrollierte Wut: Jedermann kann wütend werden! Wenn jedoch diese Wut häufig vorkommt und unverhältnismäßig heftig in Relation zum auslösenden Ereignis steht, handelt es sich um ein Gewaltsignal.

Handeln bei massiv gewalttätigem Verhalten unter Schülern

Bei allen massiven gewalttätigen Vorfällen ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei anzuraten, dies gilt insbesondere für die nachfolgenden aufgezählten Erscheinungsformen:

- Raub- und Erpressungsdelikte,
- Handlungen unter Verwendung von Waffen,
- massive sexuelle Übergriffe und
- brutale und besonders gesundheitsgefährdende Taten.

Bis zum Eintreffen der Polizei gelten folgende Empfehlungen:

- Festhalten wesentlicher Tatumstände (Uhrzeiten, Geschehensabläufe),
- Versorgung der betroffenen Opfer,
- Erreichbarkeit von Zeugen sicherstellen (Telefonnummern),
- Gefahren abwehrende Maßnahmen mit der Polizei vorab telefonisch absprechen und
- Anzeige in Betracht ziehen.

Zugang, Besitz und Gebrauch von Waffen sind ein zunehmendes Gewaltrisiko. Familien und Polizei müssen informiert werden, wenn dies von Schülerinnen/Schülern in der Schule bekannt ist.

3.1.2 Verhalten bei Suizidandrohung und Suizidversuch

Wenn Jugendliche in eine Krise geraten und keine Unterstützung bei Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Freundinnen und Freunden oder Anderen finden, kann die Krise in die Absicht zu einem Suizid münden.

Selbstmordgedanken und - absichten kommen gerade in der Pubertät häufig vor.

Meist liegen die Ursachen für eine Selbstmordgefährdung nicht im schulischen Bereich, aber selbstmordgefährdete Jugendliche zeigen häufig im Schulalltag gegenüber Gleichaltrigen oder auch vertrauten Lehrkräften entsprechende Signale.

Welche Alarmzeichen können bei Suizidgefahr auftreten?

- Leistungsabfall
- Schulverweigerung, Schwänzen
- Unkonzentriertheit

- Beschäftigung mit dem Thema Selbstmord (Zeichnungen, Aufsätze, Äußerungen)
- Verändertes Sozialverhalten (Abbruch von Freundschaften, Rückzug oder abwehrendes Verhalten)
- Äußerliche Veränderungen (Vernachlässigung, starke Gewichtszu- oder -abnahme)
- Körperliche Beschwerden unklarer Ursachen

Lehrkräfte, die mit suizidalem Verhalten von Jugendlichen konfrontiert sind, haben oft sehr unterschiedliche Fragen zum Umgang mit diesem Problembereich.

Einige bewährte Vorgehensweisen und Rahmenbedingungen:

- Wenn Sie lediglich Vermutungen über die Suizidabsichten einer Schülerin oder eines Schülers haben, so **sprechen Sie sie/ihn darauf klar und offen an. Sie bringen niemanden auf die Idee, sich umzubringen, indem Sie ihn darauf ansprechen!** Es kann jedoch enorm entlastend für einen betroffenen Jugendlichen sein, erstmals über seine Gedanken offen sprechen zu können. Trauen Sie sich, die Tabuthemen Todeswunsch, Suizidversuch oder Suizid anzusprechen.
- Äußern Sie schon beim Ansprechen der Schülerin/des Schülers ihre Besorgnis „Ich mache mir Gedanken über dich“, oder z.B. „Ich habe gehört, du möchtest dir etwas antun und ich habe Angst um dich bekommen. Ich möchte nicht, dass dir etwas passiert.“
- *Hören Sie zu und versuchen Sie, die Situation zu verstehen. Formulieren Sie das, was Sie verstanden haben und stellen Sie Verständnisfragen.*
- Zeigen Sie der Schülerin/dem Schüler, dass Sie *Interesse an den Problemen* haben und machen Sie ein Hilfsangebot – aber nur solche Angebote, die Sie halten können (etwa: „soll ich mit dir zur Beratungsstelle gehen?“). Sie enttäuschen die Jugendlichen sonst aufs Neue.
- Meiden Sie schnelle Lösungsmöglichkeiten, geben Sie keine Ratschläge, nehmen Sie das Problem ernst und spielen Sie es nicht herunter! Bitte fühlen Sie sich nicht verpflichtet, einfache Lösungsmöglichkeiten finden zu müssen. Halten Sie Kontakt zur Schülerin/zum Schüler, bis professionelle Hilfe erfolgt.
- *Diskutieren Sie nicht über den Sinn oder die Richtigkeit von Suizid.* Versuchen Sie vielmehr, die als ausweglos und bedrohlich empfundene Situation der Schülerin/des Schülers zu verstehen. Üben Sie keinen moralischen Druck aus und erzeugen Sie keine Schuldgefühle.

- **Schalten Sie unbedingt professionelle Hilfe ein (z.B. das örtliche Schulpsychologische Beratungszentrum, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Kinderschutzdienst, eine örtliche Lebensberatungsstelle oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten).** Dies ist wichtig für die Klärung der eigenen Position und der aktuellen Situation sowie für eine Unterstützung durch professionelles Coaching. Des Weiteren sollten Sie den Jugendlichen gegebenenfalls an eine Beratungsstelle, in der sie/er professionelle Hilfe bekommen kann, weitervermitteln.
- Wenn der betroffene Jugendliche sich weigert, Hilfe von einer professionellen Einrichtung anzunehmen, dann holen Sie sich **selbst** dort Hilfestellung, wie man weiter mit dem Jugendlichen umgehen kann. Sie können ihre Informationen dann auch an die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler weitergeben und dieser/diesem dadurch helfen.
- Sie können in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler den *Kontakt* auch selbst *herstellen* oder die Begleitung zur Beratungsstelle anbieten, um die Schwellenangst zu mindern.
- Geben Sie *kein Versprechen über eine Geheimhaltung*. Wenn sich die Krise zuspitzt und es geht um unmittelbare Lebensgefahr, können Sie dieses Versprechen nicht halten.
- **Die Eltern des Jugendlichen müssen umgehend informiert werden.**
- Setzen Sie sich bereits vor einem Gespräch mit dem Jugendlichen mit ihren *eigenen Gefühlen zum Thema Suizid* auseinander. Möglicherweise nehmen Sie Betroffenheit, Angst, Hilflosigkeit, Unbehagen und Ärger wahr. Lassen Sie auch während des Gesprächs zu, eigene Gefühle spüren zu dürfen.
- In einer lebensentscheidenden Akutsituation erhalten Sie Hilfe durch die Polizei, Rettungsdienste oder lokale Psychiatrieeinrichtungen.

Kommen Sie in eine akute Krisensituation, so gilt ergänzend:

- Holen Sie sich **professionelle** Hilfe oder veranlassen Sie diese wie z.B. Rettungsdienst und Polizei.
- Suchen Sie nach den obigen Regeln einen Anknüpfungspunkt für ein Gespräch. Dies kann helfen, **Vertrauen aufzubauen** und den Betroffenen von einem Selbstmordversuch abzubringen. Sprechen Sie die Schülerin/den Schüler nach Möglichkeit mit Namen an, das schafft Identität.
- Drängen Sie die Schülerin/den Schüler keinesfalls zu irgendetwas. Üben Sie keinen körperlichen und **keinen psychischen Druck** aus. Zeit ist die wichtigste Unterstützung für die HelferIn/den Helfer.
- Versuchen Sie **keine Überrumpelung** und ergreifen Sie die Hand eines suizidalen Menschen erst, wenn der Umdenkprozess beim Betroffenen schon fortgeschritten ist.

3.1.3 Exkurs - Missbrauch Digitaler Medien

Digitale Medien bieten neben vielen positiven Entwicklungen auch Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Soziale Netzwerke (z.B. SchülerVZ, „wer kennt wen“) bieten zahlreiche Möglichkeiten, eigene Meinungen, aber auch unwahre Behauptungen zu verbreiten. Darüber hinaus entsteht eine verstärkte „Kommunikationsdichte“ zwischen Schülerinnen und Schülern, da die meisten Schülerinnen und Schüler inzwischen online sind.

Digitale Medien sind

- leichter verfügbar und zugänglich
- in Ausmaß und in der Zahl der „Anbieter“ und „Produzenten“ unendlich groß (und damit auch nicht kontrollierbar bzgl. der Inhalte)
- bzgl. jugendgefährdender Inhalte durch die Internationalität des Mediums nur eingeschränkt zu bekämpfen und haben
- einen sehr hohen Aufforderungscharakter und können dynamische Gruppenprozesse auslösen.

Die effektivste Möglichkeit, der missbräuchlichen Verwendung digitaler Medien entgegen zu wirken, ist ein umfassendes Schulkonzept, das eine mediale Kompetenzerweiterung für die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern (z.B. durch Angebote des 10-Punkte-Programms der Landesregierung „Medienkompetenz macht Schule“) vorsieht und neben den pädagogischen Implikationen auch eine Aufklärung über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Nutzung des Internets und auch des Handys beinhaltet.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, sondern unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des BGB's sowie zahlreichen weiteren gesetzlichen Bestimmungen (z.B. dem Telemediengesetz).

Besonders zwei Erscheinungsformen der missbräuchlichen Nutzung von digitalen Medien sind für die Schule von Bedeutung:

- 1) Cybermobbing
- 2) Verbreitung von Gewalt-Videsequenzen und jugendgefährdender Inhalte durch das Handy (happy slapping, Snuff-Videos) und Download-Möglichkeiten im Internet

1. Cybermobbing

Die missbräuchliche Nutzung digitaler Medien zeigt sich besonders im Bereich des sogenannten Cybermobbings. Im Wesentlichen wird darunter das absichtliche Beleidigen, Bedrohen oder Bloßstellen unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel in der Regel über einen längeren Zeitraum verstanden.

Cybermobbing findet entweder über das Internet oder über Handys (SMS, lästige Anrufe, Bilder oder Videosequenzen) statt. Ebenfalls werden eigene Homepages mit entsprechenden Inhalten erstellt.

Was charakterisiert „Cybermobbing“?

- Eingriffe rund um die Uhr in das Privatleben
- Das Publikum ist unüberschaubar groß. Die eingestellten Daten sind „weltweit“ abrufbar.
- Inhalte verbreiten sich sehr schnell. Nachrichten oder Bilder sind nur schwer zu kontrollieren.
- Einmal in das Internet gestellte Daten sind kaum noch zu löschen.
- Cybermobber können anonym agieren.

Nicht zu wissen, wer der andere ist, kann einem Opfer Angst machen und es verunsichern. Für eine effektive Strafverfolgung ist es deshalb oft notwendig, direkt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu informieren, da den Ermittlungsbehörden weitergehende Möglichkeiten der Ermittlung eines „Anonymus“ offenstehen.

Das Einklagen zivilrechtlicher Ansprüche ist schwierig und macht zumeist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes notwendig.

- Identität des Cybermobbers

Cybermobbing kann sowohl zwischen Gleichaltrigen (z.B. Freunden und Mitschülerinnen/Mitschülern) als auch zwischen unterschiedlichen Generationen (z.B. Schülern und Lehrkräften) stattfinden. Alter oder Aussehen spielen dabei keine Rolle, da der Cybermobber sich im Internet eine eigene Identität aufbauen kann, die in Wirklichkeit nicht selten ganz anders aussieht.

- Einige Fälle des Cybermobbings sind unbeabsichtigt.

Es kann passieren, dass jemand ohne böse Absicht verletzt wird, wenn man nicht über die Konsequenzen nachdenkt oder sich nicht bewusst ist, was z.B. ein übler Scherz oder Witz für

einen anderen bedeutet. Da die Reaktionen der Opfer für den Täter nicht sichtbar sind, ist ihm das Ausmaß verletzender Worte oder Bilder häufig nicht klar.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen, wie Technologien missbräuchlich genutzt werden können. (vgl. dazu www.klicksafe.de).

Technologie	Beispiele möglichen Missbrauchs
Handys	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wiederholt anonyme Anrufe tätigen und herabsetzende Nachrichten verschicken (einschließlich Drohungen, Einschüchterungen, Beleidigungen) ➤ Demütigende Bilder oder Videos aufnehmen, herumschicken oder im Internet veröffentlichen
Chatrooms	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeine oder drohende anonyme Nachrichten verschicken ➤ Gruppen, die bestimmte Personen absichtlich ignorieren ➤ Persönliche Informationen mit dem Ziel des Datenmissbrauchs erfahren
E-Mail	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeine oder bedrohliche Nachrichten verschicken ➤ Erniedrigende Inhalte (inklusive Videos und Bildern) oder auch Computer-Viren verschicken
Webcams	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unangebrachte Inhalte aufnehmen und verschicken ➤ Junge Leute zu unangemessenem Handeln überreden oder zwingen, private Aufnahmen nach Trennungen online stellen
Soziale Netzwerke	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erniedrigende Bilder oder Videos veröffentlichen ➤ Hassgruppen, die sich gegen eine Person richten, gründen
Video-Portale	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beschämende, demütigende Videos über eine Person veröffentlichen
Gaming-Seiten, virtuelle Welten (z. B. World of Warcraft)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrene Spieler suchen sich schwache, noch unerfahrene Spieler aus, deren Charaktere sie wiederholt töten

Die Auswirkungen für die betroffenen Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrer oder Eltern) sind meist gravierend. Es entsteht eine hohe emotionale Betroffenheit und einmal ins Netz gestelltes Bildmaterial kann fast nicht mehr aus dem Internet gelöscht werden.

Handlungsmöglichkeiten bei „Cybermobbing“

1. Prävention

Bereits präventiv kann die Schule auf unterschiedlichen Ebenen arbeiten:

1. Auf Schulebene sollte das Thema „Digitale Medien und Cybermobbing“ auf Gesamtkonferenzen, im Schulelternbeirat und mit den Schülervvertretungen angesprochen werden.
2. Auf Klassenebene sollten die Themen „Cybermobbing“, „Digitale Medien“ und deren missbräuchliche Verwendung bearbeitet werden.
3. Nutzung vorhandener Programme der Primärprävention (z.B. IDW, PROPP, PIT) und der Medienkompetenzförderung (z.B. „Medienkompetenz macht Schule“). Ziel ist hier die Stärkung von sozialen und Medienkompetenzen, um die Wahrscheinlichkeit von Cybermobbing zu reduzieren.

Handlungsleitend sollten folgende Aspekte sein:

- Informationsmöglichkeiten für Eltern, Schülerinnen und Schüler über die Gefahren des Cybermobbings
- Weiterentwicklung einer Schulkultur des respektvollen Umgangs, die auch Verhaltensregeln, Verbote (z. B. von Handys) und eine Hausordnung, die den Umgang mit digitalen Medien umfasst, beinhaltet.
- Implementierung eines Streitschlichterkonzeptes in der Schule, um Cybermobbing unmittelbar begegnen zu können.
- Thematisierung von Cybermobbing im Unterricht mit dem Ziel, das Problembewusstsein für Cybermobbing bei den Schülerinnen und Schülern zu verstärken.
- Förderung der positiven Nutzung digitaler Medien und gleichzeitig Thematisierung von Datenschutz und Internetsicherheit.

2. Interventionsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Vorrang vor jeder rechtlichen Maßnahme und Sanktion sollte die Klärung des Sachverhalts auf schulischer und Klassenebene haben sowie das Gespräch mit den Opfern bzw. – wenn ermittelbar – mit den Tätern. In einem zweiten Schritt sollten ggf. schulrechtliche Maßnah-

men in Erwägung gezogen werden. Erst wenn diese Maßnahmen erfolglos sind, sollten der Schüler/die Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte polizeiliche und rechtliche Möglichkeiten in Erwägung ziehen, um das Cyber-Mobbing zu reduzieren bzw. zu beenden.

Es bieten sich weitere Möglichkeiten der Intervention an:

- **Sperren des Cyber-Mobbers**

Hier gibt es in den verschiedenen Plattformen Möglichkeiten, Cybermobber zu sperren bzw. auch als letzten Ausweg die eigenen Kontaktdaten zu ändern. Es besteht aber die Gefahr, dass durch den Verursacher einfach ein neuer „Account“ erstellt wird und sich das Mobbing fortsetzt.

- **Keine Antwort auf Provokationen**

Ziel des Cybermobbings ist es, dass auf die „Attacken“ reagiert wird. Wenn nicht reagiert wird, reduziert sich die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt weitere „Attacken“ stattfinden werden.

- **Beweissicherung**

Damit später Schule, Mobilfunk- oder Internetanbieter entsprechende Beweismittel haben, sollten z.B. E-Mail und SMS des Cybermobbers gespeichert oder screenshots gemacht werden, um ggf. straf- oder zivilrechtlich tätig werden zu können.

- **Einbeziehen weiterer Personen und Institutionen zur Beendigung des Cybermobbings**

Verschiedene Kontaktaufnahmen für die Schülerinnen und Schüler sind möglich:

- Vertrauensvolle Erwachsene innerhalb und außerhalb der Schule einschalten
- „Nummer gegen Kummer“ → 0800/111 0333
- den Service-Anbieter über die Eltern informieren (Provider)
- die Polizei informieren (besonders wenn es sich um kriminelle Tätigkeiten handelt).

- **Gesetzlicher Rahmen (siehe hierzu auch 3.)**

Straf- und zivilrechtliche Verfahren können in die Wege geleitet werden, die sich im Wesentlichen auf das „Persönlichkeitsrecht“, das „Anti-Stalking-Gesetz“ oder Paragraphen zu „Verleumdung/üble Nachrede“ beziehen.

Fazit:

Erst nachdem schulinterne und schulrechtliche Maßnahmen sich als erfolglos herausgestellt haben, sollte, besonders wenn es sich um Drohungen, Erpressung oder Nötigung handelt, die Polizei eingeschaltet werden, da es sich hier auch um Straftaten handelt. Auch bei Verdachts-

fällen von Straftaten im Internet ist unter Abwägung des pädagogischen Handlungsspielraums die Polizei zu verständigen.

3. Interventionsmöglichkeiten bei Cybermobbing gegen Lehrkräfte

Cybermobbing gegen Lehrkräfte ist in den letzten Jahren verstärkt aufgetreten und stellt eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Lehrkräfte dar. In einem ersten Schritt sollte – vor der Einleitung rechtlicher Maßnahmen – der Kontakt mit der Schulleitung, der ADD (hier besonders mit der Rechtsabteilung) gesucht werden, um weitere Schritte abzusprechen. Die Handlungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler gelten weitgehend auch für Lehrkräfte, deshalb sollen an dieser Stelle nur einige allgemeine Hinweise gegeben werden, wie Lehrkräfte bei Cybermobbing handeln können:

1. Präventiv sollte das Thema im Unterricht behandelt und hier auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen werden.
2. Vor der Einleitung von straf- und zivilrechtlichen Verfahren sollte versucht werden, Kontakt – je nach Situation - zu folgenden Institutionen aufzunehmen, die auch beratend tätig werden können:
 - Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 - Schulpsychologischer Dienst
 - Polizei
 - Jugendamt

Hier sollte gemeinsam das Verfahren geklärt werden, wie dem Cybermobbing begegnet werden kann.

3. Neben strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen sind ebenfalls schulordnungsrechtliche Maßnahmen möglich, um dem Cybermobbing Einhalt zu gebieten.
4. In bestimmten Fällen kann ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB in Verbindung mit § 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Kunst und der Photographie ([§ 22 KunstUrhG.](#)) geltend gemacht werden.
5. Wenn die Persönlichkeitsrechte der Lehrkraft nach § 201a StGB verletzt sind, dann kann dies auf Antrag (§205 StGB) verfolgt werden.
6. In bestimmten Fällen kann § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) verletzt worden sein, so dass die Polizei auf Antrag tätig werden kann.

Da die Amts- und Landesgerichte zum Teil unterschiedlich entscheiden, was z. B. eklatante Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“ ist und es erst in jüngster Zeit in einigen Bereichen erste Klärungen durch den Bundesgerichtshof (z.B. Urteil vom 23.6.09 zu Beurteilung einer Lehrerin in Spickmich.de) gab, ist eine Rechtsberatung zu überlegen. Dies sollte jedoch erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich durch die schulische Arbeit keine Änderung

des Cybermobbings zeigt und auch schulische Sanktionsmöglichkeiten nicht greifen. Das vorrangige Ziel sollte sein, über Schulöffentlichkeit und klärende Gespräche die Beendigung des Cybermobbings zu erreichen.

Fazit:

Bei Cybermobbing gegen Lehrkräfte sollte in einem ersten Schritt versucht werden, die schulinternen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn es sich jedoch um begründete Verdachtsfälle von Straftaten im Internet handelt, ist die Polizei einzuschalten und ggf. weitere rechtliche Maßnahmen in die Wege zu leiten.

2. Gewaltvideos über Handy und jugendgefährdende Inhalte

Die durch die neue Handygeneration zur Verfügung gestellten technischen Möglichkeiten (Fotografieren, bluetooth, direkter Internetzugang über das Handy) ermöglichen es, dass jugendgefährdende Inhalte und Videos, die über das Handy aufgenommen werden, „blitzschnell“ auf dem Schulhof (z.B. über bluetooth) oder auch im Internet (z.B. über Videoportale wie youtube.de, myvideo.de) verbreitet werden.

Der hohe Interessantheitsgrad von Videos für viele Schülerinnen und Schüler sowie die schwere Kontrollierbarkeit der Verbreitung von auch strafrechtlich relevanten Videos machen eine präventive Arbeit an der Schule in diesem Bereich besonders notwendig.

1. Prävention

Sowohl auf der Schulebene (z.B. Gesamtkonferenzen, Schulelternbeirat, Schülervertretung) als auch auf der Klassenebene (Integration in Unterrichtseinheiten) sollte das Thema „Gewaltvideos und deren Übermittlung durch das Internet bzw. durch das Handy“ thematisiert werden.

Hier können und sollten in der Schule normative Verhaltensweisen vereinbart werden, die ein Verbot von Gewaltvideos in der Schule zum Inhalt haben und auch eine entsprechende Aufklärung über die Bedeutung dieser Videos.

Analog zur Prävention bei Cybermobbing sollte mit dem Ziel der Medienkompetenzerweiterung über die Nutzung von Videosequenzen durch das Handy und die Verbreitung jugendgefährdender Inhalte auf Schulebene (Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat, Schülervertretung) und auf Klassenebene versucht werden, einen verantwortungsbewussten Umgang mit den digitalen Medien zu erreichen. Exemplarisch sei hier auf das Programm „Medienkompetenz macht Schule“ der Landesregierung verwiesen.

Weiterhin existieren auch Unterrichtsmaterialien zum Thema, die z.B. über www.klicksafe.de downloadbar sind.

Besonders auffällig (und für nicht wenige Schüler bzw. Schülerinnen hochinteressant) sind folgende Formen der Gewaltdarstellung über Videos:

1. **Happy slapping („Fröhliches Dreinschlagen“)**

Gemeint ist hiermit das Filmen von Gewalttaten, in denen das Opfer zusammengeslagen oder auch verletzt wird. Oft fehlt es den Jugendlichen hier an Unrechtsbewusstsein bzgl. der strafrechtlichen Relevanz der Taten.

2. **Snuff Videos**

Hierunter werden Videoclips z.B. über grausame Folterungen, Hinrichtungen und Tötungen verstanden, die über das Internet auf das Handy geladen werden können und durch bluetooth eine entsprechende Verbreitung (z.B. auf dem Schulhof) bei den Schülerinnen und Schülern finden. Schülerinnen und Schüler finden zahlreiches Videomaterial auf Internetseiten, die zusammengefasst als „Tasteless sites“ bezeichnet werden; weitere Informationen sind unter <http://www.jugendschutz.net/gewalt/index.html> zu finden.

2. Intervention

Die Interventionen bei der missbräuchlichen Nutzung des Handys sind zum Teil ähnlich wie beim Cybermobbing:

1. Klärung des Sachverhalts auf Schulebene (Täter/Verbreiter sowie ggf. Opfer) und Einleitung entsprechender pädagogischer und/oder administrativer Maßnahmen.
2. Ggf. Jugendamt einschalten.
3. Bei Verdacht auf Straftaten: Einschalten der Polizei.

Weiterführende Links:

www.klicksafe.de: Hier gibt es umfangreiche Informationen zu Cybermobbing sowie Unterrichtsmaterialien zu digitalen Medien.

medienkompetenz.rlp.de: Hier sind umfangreich Informationen und Materialien zum Programm „Medienkompetenz macht Schule“ und weitere Links zu finden.

eltern.medienkompetenz.rlp.de: Diese Seite vermittelt Eltern und Lehrkräften Referentinnen und Referenten für Elternabende zu digitalen Medien und gibt inhaltliche wie organisatorische Hinweise zur Durchführung dieser Veranstaltungen.

www.mobbing.seitenstark.de: Diese Seite ist ein Netzwerk, das sich besonders mit dem Mobbing von Schülerinnen und Schülern auseinandersetzt. Hier gibt es sowohl für Kinder als auch Eltern und Lehrer eine Reihe von Hinweisen.

www.bundesrecht.juris.de: Hier gibt es die Möglichkeit, sich über die aktuelle Gesetzeslage zu informieren.

www.jugendschutz.net: Diese Seite wendet sich gegen Gewaltdarstellungen und Rechtsextremismus und bietet Hilfen für Eltern sowie Materialien zur Handynutzung und zum Surfen an.

www.bildung-rp.de: Hier sind Angebote u.a. zur Fortbildung, Schulberatung und individuellen Beratung.

3.2 Sonderfall Amok

Beim folgenden Abschnitt wurde Wert daraufgelegt, sinnvolle Handlungszusammenhänge darzustellen, was zu Redundanzen bezüglich der vorherigen Abschnitte führen kann.

Androhung von Amokläufen an Schulen

Im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung kommt es nach den letzten Amokläufen an Schulen in Deutschland zu zahlreichen damit zusammenhängenden Nachahmungssachverhalten unterschiedlicher Art.

Über Amokläufe an Schulen.

Der Umgang mit solchen Verdachtsfällen erfordert ein professionelles Vorgehen der zuständigen Stellen.

Grundsätzlich gilt:

Alle Drohungen sind ernst zu nehmen. Es muss im Einzelfall beurteilt werden, inwieweit diese eine wirkliche Gefahr darstellen.

Die in allen Fällen erforderliche Gefahrenbewertung und –prognose ist zeitnah zum Bekanntwerden des Sachverhaltes durchzuführen.

Gefahrenprognose im Team

Bei Amokandrohungen muss eine Gefahrenprognose – mit der abschließenden Bewertung - **in einem Team** erfolgen. Nur so kann der Sach- und Fachverstand aller Beteiligten und Professionen in den schwierigen Abwägungsprozess einbezogen werden. Grundsätzlich bietet sich –sofern dies die aktuelle Situation zulässt- ein zweistufiges Verfahren an:

1. Umgehendes Zusammentreffen des Krisenteams der Schule.
2. gemeinsame Bewertung des konkreten Sachverhalts und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise.

Sofern die erste Teambewertung zum Ergebnis führt, dass eine gewisse Ernsthaftigkeit vorliegt, ist in der zweiten Stufe ein erweitertes Beratungsteam zu bilden, welches sich wiederum umgehend (je nach Sachverhalt schon im Anschluss an die Erstberatung) zusammen findet.

Hierzu sollte neben Polizei und Schulpsychologischem Dienst an die Einbindung weiterer externer Fachstellen gedacht werden: Jugendamt, ADD, Schulträger, Elternvertretung (diese Aufzählung ist nicht abschließend, u.U. bieten sich im konkreten Fall weitere Berater an).

In die Informationsermittlung sollten auch Mitschülerinnen und Mitschüler (sog. „Peer Group“) einbezogen werden: Sie verfügen in der Regel über hilfreiche Informationen. Hier sollte sofort ein entsprechendes Gespräch gesucht werden.

Die Gefahrenprognose endet mit einer Entscheidung über die weitere Vorgehensweise.

Indikatorenliste und Risikomarker

Die folgende Indikatorenliste und die Risikomarker sollen bei der Gefahrenprognose als ein Raster in den Prognose- und Bewertungsprozess einfließen. Diese Listen stellen aber kein mathematisches Modell dar, welches bei mehrheitlichem Vorliegen der Merkmale eine eindeutige Bewertung ermöglicht.

Allgemein gilt:

Ein Amoklauf ist der Endpunkt eines Weges mit vielen Stufen, keine impulsive Tat.

Zu beobachten sind viele Indikatoren, die erst in der Zusammenschau eine Gefährdungsbeurteilung ermöglichen.

Indikatoren und Risikomarker:

Allgemeine Indikatoren eines wahrscheinlichen Amokläufers

- Gewaltphantasien
- Amok-Vorbilder
- Hass auf sein Umfeld und die Gesellschaft
- Stark eingeschränkte Sichtweise (Finaler Tunnelblick)

Risikomarker einer Gefährdungsanalyse

- Vereinsamung/Soziale(r) Außenseiterin/Außenseiter oder Einzelgängerin/Einzelgänger
- Intensive Nutzung von Computerspielen mit aggressionssteigernden Inhalten („Killer-spiele“ z.B. „Counterstrike“)
- Handelt es sich um eine narzisstische Persönlichkeitsstruktur
- Liegt eine geringe Frustrationstoleranz vor
- Finden sich plötzliche Verhaltenssprünge
- Liegt ein auffälliger, auf gewalttätige Inhalte konzentrierter Medienkonsum vor
- Wird im näheren und weiteren Umkreis ein krankhaft-aggressives, zumindest aber in dieser Hinsicht grenzwertiges Verhalten toleriert, wenn nicht gar propagiert
- Wird die betroffene Person im Interaktionsverhalten zu anderen als distanziert und isoliert wahrgenommen
- Besteht ein (leichter) Zugang zu Waffen, eine Waffenerlaubnis/eine Mitgliedschaft im Schützenverein/ein Zugriff auf Waffen im Familienumfeld
- Leidet die/der Betreffende unter Depressionen mit Suizidneigung
- Wurde der oder die Betroffene in der Vergangenheit häufig Ziel ausufernden Spottes oder gar Ausgrenzung bzw. Verfolgung durch z.B. Mitschüler oder Mitschülerinnen oder einzelne Lehrkräfte u.a.

Dies scheinen Hauptgründe zu sein, die zu entsprechenden Reaktionen bis hin zum Amok führen können: Eine tiefe Kränkung, beispielsweise ausgelöst durch eine zurückgewiesene Verliebtheit, durch Spott von Mitschülerinnen und Mitschülern, ernsthafter Konflikt mit Lehrern und Lehrerinnen oder Schulleitung, eine Auseinandersetzung mit Angehörigen oder Nachbarn oder Behörden.

Das Problem des Erkennens – eine gemeinsame Aufgabe

Es passiert immer wieder, dass erste Warnsignale nicht als solche wahrgenommen werden. Es gibt keine zentralen Anlaufstellen, die beobachten was insgesamt passiert und sich um einzelne Fälle kümmern und nachprüfen, ob eine/ein Schülerin/Schüler auf einem krisenhaften Weg ist und möglicherweise sich selbst oder anderen Gewalt antun kann. Erwachsene und Lehrerinnen und Lehrer nehmen diese Veränderungen oft zu spät wahr. In der Regel wissen die „Peers“, die Gleichaltrigen, über entscheidende Details wesentlich früher Bescheid (sogenanntes Leaking). Ein wesentlicher Faktor bei der Gefahrenerkennung ist deshalb, dieses Wissen für eine differenzierte Situationseinschätzung nutzbar zu machen.

Situation kurz vor dem Amok-Lauf

Auslöser: konkrete Kränkungen

Auslösend wirken gegebenenfalls Situationen, in denen ein wichtiger Faktor des Lebens wegfällt (Verweis von Schule, Nichtversetzen in die nächste Klasse u.a.).

<p style="text-align: center;">Auffälligkeit über längere Zeit und Hinzukommen einer konkreten Kränkung kurz vor der Tat = Hohes Risiko</p>
--

Dieses Muster ist bei fast allen Fällen von geplanter Gewalt in Schulen zu finden.

Für die Prävention bedeutet das: Bei diesen Menschen muss man genauer hinsehen, ob mehrere der beschriebenen Puzzleteile zusammen kommen und ob es wahrscheinlich erscheint, dass die Person Mensch diese Stufen gerade durchlebt.

Anschlussmaßnahmen

Vielfach enden die Gefahrenprognosen mit einem Maßnahmenvorschlag, der von den Beteiligten umgesetzt werden muss. Häufig sind sich alle Beteiligten im Ergebnis der Gefahrenprognose „sehr sicher“, dass diese Gefahr nicht eintreten wird, sehen sich aber aufgrund des kaum zu kalkulierenden Restrisikos verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten. Eine Auswertung

bisheriger Bedrohungslagen gibt einen Überblick über mögliche Maßnahmen zur Gefahrenreduzierung:

- Ein Schulbetrieb findet zum Bedrohungszeitraum nicht statt.
- Ein Schulbetrieb findet statt, jedoch zeigen Lehrkräfte und Polizei (offen oder verdeckt) Präsenz an der Schule, bzw. findet eine Zutrittskontrolle statt.
- Es findet eine Präsenz bereits in Schulbussen bzw. an Haltestellen statt.
- Durchsuchungsmaßnahmen in der Schule (ggs. mit Suchhunden der Polizei)
- Ergänzende Maßnahmen nach dem Schulgesetz oder der jeweiligen Schulordnung

Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen

Es ist zu beachten, dass vor allem die vorher genannten Anschlussmaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrer benachbarter Schulen bemerkt werden und zu Irritationen führen können. Deshalb sollte im Beratungsteam verbindlich festgelegt werden, wer die benachbarten Schulen über das Ereignis und die getroffenen Maßnahmen informiert.

Öffentlichkeitsarbeit

Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit sollten bereits im Vorfeld von Amokbedrohungen geregelt sein (Vergleiche hierzu detailliert zur Öffentlichkeitsarbeit Kap. 3.4 des Krisenordners).

3.3 Informationen und Kommunikation in Krisensituationen

Beim folgenden Abschnitt wurde Wert daraufgelegt sinnvolle Handlungszusammenhänge darzustellen, was zu Redundanzen bezüglich der vorherigen Abschnitte führen kann. Information ist eines der wichtigsten Elemente bei der Arbeit im Umgang mit Menschen in Krisensituationen. Dadurch erhalten Betroffene neue Denkanstöße über die Situation — dies kann ein Durchbrechen der eigenen, meist belastenden Gedanken und oftmals ein Relativieren der belasteten Situation bewirken.

- Reduzieren Sie Schuldgefühle durch Richtigstellung von Fehlinformationen.
- Informieren Sie betroffene Menschen, sobald sich neue Erkenntnisse ergeben!
- Wenn betroffene Personen Informationen möchten, müssen sie diese erhalten.
- Bleiben Sie bei der Wahrheit, geben Sie aber Kindern die Informationen so, dass diese sie auch verstehen können.

3.4 Professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die höchste Aufmerksamkeit wird einer Organisation (Schule) oft erst dann zuteil, wenn sie es am wenigsten gebrauchen kann: In einer Krise.

Krisen treten unverhofft auf und stoßen in der Öffentlichkeit immer auf großes Interesse. Für alle Leitungskräfte ist es deshalb ratsam, sich schon vor überraschenden Ereignissen Gedanken über die wichtigsten Phänomene zu machen, die im Umgang mit den Medien eine Rolle spielen.

Denn: Es führt kein Weg an den Medien vorbei, wenn es "brennt".

Der nachstehende Presseauszug verdeutlicht das sehr eindrucksvoll:

„Jedes Kind, jeder Jugendliche, jeder Erwachsene, der irgendetwas über den Amoklauf wissen könnte, wird (von Journalisten) ausgefragt:

„Kannten Sie den Täter?“

„Kannten Sie das Opfer?“

„Können Sie sich vorstellen, warum Tim K. so etwas getan hat?“

„Warst Du in einer der Klassen, in die Tim K. gegangen ist?“

Und dankbar wird jede Antwort niedergeschrieben und ausgestrahlt. Ohne es auch nur ansatzweise in Frage zu stellen.“ (Frankfurter Zeitung am Sonntag vom 15.3.2009)

Oft verschärfen Krisenbewältigungen die Krise

Viele Institutionen und Behörden reagieren auf eine Krise mit Abwehrmechanismen wie Lähmung, Totschweigen, Leugnung, Realitätsflucht, Projektion, Schuldzuweisung, Rechtfertigungszwang, Überreaktion oder Rationalisierung.

Was ist Krisenkommunikation?

Sie umfasst alle kommunikativen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einem sozial relevanten Störfall durch die Schule oder einer anderen beteiligten Organisation (z.B. MBWWK, ADD, Schulträger, Schulpsychologie, Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr) durchgeführt werden.

Merkmale einer professionellen Krisenkommunikation

- **In Krisenzeiten übernimmt die Chefin / der Chef persönlich die Information bzw. eine Beauftragte / einen Beauftragten**

Kommunikation ist Chefsache, denn sie spielt ständig und überall in der Schule und über seine Grenzen hinaus eine zentrale Rolle - gerade im Zeitalter der (neuen) Medien.

Nur wenn der Chef/die Chefin selbst spricht, behält er/sie halbwegs das Heft in der Hand und kann die Kommunikation über die Krise steuern. Denn das, was er sagt, zählt im Zweifelsfall mehr als Berichte oder schriftliche Meldungen.

Außerdem beeinflussen die Chefs das "kommunikative Verhalten" ihrer Mitarbeiter durch ihr eigenes Auftreten ganz entscheidend.

Deshalb: Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen im Krisenplan der Schule vorher festlegen.

Interne und externe Kommunikation müssen gemeinsam und aufeinander abgestimmt gesteuert werden. Es ist eindeutig vorher festzulegen, wer mit den Medienvertretern kommuniziert: Schulleiter/-in *oder* besonders beauftragte Person. Die Abstimmung mit anderen Beteiligten ist zwingend erforderlich.

Nur einer spricht: Eine Botschaft ⇔ keine Widersprüche

▪ **Interne und externe Information**

Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit sicherstellen, dass alle betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen:

Lehrerkollegium, Personalrat, SEB, Schüler, Verwaltungspersonal, Aufsichtsbehörden.

Grundsatz: Von innen (= schulintern) nach außen (= breite Öffentlichkeit) informieren.

▪ **Emotional sein - Betroffen sein - Botschaften personalisieren**

Wo menschliches Leid zu beklagen ist (z.B. Verletzte), zeugt es von sozialer Kompetenz, Betroffenheit und das eigene Bedauern auszudrücken.

▪ **Die Wahrheit sagen**

Nur gesicherte Informationen als Tatsachen vermitteln. Weder auf Spekulationen eingehen noch selbst solche ins Gespräch bringen.

Dabei gilt: Nicht alles, was wahr ist, muss gesagt werden, aber alles, was gesagt wird, muss wahr sein.

Wo Zweifel und Unsicherheiten bestehen, entweder keine Informationen geben oder bestehende Zweifel explizit erwähnen.

▪ **Loyal und fair bleiben**

Schuldzuweisungen und vorschnelle Erklärungen sind kontraproduktiv. Andere Personen und Institutionen sollen weder angeschuldigt noch angegriffen werden.

- **Persönlichkeitsrechte Betroffener beachten**

Prinzipien der Schweigepflicht sind einzuhalten. Name, Adresse und Fotos von Betroffenen (Opfer, Täterinnen und Täter) dürfen nicht weitergegeben werden.

- **Ort des Geschehens abschirmen**

Wenn irgend möglich, sollen Journalisten oder andere neugierige Personen so lange wie erforderlich vom Ort des Geschehens ferngehalten werden. Für Medienvertreter sollte generell (vorbereitend) ein Treffpunkt entfernt vom Ereignisort vorher festgelegt werden.

Sonderfall AMOK

Die Berichterstattung über Amokläufe spielt eine nicht unwesentliche Rolle für entsprechende Nachahmungsphantasien und -taten. **Es besteht ein Spannungsfeld:** Einerseits das Informationsrecht der Öffentlichkeit / Pressefreiheit und andererseits den dadurch möglicherweise geförderten Nachahmungstaten. Die Beachtung einiger Grundprinzipien kann Nachahmungstaten einschränken:

Grundregel:

Generell gilt es, Informationen so wenig konkret und wenig emotional wie möglich weiterzugeben, damit keine Anregung und Ausdifferenzierung gewalttätiger Phantasien bei gefährdeten Personen erfolgen kann.

Es sollten keine monokausalen Begründungen für die Tat abgeben, Täter nicht in den Mittelpunkt der Pressearbeit gestellt, sondern stattdessen eher auf das Leid der Opfer abgestellt werden.

Prinzipien:

Keine Vermutungen zum Motiv äußern (Identifikation mit Motiven verhindern).

Keine Fotos und Namen weitergeben (Distanz zum Täter, Folgen/Opfer zeigen).

Keine Vermutungen zur Rolle bestimmter Personen im Tathergang äußern (verhindert Mythenbildung).

Keine zu konkrete Darstellung der Tat liefern (z. B. Tathergang, Tathandlung, Kleidung, Waffen usw.).

Keine zu konkrete Darstellung von Täterphantasien und/oder kein Weitergeben von emotionalem Bildmaterial (keine Tagebuchauszüge, Zeichnungen usw.).

Bei Unsicherheit oder Unzuständigkeit besser zunächst auf eigene Statements verzichten.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Schulamok sind mehrere Behörden/ Organisationen zuständig. Deshalb sind nicht nur Maßnahmen, sondern insbesondere auch Pressearbeit / Auskünfte exakt abzusprechen, insbesondere zwischen Schule-ADD-MBWWK-Polizei-Schulträger. In der Regel werden andere Institutionen die Pressearbeit übernehmen.

3.5 Psychosoziale Unterstützung im Krisenfall

Sie können sich direkt an Ihr zuständiges schulpsychologisches Beratungszentrum (siehe Adressenliste) wenden, das über entsprechend ausgebildete Krisenhelfer verfügt und auch helfen kann, weitere professionelle Unterstützung zu bekommen.

Im Krisenfall haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, sich an die Ihnen bekannten örtlichen Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Seelsorger, Jugendamt etc.) und therapeutischen Einrichtungen zu wenden (Adressenliste im Anhang).

3.5.1 Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen

Bei einem realen größeren Schadensereignis (z.B. Amoklauf, Brand- und Naturkatastrophen) sind die Einrichtungen zur Gefahrenabwehr für die Einsatzbewältigung zuständig. Hierzu haben insbesondere die Feuerwehren und die Polizei Alarm- und Einsatzpläne erarbeitet. Für die Bewältigung solcher außergewöhnlicher Gefahrenlagen ist ein **kooperatives Zusammenwirken zwischen Schule und zuständigen Behörden und Organisationen unerlässlich**.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, dass ein Mitglied der Schulleitung oder des schulinternen Krisenteams während des Einsatzes dauerhaft Verbindung zur Einsatzleitung hält. **Es ist deshalb wichtig, vorher ein schulinternes Krisenteam gebildet zu haben** (siehe Anhang, Kapitel 4.2).

Durch den gegenseitigen Austausch ist ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet. Die konkrete Form der Zusammenarbeit des schulischen Krisenteams mit den genannten Organisationen ist vor Ort zu vereinbaren.

Besondere Bedeutung kommt der psychosozialen Notfallversorgung zu.

3.5.2 Psychosoziale Maßnahmen im Einzelfall

Sie können sich direkt an Ihr zuständiges schulpsychologisches Beratungszentrum (siehe Adressenliste) wenden, das über entsprechend ausgebildete Krisenhelfer verfügt und auch helfen kann, weitere professionelle Unterstützung zu bekommen.

Im Krisenfall haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, sich an die Ihnen bekannten örtlichen Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Seelsorger, Jugendamt etc.) und therapeutischen Einrichtungen zu wenden (Adressenliste im Anhang).

3.5.3 Psychosoziale Notfallversorgung bei größeren Krisensituationen

In Krisensituationen größeren Ausmaßes werden möglicherweise viele Schüler/Schülerinnen und Lehrer/Lehrerinnen und deren Angehörige/Freunde psychisch belastet. In solchen Fällen ist es wichtig, den Betroffenen frühzeitig psychosoziale Unterstützung durch Experten (Notfallseelsorger/innen, Kriseninterventionsteams, Notfallpsychologen/innen, Notfallpsychotherapeuten/innen, Schulpsychologen/innen) im Sinne einer „psychischen Ersten Hilfe“ anzubieten, um Traumafolgestörungen vorzubeugen und sie frühzeitig zu erkennen. Sie alle leisten psychosoziale Unterstützung in Krisensituationen. Wichtig ist hier vor allem das Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Professionen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen ihrer Alarm- und Einsatzplanung Vorkehrungen für die psychosoziale Notfallversorgung eines größeren Personenkreises getroffen. In Rheinland-Pfalz sind flächendeckend Notfallseelsorge- und/oder Kriseninterventionsteams vorhanden. Sie werden über die jeweilige (integrierte) Rettungsleitstelle alarmiert und koordiniert.

3.6 Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

▪ Unfallmeldung

Tritt eine Krisensituation ein, ist auch **unmittelbar** die Unfallkasse als zuständiger Unfallversicherungsträger zu informieren. Neben den körperlichen Verletzungen stellen auch seelische Beeinträchtigungen einen Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

▪ Rehabilitation

Die Unfallkasse hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den durch den Versicherungsfall verursachten (auch seelischen) Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

▪ Aufgaben

Aufgabe der Krisenintervention ist in erster Linie, durch gezielte Erstmaßnahmen, den Ausbruch einer Erkrankung und einer Behandlungsbedürftigkeit zu verhindern.

Tritt dennoch eine Erkrankung mit der Notwendigkeit einer gezielten Behandlungsmaßnahme ein, ist die Unfallkasse zuständig. Sie wird möglichst in enger Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen, den Versicherten (Schülern und angestellten Lehrern), den Therapeuten und ggf. den Eltern für jeden Einzelfall die optimale Rehabilitation einleiten, begleiten und finanzieren.

Wichtig ist eine schnelle Information an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz unter

der Zentral-Telefonnummer:	02632/960-0
der Faxnummer:	02632/960-100
der E-Mail-Anschrift:	info@ukrlp.de

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse unterstützen die Schulen auch bei Informationsveranstaltungen für die Eltern und/oder die Lehrerinnen/Lehrer, soweit es in diesem Zusammenhang um Fragen der Prävention, des Haftungsrechtes und der Leistungsansprüche geht.

4 Anhang

4.1 Basisregeln der Psychischen Ersten Hilfe

Bitte benutzen Sie aus dem folgenden Text, was Ihnen hilfreich erscheint und ignorieren Sie, was irrelevant ist für die Umstände, die Sie vorfinden.

- **Wenn Betroffene Sie nicht kennen, so stellen Sie sich vor.**
- **Sagen Sie, dass Sie da sind und dass etwas geschieht.**
Gehen Sie zu den Betroffenen; erklären Sie, dass Hilfe verständigt wurde (die Rettungskräfte werden kommen, die Polizei, die Feuerwehr usw.).
- **Führen Sie die Person zuerst von der unmittelbar belastenden Situation weg, sofern das möglich ist.**
Bringen Sie Betroffene vom direkten Ort des Geschehens weg z.B. in einen Nebenraum oder lassen Sie diese sich zumindest mit dem Rücken zur Unfallstelle setzen; erfüllen Sie körperliche Bedürfnisse (z.B. gegen Kälte Decken holen, evtl. Getränke anbieten, trockene Kleidung).
- **Suchen Sie vorsichtig Körperkontakt.**
Berührung ist neben der verbalen Ansprache eine weitere Möglichkeit für Betroffene, ihre Verlassenheitsängste zu mildern.
Wichtig: Sanfter Druck (z.B. Streicheln) wirkt angenehmer und entspannender als ein dynamischer Druck. Die Hand zu halten ist oft wirkungsvoller als die Berührung auf Kleidung.
Nur unverfängliche Körperteile berühren (z.B. Arm, Schulter, Hand).
Berührungen am Kopf werden eher als unangenehm erlebt.
Achten sie darauf, ob Körperkontakt erwünscht ist.
- **Hören Sie zu, bevor Sie sprechen.**
Lassen Sie die Person ihre Geschichte erzählen, jedoch muss man niemanden zwingen, nach einem belastenden Ereignis seine Erlebnisse zu erzählen.
Erwachsene tun das normalerweise von selbst, Sie müssen nur zuhören und die Person wissen lassen, dass Sie interessiert sind.

Sprechen kann für Betroffene wohltuend sein. Hören Sie geduldig zu, vermeiden Sie Vorwürfe und nichtssagende Aussagen. Sollten Sie Mitleid verspüren, scheuen Sie nicht, es zu zeigen.

Betroffene sollen spüren, dass Sie ihnen Ihre Aufmerksamkeit schenken, ihre Äußerungen ernst nehmen und versuchen, diese zu verstehen. Wenn Betroffene über ihre Emotionen und Ängste sprechen, sollte man Verständnis signalisieren, auch wenn deren Gedanken und Gefühle vielleicht einem selbst unwichtig oder sogar absurd erscheinen („Hoffentlich finde ich meine Schultasche wieder“).

Aufmerksam zuhören signalisiert man durch Blickkontakt, Kopfnicken, Wörtern wie „ja“, „aha“, „ach so“, und durch Nachfragen („Können Sie das näher erklären?“). Sie fassen in eigenen Worten zusammen und wiederholen, was Sie von den Gedanken und Gefühlen verstanden haben („Sie meinen also, dass...“, „Sie haben das Gefühl, dass Sie...“).

Sie bewerten die Aussagen von Betroffenen nicht (also kein „Sie haben Recht!“ oder „... da liegen Sie ganz falsch“).

Sie geben keine Ratschläge, Analysen und Deutungen.

Die wichtigste Frage: „Soll jemand verständigt werden?“

- **Erlauben Sie das Erleben und den Ausdruck von Gefühlen.**

Fragen Sie die betroffene Person, wie sie sich fühlt, aber erst nachdem sie ihre Geschichte erzählt hat. Lassen Sie ihr Schreien, Weinen, Klagen und andere Ausbrüche zu, sofern sie sich dabei nicht selbst oder andere gefährdet.

- **Umgang mit Schuldgefühlen**

Eine Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Schuldgefühlen ist besonders schwierig, weil Sie als HelferIn oder Helfer in diesen Situationen den starken Impuls verspüren, den Personen ihre Schuldgefühle durch schnelle Erklärungen zu nehmen. Schuldgefühle sind etwas anderes als objektive Schuld. Nahezu jede Person, die ein belastendes Ereignis erlebt, fühlt sich schuldig. Das ist ein Versuch der Person, der schmerzhaften Erkenntnis zu entkommen, dass Ereignisse eintreten könnten, die sie nicht unter Kontrolle hat. Wenn betroffene Menschen sich selbst die Schuld an einem Ereignis geben, können sie die Illusion aufrechterhalten, dass in Zukunft, wenn sie nur besser aufpassen, nichts mehr passieren kann. Lassen Sie das Sprechen über Schuldgefühle zu — Sie nehmen sonst den Betroffenen die Möglichkeit, sich auszusprechen!

- Sie können niemandem die Schuldgefühle nehmen. Sie sollen diese allerdings auch nicht verstärken, indem Sie zustimmen oder gar Vorwürfe äußern. Nur wenn eine Person eine andere anwesende Person beschuldigt, sollten Sie klarstellen, dass gegenseitige Schuldzuweisungen im Augenblick nicht angebracht sind.

- **Wird ein Kind beschuldigt,**
dann stellen Sie sich bitte auf die Seite des Kindes!
Denn Kinder sind besonders anfällig für Schuldgefühle, weil sie die Situation noch nicht wie Erwachsene begreifen können.

- **Vorsicht bei Aussagen wie:**
„Ich weiß nicht, wie ich weiterleben soll“, „Ich möchte nicht mehr weiterleben“. Selbstmordabsichten sollten immer ernst genommen werden. Sprechen Sie mit der Person, die Sie ablöst oder mit der zuständigen Ärztin/dem zuständigen Arzt darüber und lassen Sie die betroffene Person nicht allein.

- **Die Reaktionen der Person normalisieren**
Sagen Sie der betroffenen Person, dass das, was sie fühlt, **eine normale Reaktion auf ein nicht-normales Ereignis ist**. Erklären Sie der betroffenen Person aber auch, dass sie im Zweifelsfall professionelle Hilfe aufsuchen soll und dass es kein Zeichen für eine geistige Erkrankung oder Schwäche ist, wenn man sich nach einem extrem belastenden Ereignis von jemandem helfen lässt.

- **Lassen Sie betroffene Menschen nicht allein!**
Sollte es notwendig sein, dass Sie aus organisatorischen Gründen die Betroffene/den Betroffenen alleine lassen müssen, so suchen Sie zuerst eine andere Person, die sich zwischenzeitlich um die Betroffene/den Betroffenen kümmert. Das kann im Notfall eine Zuschauerin/ein Zuschauer sein, die/den Sie entsprechend instruieren, „*Bitte bleiben Sie bei ... bis ich wieder komme*“ oder „*bis der Rettungsdienst kommt*“. Sollte jedoch keine andere Person greifbar sein, muss dieses der/dem Betroffenen verbalisiert und darauf verwiesen werden, dass jemand anderes kommen wird - im Sinne von: „*Ich sehe/denke, dass Sie/Du erst mal versorgt sind/bist und ich werde nun noch einmal da-und-dahin gehen, um nach anderen Personen zu sehen. Sobald weitere Helfer hinzukommen, werde ich jemanden zu Ihnen/Dir schicken...*“!

4.2. Die Zusammenstellung eines Krisenteams

Wie schon im zweiten Kapitel unter Punkt 2.2 beschrieben, ist es für eine schnelle und strukturierte Bewältigungsarbeit während und nach einer Krise von Vorteil, ein schuleigenes Krisenteam gebildet zu haben.

Bei dem Aufbau des schuleigenen Krisenteams sollten dabei die nachfolgenden **Aufgabenverteilungen** berücksichtigt werden:

Leitung des schulischen Krisenteams

Die Leitung erfolgt durch die Schulleitung.

Voraussetzung:

Die zuständige Person sollte sich in der Schule und mit den für den Katastrophenfall notwendigen Kontakten gut auskennen sowie Ruhe und Überblick bewahren können.

Aufgabe:

- Benachrichtigung und Einbindung des Schulträgers und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- zentraler Ansprechpartner für den Einsatz der Polizei,
- Koordination und Delegation von Aufgaben im schulischen Feld,
- Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Fragen der Krisenbewältigung.

Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter

Voraussetzung:

Die zuständige Person sollte mit dem Schulgebäude und –gelände vertraut sein, die Fluchtwege kennen.

Aufgabe:

- Ansprechpartner für die Polizei bezüglich:
 - der aktuellen Raumsituation (Raumpläne),
 - der Fluchtwege und Sammelpunkte (z. B. getrennte Sammelpunkte zur Erfassung der Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Information der herbeigeeilten Eltern), die sich für verschiedene Situationen bieten,
 - der möglichen „sicheren“ (abschließbaren etc.) Räume,
 - der Informationsmöglichkeiten in Klassen hinein und aus Klassen heraus.
- Durchdenken verschiedener Alternativen in der Vorbereitung, z.B. Versehen aller Telefone mit Außenkontaktmöglichkeit (Notrufnummer 110).

Medizinische Hilfe

Voraussetzung:

Die zuständige Person sollte über eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe und über Kontakte zu medizinischen Hilfsdiensten verfügen.

Aufgabe:

Steuerung des Informationsflusses zwischen dem schulinternen Krisenteam und den externen Rettungsdiensten.

Elternkontakt

Voraussetzung:

Die zuständige Person sollte Erfahrung in der Führung von Beratungsgesprächen haben.

Aufgabe:

- Benachrichtigung der Eltern,
- Zusammenführung der Schüler an Sammelpunkten in der Schule oder auf dem Schulgelände und Bildung einer Anlaufstelle für Fragen/“Probleme“ der Eltern.

Personalbeauftragte/Personalbeauftragter

Voraussetzung:

Die zuständige Person sollte Erfahrungen in der Beratung haben und das Vertrauen des Kollegiums besitzen.

Aufgabe:

- Vollzähligkeit von Schülerinnen, Schülern und Schulpersonal feststellen sowie Übermittlung von Informationen an das Schulpersonal,
- Koordination von Aktivitäten mit Klassen,
- Klärung organisatorischer Fragen mit dem Schulpersonal, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Kollegium und Schülerschaft.

Verbindungslehrerin/Verbindungslehrer

Aufgaben:

Sie/Er ist aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses ein/e wichtige/r Ansprechpartner/-in für betroffene Schülerinnen, Schüler und Eltern, sowie Lehrerinnen und Lehrer.

Für die Umsetzung in größeren Systemen ist es empfehlenswert, einige Funktionen doppelt zu besetzen, da die Aufgaben oft zu vielfältig sind, um von einer Person alleine geleistet zu werden oder falls die zuständige Person zum Zeitpunkt der Katastrophe nicht anwesend sein könnte. Es versteht sich, dass in kleineren Systemen einige Funktionen nur in Personalunion wahrgenommen werden können.

4.3 Rechtlicher Rahmen – häufig gestellte Fragen

Müssen Gewaltvorkommnisse gemeldet werden?

Die Dienstordnung führt hierzu aus:

“Durch Berichte und Meldungen unterrichtet er (sic. der Schulleiter) die Schulbehörde über wesentliche Geschehnisse an der Schule. Er meldet schwere Straftaten und alle Unfälle den zuständigen Behörden, bemüht sich um die Beweissicherung, unterstützt die mit den Ermittlungen Beauftragten und teilt den Sachverhalt der Schulbehörde mit; sind Schüler an einer Straftat beteiligt, so können in geeigneten Fällen vor einer Meldung an die Polizei zunächst pädagogische Maßnahmen erwogen werden.“

Die Berichtspflicht über „wesentliche Geschehnisse“ gilt aber auch für diesen Bereich und erlaubt wertvolle Schlussfolgerungen für Analyse und Handeln.

Müssen Straftaten zur Anzeige gebracht werden?

Eine allgemeine und verbindliche Handlungsanweisung kann hierfür nicht gegeben werden. Als Orientierungshilfe kann aber festgestellt werden:

1. Es besteht keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Schule, Straftaten zur Anzeige zu bringen, in bestimmten Fällen ist eine Anzeige aber gesetzlich oder durch den Dienstherrn vorgegeben. Das bedeutet:
 - a) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer schweren Straftat Kenntnis erlangt (das sind z.B. Mord, Totschlag, Geiselnahme, Raub, Menschenraub, Brandstiftung), muss dies anzeigen, solange die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann (§ 138 Strafgesetzbuch: Nichtanzeige geplanter Straftaten). Im Zweifel empfiehlt sich eine Abstimmung mit der/dem zuständigen Juristin/Juristen bei der Schulbehörde.
 - b) Natürlich darf auch niemand aktiv an der Verhinderung einer Bestrafung mitwirken. Man macht sich sonst der Begünstigung (§ 257 StGB) oder der Strafvereitelung (§ 258 StGB) schuldig.
 - c) Die Dienstordnung regelt in Ziffer 2.8 (vgl. oben), dass der Schulleiter oder die Schulleiterin **schwere** Straftaten der zuständigen Behörde meldet. Zuständige Behörde ist unter anderem die Polizei.
Eine gesetzliche Definition, was eine „schwere“ Straftat gemäß Dienstordnung ist, gibt es nicht. Die Beurteilung, ob eine „schwere“ Straftat vorliegt, hat auch im schulischen

Kontext zu erfolgen. Im Zweifel empfiehlt sich in solchen Fällen die Abstimmung mit den Juristen bei der Schulbehörde.

Auch wenn es sich nicht um eine „schwere“ Straftat handelt, darf die Schule Anzeige erstatten. Die Entscheidung sollte sich aber von pädagogischen Gesichtspunkten leiten lassen.

So kann eine Strafanzeige selbst dann sinnvoll sein, wenn die Täterin/der Täter noch strafunmündig, d.h. noch unter 14 Jahren („Kind“ i.S.d. Jugendstrafrechts) ist. Es können dann präventive Maßnahmen ergriffen werden, die das Kind/den oder die Jugendliche(n) vielleicht davon abhalten, künftig Straftaten zu begehen.

In Fällen der Strafbarkeit von Jugendlichen ist generell der Kontakt mit der/dem zuständigen Jugendsachbearbeiterin/Jugendsachbearbeiter bei der Polizei wie auch mit dem zuständigen Jugendamt zu empfehlen.

2. Darüber hinaus bestehen Vorgaben, die für bestimmte Fallkonstellationen das Vorgehen regeln. Als Beispiel sei die Verwaltungsvorschrift „Suchtvorbeugung in der Schule und Verhalten bei Drogenmissbrauch“ genannt. Unter Ziffer 3.3 heißt es: „Die *Einschaltung der Polizei muss erfolgen, wenn ein Schüler Rauschmittel verteilt oder damit handelt (Dealer) oder es sich sonst um schwere oder mehrfache Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt.*“

Im Zweifel empfiehlt sich auch hier eine Abstimmung mit der Schulbehörde.

Wer muss/kann Straftaten zur Anzeige bringen?

Zunächst ist zwischen Offizialdelikten und Antragsdelikten zu unterscheiden. Die Letztgenannten zeichnen sich dadurch aus, dass sie grundsätzlich nur auf Strafantrag hin verfolgt werden (z.B. die Beleidigung). Offizialdelikten hingegen muss von der Strafverfolgungsbehörde nachgegangen werden, sobald sie Kenntnis von einer solchen Straftat hat (z.B. durch bloße Anzeige der Straftat). Ob es sich um das eine oder andere Delikt handelt, ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch. Der Kontakt mit den Juristen der Schulbehörde ist in solchen Fällen daher sinnvoll.

Bei allen Delikten, in denen jemand selbst Opfer einer Straftat wurde, kann dieser selbst Strafanzeige erstatten.

Darüber hinaus ist bei Offizialdelikten zu entscheiden, ob - auch ggf. neben oder anstelle des Opfers - Strafanzeige erstattet wird (vgl. bereits oben). Wird das bejaht, so sollte in der Regel die Behördenleitung, d.h. die Schulleitung die Anzeige erstatten.

Bei Antragsdelikten kann grundsätzlich nur der Verletzte selbst den Antrag stellen. Ist indes das Opfer ein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes, so kann bei bestimmten Delikten

(z.B. Beleidigung, Körperverletzung) der Antrag auch von der Dienstvorgesetzten/vom Dienstvorgesetzten gestellt werden. Auch hier empfiehlt sich im Zweifel eine Absprache mit der Schulbehörde.

„Ich bin wegen eines Strafverfahrens gegen einen Schüler bei Gericht vorgeladen/Ich soll im Rahmen eines Verfahrens vor dem Familiengericht etwas zu einem Schüler aussagen. Darf ich das oder bin ich dazu verpflichtet?“

Jede Zeugin/jeder Zeuge ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, es sei denn, ihr/ihm steht ein Aussageverweigerungsrecht zu (z.B. als Familienangehöriger oder als Angehöriger einer bestimmten Berufsgruppe). Der Berufsgruppe „Lehrer“ steht allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Zwar unterliegt die Lehrkraft grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Das Kultusministerium hat aber in einem Runderlass vom 20. März 1961 (*ABl. S. 173*) eine allgemeine Aussagegenehmigung in Jugendgerichtssachen erteilt, die auch heute noch Gültigkeit besitzt. Für andere Verfahren (z.B. Familiengericht) ist bei der Schulbehörde vorab eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu beantragen.

Eltern haben eine Lehrkraft im Rahmen einer Klassenelternversammlung beleidigt.

Was kann man hiergegen tun?

Hier steht zum einen die Würde des Lehrers auf dem Spiel und zum anderen die fatale Auswirkung der Aufkündigung des Erziehungskonsenses zwischen Schule und Elternhaus auf Schülerinnen und Schüler. In solchen Fällen ist eine enge Kooperation von Schule und Schulaufsicht hilfreich, um das Spektrum von vorrangigen pädagogischen Möglichkeiten bis zur strafrechtlichen Maßnahme zu erörtern und möglichst gemeinsam zu vertreten. Unabhängig davon können Lehrpersonen selbst zivil- und strafrechtliche Schritte einleiten.

Darf die Lehrkraft (notfalls auch körperlich) eingreifen, wenn sich Schüler prügeln?

Es gehört zu den Aufsichtspflichten einer Lehrkraft, solche Dinge zu unterbinden. Wenn dies allein verbal nicht mehr zu schaffen ist, darf der Lehrer auch (körperlich) dazwischen gehen. Sollte es dabei zu einer Verletzung eines Beteiligten kommen, kann sich der Lehrer auf das sog. Nothilferecht berufen. Selbstverständlich sind nur solche Handlungen erlaubt, die für die Hilfeleistung erforderlich sind. Gewaltanwendung, nachdem die Situation bereinigt wurde, ist nicht mehr durch das Nothilferecht abgedeckt.

Die Lehrkraft muss umgekehrt nur solche Maßnahmen ergreifen, die sie selbst nicht ernsthaft in Gefahr bringen. Es ist also ein Dazwischengehen ohne Selbstgefährdung gefordert. Schaut der Lehrer in einer solchen Situation weg, obwohl er eingreifen könnte, läuft er Gefahr, sich selbst strafbar zu machen. Denn wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach ihm auch zuzumuten ist, macht sich der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) strafbar. Dies gilt vor

allem, wenn dies ohne erhebliche eigene Gefahr und Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

4.4 Anlage zu Vorschriften und Rundschreiben

Vorschrift	Fundstelle	Anlage
Dienstordnung		
Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz	RdSchr. D. KM vom 15 März 1976 – (Abl. S.188)	DO 01
Drogen		
Suchtvorbeugung in der Schule und Verhalten bei Drogenmissbrauch" VV des Kultusministeriums vom 24.05.1988,	Amtsblatt Nr. 1/1988 S. 323 (verlängert bis 31.12.2008)	D 01
„Sucht- und Drogenprävention in der Schule“, Empfehlung der Kultusministerkonferenz	Amtsblatt Nr. 9/1990 S. 279	D 02
Gewalt/Missbrauch		
„Misshandlung und sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen“ RdSchr. Des MBK vom 14.10.1993	Amtsblatt Nr. 16/1993 S. 534	G 01
Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe — Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ“, Bek. Des MBWW vom 03.03.1999	Amtsblatt Nr. 5/1999, S. 141	G 02
Auszug Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe	Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163	G 03
§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB1 I S. 1188, W.v. 12.7.2008.	G 04
Jugenddelinquenz		
„Zusammenarbeit im Bereich der Jugenddelinquenz“ - Informationen, Empfehlungen und Hinweise über die mit Jugendhilfe befassten Behörden und Institutionen zur Zusammenarbeit mit Schulen im Bereich der Jugenddelinquenz	Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht (Hrsg.); Bezug: Ministerium, der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz	
Sicherheit		
„Sicherheitsmaßnahmen an Schulen“ - Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28.Mai 2004	GAmtsbl Nr. 8/2004 S. 279)	S 01
Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz an Schulen, vom 2. Dezember 1999	GAmtsbl. Nr. 1/2000 S. 6 – verlängert 31.12.2010	S 02
Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht, Bundesverband der Unfallkassen Ausgabe vom Januar 1998 - Aktualisierte Fassung vom Januar 1999	GUV 19.16 - s. unter http://www.ukrlp.de	

Sicherheit		
Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren in Schulen ,vom 30. Oktober 1991 (Amtsbl. Nr. 13 v. 13.11.2004 S. 339)	<i>GAmtsbl. Nr. 1/ 1991, S. 148 (verlängert bis 31.12.2010)</i>	S 03

Vorschrift	Fundstelle	Anlage
Fortbildungsprojekt in Erster Hilfe an Schulen, Neukonzeption der im Drei- Jahres-Rhythmus anstehenden Fortbildungsmaßnahmen mit dem „Leitfaden ERSTE HILFE Fortbildung im Lehrerkollegium“	Rd-Schreiben der ADD Außenstelle Schulaufsicht Neustadt v. 08.05.2006	S 04
VV „Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz an Schulen „ des MBWW vom 02.12.1999	Abl.Nr. 1/2000 vom 28.01.2000	
Wahl des Transportmittels nach Schulunfällen	Amtsbl Nr. 6/2005, S. 255 (nur Hinweis auf Veröffentlichung der Unfallkasse)	S 05

4.5 Adressenliste der schulpsychologischen Beratungszentren des Landes Rheinland-Pfalz

Beratungszentren	Anschrift
Bad Kreuznach Tel.-Nr. 0671/9701 1690 Fax-Nr. 0671/9701 1613 email: SchulpsychB.BadKreuznach@pl.rlp.de	55543 Bad Kreuznach Röntgenstr. 32
Gerolstein Tel.-Nr. 06591/984 30 Fax-Nr. 06591/98 43 21 email: SchulpsychB.Gerolstein@pl.rlp.de	54568 Gerolstein Brunnenstr. 16
Hachenburg Tel.-Nr. 02662/948 10 Fax-Nr. 02662/94 81 29 email: SchulpsychB.Hachenburg@pl.rlp.de	57627 Hachenburg Neumarkt 6
Idar-Oberstein Tel.-Nr. 06781/246 90 Fax-Nr. 06781/50 96 90 email: SchulpsychB.IdarOberstein@pl.rlp.de	55743 Idar-Oberstein Schützenstr. 35
Kaiserslautern Tel.-Nr. 0631/370 37 40 Fax-Nr. 0631/370 37 42 email: SchulpsychB.Kaiserslautern@pl.rlp.de	67659 Kaiserslautern Maxstr. 7
Kirchheimbolanden Tel.-Nr. 06352/41 10 Fax-Nr. 06352/78 92 28 email: SchulpsychB.Kirchheimbolanden@pl.rlp.de	67292 Kirchheimbolanden Morschheimer Str. 9
Koblenz Tel.-Nr. 0261/378 50 Fax-Nr. 0261/914 33 40 email: SchulpsychB.Koblenz@pl.rlp.de	56068 Koblenz Luisenstr. 1-3

Beratungszentren	Anschrift
Ludwigshafen Tel.-Nr. 0621/51 00 33 Fax-Nr. 0621/62 89 00 email: SchulpsychB.Ludwigshafen@pl.rlp.de	67063 Ludwigshafen Sternstr. 195
Mainz Tel.-Nr. 06131/611 113 und 06131/611 681 Fax-Nr. 06131/61 16 96 email: SchulpsychB.Mainz@pl.rlp.de	55122 Mainz Mombacher Str. 76
Mayen Tel.-Nr. 02651/770 53 Fax-Nr. 02651/901 747 email: SchulpsychB.Mayen@pl.rlp.de	56727 Mayen Marktplatz 24
Pirmasens Tel.-Nr. 06331/914 77 Fax-Nr. 06331/69 84 01 e-mail: SchulpsychB.Pirmasens@pl.rlp.de	66954 Pirmasens Waisenhausstr. 5
Speyer Tel.-Nr. 06232/659-150 oder 151 Fax-Nr. 06232/659-159 email: SchulpsychB.Speyer@pl.rlp.de	67346 Speyer Butenschönstr. 2
Trier Tel.-Nr. 0651/453 99 Fax-Nr. 0651/994 18 09 email: SchulpsychB.Trier@pl.rlp.de	54292 Trier Bahnhofstr. 30-32
Wittlich Tel.-Nr. 06571/14 65 70 Fax-Nr. 06571/14 65 71 email: SchulpsychB.Wittlich@pl.rlp.de	54516 Wittlich Römerstr. 37

4.6 Adressenliste der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Schulaufsichtsbezirk	Anschrift
Trier Herr Klaus-Günter Süßmann Abteilungsleiter Tel.-Nr. 0651/9494-301 email: Klaus.Suessmann@add.rlp.de	54290 Trier Willy-Brandt-Platz 3
Neustadt a.d.W. Herr Michael Mosbach Koordinierender Referent Tel.-Nr. 06321/99-23 15 email: Michael.Mosbach@addnw.rlp.de	67433 Neustadt a.d.W. Friedrich-Ebert-Str. 14
Koblenz Frau Brigitte Fischer Koordinierende Referentin Tel.-Nr. 0261/120-27 41 email: Brigitte.Fischer@addko.rlp.de	56068 Koblenz Südallee 15 – 19

4.7 Adressenliste der Unfallkasse

Andernach Tel.-Nr. 02632/960-0 Fax-Nr. 02632/96 01 000 email: info@ukrlp.de	56626 Andernach Orensteinstraße 10
--	---------------------------------------

4.8 Adressenliste der Ansprechpartner für psychologische, medizinische und polizeiliche Unterstützung

Ansprechpartner für Adressen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeuten

- Landespsychotherapeutenkammer in Mainz Tel: 06131/5703813
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 30
55130 Mainz

- Vereinigung der Kassenpsychotherapeuten e.V. Bundesgeschäftsstelle (VdK)
Riedsaumstr. 4a/Postfach 140210
67063 Ludwigshafen Tel: 0621/637015
Mail: info@vereinigung.de - Web: www.vereinigung.de

Ansprechpartner für seelsorgerische und beraterische Hilfestellungen

- Telefonseelsorge Tel: 0800/1110111

- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Adolf-Kessler-Str. 13
76829 Landau Tel: 06341/1414599
Mail: info@kinderschutzbund-rlp.de - Web: www.kinderschutzbund-rlp.de

Ansprechpartner für medizinische und psychotherapeutische Hilfen

(Vermittlung von psychologischen und medizinischen Psychotherapeuten)

- Kassenärztliche Vereinigung Koblenz
Emil-Schüller-Str. 14-16
56073 Koblenz Tel: 0261/390020
Mail: info@kvkoblenz.de - Web: www.kv-koblenz.de

- Kassenärztliche Vereinigung Pfalz
Maximilianstr. 22
67433 Neustadt Tel: 06321/8930
Mail: info@kvpfalz.de - Web: www.kv-pfalz.de.

- Kassenärztliche Vereinigung Rheinhessen
 Isaac-Fulda-Allee 14
 55124 Mainz Tel: 06131/3260
 Mail: kontakt@kv-rheinhessen.de - Web: www.kv-rheinhessen.de

- Kassenärztliche Vereinigung Trier
 Balduinstr. 10-14
 54290 Trier Tel: 0651/46030
 Mail: info@kv-trier.de - Web: www.kv-trier.de.

Internetadressen zu medizinischen und psychotherapeutischen Praxen und Einrichtungen

- Arztfinder der Arbeitsgemeinschaft der Kassenärztlichen Vereinigungen Rheinland-Pfalz und Saarland
www.kv-trier.de/asp/cms/doc-find

- Verzeichnis Kinder- und Jugendpsychiatrische Einrichtungen in Deutschland
www.dgkjp.de

- Informationsbüro für Psychotherapie und Alternativen
www.psychotherapie-netzwerk.de

Internetadresse zu Jugendbeauftragten der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz

- Jugendbeauftragte der Polizei
www.polizei.rlp.de
 (Dienststelle > Polizeipräsidium > Polizeidirektion > Jugendbeauftragter)

5 Checklisten

5.1 Verfahren zur Informationsgewinnung bei Tatandrohungen

Sammeln von Informationen über das Verhalten Beteiligter

- Verhaltensinformationen (wer hat was wann gesagt?)
- Kern der Sache ermitteln (Fakten)
- Verbale Drohungen müssen immer im Kontext gesehen werden (z.B. Wutausbruch in Konfliktsituationen!)
- Interview mit den Beteiligten
- Interview mit anderen Personen, die **über Sachverhalte** – nicht über Gerüchte oder individuelle Meinungen – Auskunft geben können

Wichtig und sinnvoll bei der Informationsgewinnung ist dabei:

- Immer vorsichtig und skeptisch sein, wenn es nur **eine** Quelle gibt! Mit dem „Zeugen“ selbst auch ein Gespräch führen.
- Drohungen sind nicht selten eine Antwort auf Frustrationen ohne konkrete Handlungsabsicht. Bestrafungen allein sind deshalb keine angemessene pädagogische Maßnahme.
- Eine **detaillierte Androhung** (z. B. genaue Orts- und Zeitangaben) ist einer der wahrscheinlichsten Indikatoren, dass ein Jugendlicher eine gegen sich oder andere gerichtete gefährliche Handlung begehen will. Solche Ankündigungen müssen sehr ernst genommen werden. Schritte, die zu unternehmen sind, sollten zum Ziel haben, die **Drohung zu verstehen** (Hilfeschrei) **und zu verhindern**, dass sie ausgeführt wird.

5.2 Hilfskriterien zur Erstellung einer Gefährdungsprognose (Frühwarnsystem)

„AMOKLÄUFER AN SCHULEN“

- **Ausgangslage**

Im Zuge der Amokläufe 2002 in Erfurt und aktuell in Emsdetten steigt die Zahl damit zusammenhängender Gefährdungshinweise, die auf potenzielle weitere Amokläufe hindeuten, deutlich an.

Schulen reagieren dann sehr unterschiedlich. Auch für die Polizei gibt es keine auf alle Sachverhalte passende Checkliste für die in diesen Fällen erforderliche Gefährdungsanalyse und Gefahrenprognose.

Diese Indikatorenliste ist zwar in erster Linie für Zwecke der polizeilichen Erstbeurteilung zusammengestellt worden, kann jedoch auch für die Verantwortlichen in den Schulen eine wertvolle Hilfestellung sein.

Die nachfolgenden Indikatoren dienen dazu, einen Kriterienkatalog zur Verfügung zu stellen, anhand dessen eine solche Analyse und Bewertung strukturierter erfolgen kann.

Der Katalog kann nur Hilfsmittel sein.

Wichtig ist, dass alle Stellen, die mit einem solchen Sachverhalt befasst sind, in die Erstellung einer Gefährdungsprognose eingebunden werden. Das heißt, die Gefährdungsbeurteilung und Gefahrenprognose sollte nie von einer einzelnen Person allein durchgeführt werden.

Beurteilung und Bewertung sind immer Teamaufgabe.

Gerade nach realen Amoktaten steigt – bedingt durch die Medienberichterstattung – die Zahl sog. Imitationstaten bundesweit sprunghaft an, d.h. es wird eine Amok- oder ähnliche Tat angedroht. Einerseits handelt es sich hier oft um „Trittbrettfahrer“, die ihre Drohungen nicht ernsthaft realisieren wollen. Längst nicht jede personale Devianz mündet in einer Amoktat. Andererseits sind Menschen durch die Berichterstattung besonders sensibilisiert und erkennen plötzlich viele Auffälligkeiten in ihrem Umfeld, insbesondere bei Schülern/jungen Menschen.

Ein Realisierungsrisiko ist aber stets fallbezogen zu beurteilen. Gerade das stellt die verantwortlichen Stellen – allen voran die Schulleitungen und die Polizei – vor große Herausforderungen bei der Lagebeurteilung.

Sofern es die konkrete Situation zulässt, bietet es sich an, in einem zweistufigen Verfahren die Gefährdungsbeurteilung und Gefahrenprognose durchzuführen:

Bei verdächtigen Feststellungen oder Mitteilungen sollte seitens der Schulleitung zeitnah ein Beurteilungsteam gebildet werden (entsprechend den Ausführungen zum Krisenteam in dieser Handreichung), das gemeinsam eine Bewertung des konkreten Sachverhaltes vornimmt und eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise trifft.

▪ **Bewertung**

Führt die Bewertung zum Ergebnis, dass eine gewisse Ernsthaftigkeit vorliegt, ist in einer zweiten Stufe ein erweitertes Beratungsteam zu bilden, in das externe Fachstellen einbezogen werden.

Das sind insbesondere die schulpsychologischen Beratungszentren sowie Polizei und Jugendämter. Hinzu kommt die Abstimmung mit der ADD, dem Schulträger sowie ggf. der Elternvertretung.

Eine mögliche Vielfalt an Zuständigkeitsregelungen darf in keinem Falle dazu führen, dass auf eine vernetzte Gefährdungsanalyse verzichtet wird.

Ziel der Gefahrenprognose ist ein umfassendes und qualitativ ansprechendes Krisenmanagement und eine enge Kooperation aller Fachstellen.

Indikatorenliste

Ein Amoklauf ist der Endpunkt eines Weges mit vielen Stufen, keine impulsive Tat. Beobachtbar sind viele Indikatoren, die erst in der Zusammenschau eine Gefährdungsbeurteilung ermöglichen.

Warnsignale

- Bekannte Indikatoren eines wahrscheinlichen Amokläufers:
- Gewaltphantasien
- Amok-Vorbilder
- Hass auf sein Umfeld und die Gesellschaft
- Finaler Tunnelblick (das auslösende Moment)

Gewaltaffinität

Frühe Stufe

etwa die Begeisterung für Gewalt als Lösung einer Krise - Täter fangen früh an, Gewalttaten gut zu finden und darüber zu sprechen:

- ausgeprägte Affinität zu Gewalt- und Horrorfilmen und vor allem –spielen,
- ausgemachte Waffennarren.

Nächster Schritt

Beschäftigung mit Amok-Vorbildern

Beispiel: Im Emsdettener Fall etwa die Nachahmung des Massakers von Columbine, eine ähnliche Inszenierung und das Benutzen spezieller Wörter - Sebastian B. übernahm zum Beispiel den Ausdruck "Jocks" für besonders sportliche und beliebte Schüler.

Weiteres Merkmal:

Mögliche Amokläufer identifizieren sich mit realen Vorbildern, aber auch mit fiktiven Idolen.

Verengung der Wahrnehmung

▪ **Vorstadium**

Zunächst erfolgt das Vorstadium eines mehr oder weniger langen Brütens und Grübelns. Dem potenziellen Täter erscheint sein Umfeld zusehends undurchdringlich, seine Sichtweise der Welt verdunkelt sich mehr und mehr, er isoliert sich selbst, vor allem bezüglich seiner sozialen Kontakte und zieht sich weitgehend aus der Welt zurück, die für ihn immer bedrohlichere Züge annimmt. Die erlernten Anpassungsmechanismen zerfallen allmählich, soziale und psychische DESINTEGRATION vermischen sich und setzen einen Regressionsprozess in Gang.

Im *Vorstadium* finden sich gehäuft Milieu-Schwierigkeiten, chronische Erkrankungen, der Verlust der sozialen Ordnung oder Demütigungen, Kränkungen, Beleidigungen oder eine Verminderung des persönlichen Ansehens. Und das alles bei Menschen mit einer eher „nervlich geschwächten“ körperlich-seelischen Verfassung.

Dumpf-diffuses, missgestimmt-reizbares bis depressiv-feindseliges Brüten über reale oder eingebildete Kränkungen oder Demütigungen und sinnloses Gedankenkreisen oder zwecklose Grübelsucht, die sich nach und nach immer reizbarer aufschaukeln.

▪ **Äußerungen zu pauschalen Wut- und Hassgefühlen**

Jemand ist über einen längeren Zeitraum wütend auf eine bestimmte Personengruppe und macht sie für sein Leid verantwortlich.

Die Person zeigt sich mit Schusswaffen und spricht Drohungen und Warnungen aus bis hin zum Erstellen sog. Todeslisten.

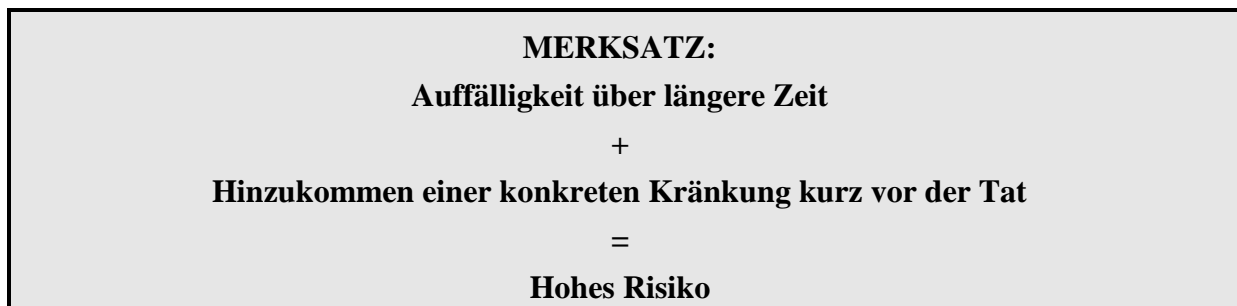
- **Auslöser: konkrete Kränkungen**

Auslösend wirken dann Situationen, in denen ein wichtiger Faktor des Lebens wegfällt (Verweis von Schule, Nichtversetzen in die nächste Klasse u.a.).

Beispiel:

Im Fall Robert Steinhäuser brach am Tag der Zeugnisausgabe seine Welt zusammen, weil er keinen Schulabschluss hatte.

Im Emsdettener Fall hatte der Täter einen pubertär anmutenden Männlichkeitswahn und eine Begeisterung für Waffen; wegen unerlaubten Waffenbesitzes sollte er am nächsten Tag vor Gericht erscheinen.



Dieses Muster ist bei fast allen Fällen von geplanter Gewalt in Schulen zu finden.

Für die Prävention bedeutet das: Bei solchen Menschen muss man genauer hinsehen, ob viele dieser Puzzleteile zusammen kommen und ob es wahrscheinlich ist, dass dieser Mensch diese Stufen durchlebt.

- **Das Problem des Erkennens**

Der Eine bemerkt ein merkwürdiges Indiz, jemand Anderem fällt etwas Komisches auf - nur jeder denkt: Na ja, wird schon nichts Schlimmes passieren. Es gibt keine zentralen Anlaufstellen, die beobachten, was eigentlich insgesamt passiert und sich um einzelne Fälle kümmern. Leute, die recherchieren, ob da jemand auf einem krisenhaften Weg ist und möglicherweise sich selbst oder anderen Gewalt antun kann. Erwachsene und Lehrer kriegen oft nicht genug mit.

Risiko-Marker, die der Gefährdungsanalyse Berücksichtigung finden sollten:

- Vereinsamung/Soziale Außenseiter/Einzelgänger?
- Intensive Nutzung von Computerspielen mit aggressionssteigernden Inhalten („Killer-spiele“, „Counterstrike“)?
- Handelt es sich um eine narzisstische Persönlichkeitsstruktur?
- Liegt eine geringe Frustrationstoleranz vor?
- Finden sich plötzliche Verhaltenssprünge?
- Liegt ein auffälliger, auf gewalttätige Inhalte konzentrierter Medienkonsum vor?
- Wird im näheren und weiteren Umkreis ein krankhaft-aggressives, zumindest aber in dieser Hinsicht grenzwertiges Verhalten toleriert, wenn nicht gar propagiert?
- Belastet den Betroffenen ein Mangel an Nähe und Vertrautheit zwischen den Menschen?
- Findet sich ein (leichter) Zugang zu Waffen? Waffenerlaubnis/Mitglied im Schützenverein/Zugriff auf Waffen im Familienumfeld?
- Leidet der Betreffende unter Depressionen mit Suizidneigung?
- Wurde der Betroffene in der Vergangenheit häufig Ziel von ausuferndem Spott oder gar Ausgrenzung bzw. Verfolgung durch Kameraden, Kollegen, Nachbarn, Vorgesetzte u.a.?

Das scheint einer der Hauptgründe zu sein, die zu entsprechenden Reaktionen bis hin zum Amok führen können: Eine tiefe Kränkung, beispielsweise ausgelöst durch eine zurückgewiesene Verliebtheit, durch Spott von Mitschülern, ernsthafter Konflikt mit Lehrern, Lehrherrn oder Schulleitung, eine Auseinandersetzung mit Angehörigen oder Nachbarn oder Behörden.

Fast immer aber wissen die "Peers", die Gleichaltrigen, über entscheidende Details Bescheid.

Also: Feststellen der Peergroup und dort Erkenntnisse sammeln.

Zusammenstellung:

Polizeipräsidium Westpfalz 1/2007

Verhalten in akuten Krisensituationen

Überblick gewinnen

- Was ist passiert?
- Wo ist der Ort des Geschehens?
- Wer ist in Gefahr?
- Wer ist verletzt?
- Welche Verletzungen?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Ist die Schulleitung informiert?

Hilfe organisieren, je nach Bedarf

- Feuerwehr.....
- Polizei.....110
- Rettungsdienst.....
- Beratungs- und Koordinierungsstelle PSU.....

Hilfe leisten

- Ruhe bewahren und einer Panik entgegen wirken
- Betroffene und gefährdete Personen - ohne eigene Gefährdung - aus dem Gefahrenbereich bringen
- Akutgefahr vermindern
- Falls nötig, Erste Hilfe leisten
- Sich um Verletzte kümmern bis fachliche Hilfe da ist
- Basisregeln für „Psychische Erste Hilfe“ beachten

Nächster Arzt/Ärztin:.....

Schulpsychologisches Beratungszentrum:

Jugendamt:.....

5.3 Sofortmaßnahmen der Schulleitung in Notfallsituationen (Checkliste)

Verständigung der Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr

- O *Abklärung***
 - Was ist wo, wie, wann passiert?
 - Wer ist betroffen?
 - Wie viele Personen sind betroffen?

- O *Schulisches Krisenteam einberufen***
 - Festlegung und Koordination der Maßnahmen
(Wer koordiniert? Wer ist zuständig wofür? Wer verständigt wen?)
 - Durchführung von Sofortmaßnahmen
 - Konkrete Terminvereinbarungen für Sitzungen des Krisenteams

- O *Übermittlung von Erstinformation (abgestimmt auf Zielgruppe)***
 - Über den Vorfall und den aktuellen Wissensstand
 - Grundlegende Sachinformation in Zusammenhang mit dem Geschehen

- O *Verständigung von***
 - Schulaufsicht (ADD)
 - Lehrkörper (durch Schulleitung/Krisenteam)
 - Unterstützenden Helferinnen/Helfer (Notärztinnen/Notärzte, Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, etc.)
 - Eltern (durch Schulleitung oder Klassenlehrerin/Klassenlehrer, im Todesfall durch Polizei oder Notfallseelsorge)
 - Klassen/Schülerinnen und Schüler/Betroffene (durch Klassenlehrerin/Klassenlehrer)
 - Unfallkasse (unmittelbar bei Massenunfällen, Todesfällen und schwer Verletzten)
 - Andere.....

Verhalten bei akuter Androhung

- Die betroffene Person nicht alleine lassen. Den ersten Gesprächspartner für den Betroffenen nach Möglichkeit nicht auswechseln.
- Rettungskräfte informieren und Kontakt mit Fachleuten aufnehmen.
- Für Diskretion sorgen und Schaulustige fernhalten.
- Vorsichtiger Umgang bei Kontaktaufnahme und alle Aktionen, die geplant sind, ankündigen, Vertrauen aufbauen.

Verhalten bei Äußerungen von Selbsttötungsgedanken

- Vertrauen Sie ihrer Vermutung, dass die Schülerin/der Schüler selbstmordgefährdet ist.
- Geben Sie Rückmeldung über ihre Besorgnis und zeigen Sie Verständnis.
- Sprechen Sie offen und direkt mit der/dem Betroffenen über seine Selbsttötungsabsichten und –pläne. Keine betroffene Person begeht eine Selbstschädigung, weil Sie offen darauf angesprochen wurde.
- Zeigen Sie sich nicht schockiert von dem, was Ihnen die/der Betroffene erzählt.
- Vermeiden Sie jede moralische Wertung und lassen Sie sich nicht Geheimhaltung aufdrängen. Sei verlieren eventuell dadurch das Vertrauen der/des Betroffenen, aber Sie retten Leben.
- Vermitteln Sie professionelle Hilfe und ermutigen Sie die/den Betroffene(n), diese Hilfe anzunehmen.
- Es müssen die Eltern informiert werden. Dies sollte in Form eines persönlichen Kontaktes geschehen.

6 Websites/Internetadressen/weitere Angebote

Internetadressen zu psychosozialen Kooperationspartnern und zum Umgang mit Krisensituationen

- Bildungsserver Rheinland-Pfalz
<http://www.bildung-rp.de>
- Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Abteilung 3 Schulpsychologische Beratung
<http://Schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention.html>
- Projekt des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz „GEWALT-TUT-WEH“
<http://www.gewalt-tut-weh.de>
- Krisenintervention im Rettungsdienst München
<http://www.krisenintervention-muenchen.de>
- Landesverband bayrischer Schulpsychologen
<http://www.lbsp.de/Beratung/Krisenintervention.html>
- Die Internetseite der Schulpsychologischen Bildungsberatung zum „Umgang mit Krisen und Katastrophen“
<http://www.schulpsychologie.at/krisen>
- Angebote für die Lehrerinnen-/Lehrerfortbildung des NRW-Bildungsservers „Learn-Line“ zu Fragen der Konfliktbewältigung
<http://www.learn-line.nrw.de>
- Detaillierte Darstellung von Konflikten in der Schule. Das Angebot wendet sich vor allem an Lehrerinnen/Lehrer, die mit Leitungsaufgaben betraut sind.
<http://www.schulleitung.de>
- Materialien zur Unterrichtsgestaltung zum Thema Konflikte und Umgang mit Konflikten
<http://www.zum.de/Faecher/evR2/BAYreal/7/7.5/konfliktmat.html>

- Grundlegende Informationen über Konflikte und Konfliktbearbeitung. Ausgewählte Einrichtungen der Friedens- und Konfliktforschung
http://www.beratung-therapie.de/programme/konflikt/kbpro_grundlagen.html
- Konfliktlösung und Streitschlichtung, Gewaltprävention, Krisenintervention in Schulen
<http://www.schulpsychologie.de/start/lehrer.htm>
- Mediation und Konfliktschlichtung in der Schule
<http://www.rpi-loccum.de/download/schstreit.pdf>
- Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz
<http://www.leb.bildung-rp.de>
- Online-Beratung für suizidgefährdete Jugendliche
<http://www.youth-life-line.de/cms/>
- Schulpsychologie Österreich
<http://www.schulpsychologie.at/krisen/usa.html>
- Nummer gegen Kummer e.V.
<http://www.nummergegenkummer.de>
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Katholisches Schulkommissariat in Bayern (Hrsg.).2007³.
„Wenn der Notfall eintritt“. Handbuch für den Umgang mit Tod und anderen Krisen in der Schule.
Bezugsadressen:
Religionspädagogisches Zentrum Heilbronn
Postfach 1143
91556 Heilsbronn
Tel. 09872-509-143
Materialstelle.rpz-heilsbronn@elkb.de
Religionspädagogische Materialstelle
Schrammerstr. 3
80333 München
Tel. 089-2137-1575
Relpaed-Materialstelle@ordinariat-muenchen.de

7 Anlagen zu den Vorschriften und Rundschreiben

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 wie auch die einzelnen Schulordnungen haben bis heute einige Änderungen / Ergänzungen erfahren. Soweit Vorschriften und Rundschreiben vor der jeweils letzten Änderung des Schulgesetzes / der Schulordnung erlassen wurden, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Verweisungen auf bestimmte Paragraphen nicht mehr zutreffen. Diese Vorschriften werden, soweit sie ihre Gültigkeit nicht verlieren, nach und nach aktualisiert.

7.1 Anlage zur Dienstordnung - DO -

DO 01

Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz

RdSchr. d. KM vom 15. März 1976 - (Abl. S. 188)

Auszug:

Ziff. 2 Schulleiter

2.1

2.8 Durch Berichte und Meldungen unterrichtet er die Schulbehörde über wesentliche Geschehnisse an der Schule. Er meldet schwere Straftaten und alle Unfälle den zuständigen Behörden, bemüht sich um die Beweissicherung, unterstützt die mit den Ermittlungen Beauftragten und teilt den Sachverhalt der Schulbehörde mit; sind Schüler an einer Straftat beteiligt, so können in geeigneten Fällen vor einer Meldung an die Polizei zunächst pädagogische Maßnahmen erwogen werden.

Der Schulleiter überwacht gemeinsam mit den Lehrern den Schulbesuch der Schüler.

2.8.1 In Fragen der Schulgesundheitspflege hat er mit dem Gesundheitsamt, in Fragen der Berufsberatung hat er mit dem Arbeitsamt und in Fragen des Jugendschutzes mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Er hält Kontakt zum Schulpsychologischen Dienst.

2.8.2 Er ist verantwortlich, dass in regelmäßigen Abständen die Verkehrs- und Brandsicherheit des Schulgeländes und seiner Anlage überprüft und Gefahrenquellen dem Schulträger unverzüglich mitgeteilt werden.

7.2 Anlagen zu Sucht- und Drogenprävention - D -

D 01

Suchtvorbeugung in der Schule und Verhalten bei Drogenmissbrauch

Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 1988 (*Amtsbl. Seite 323*)*

Bezug:

1. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 30. September 1982 - 943 A - 05 215/30 (1) - (Amtsbl. S. 612)
2. Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 30. April 1986 - 943 A - 05 215/30 - (Amtsbl. S. 311)

Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei Drogenmissbrauch

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. Februar 2011 (9322-Tgb.Nr. 4118/10)

Fundstelle: Amtsbl. 2011, S. 200

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24. Mai 1988 (943 A – 05 215/30 - Amtsbl. S. 323; 2009 S. 458).

Suchtprävention ist ein pädagogischer Auftrag der Schule im Rahmen des § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes. Daraus ergeben sich Aufgaben für jede Schulleitung, jede einzelne Lehrkraft und für jede einzelne Schule. Die Schulbehörden unterstützen Maßnahmen an den Schulen, die der Suchtprävention dienen.

Suchtprävention geht im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule von einem ursachenzentrierten, ganzheitlichen Ansatz aus. Sie setzt sich mit den Ursachen von Sucht auseinander, zeigt gesellschaftliche und individuelle Bedingungen für süchtiges Verhalten auf und weist auf den Zusammenhang zwischen Suchtmittelkonsum und Konfliktsituation hin.

Die Suchtprävention basiert auf einem erweiterten Suchtbegriff, der sowohl sub-stanzbezogene Süchte als auch handlungsbezogene Süchte beinhaltet.

Sie soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler sich den alltäglichen Lebensanforderungen stellen können, konflikt- und kommunikationsfähig und zu einem auf Respekt und Achtung gegründeten Umgang mit ihren Mitmenschen bereit sind.

Die suchtpreventiven Strukturen bieten allen Beteiligten (Schulleitung, Kollegium, Eltern, Schulsozialarbeit, nicht-pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler) einen verlässlichen Rahmen. Die Maßnahmen sollen Schülerinnen und Schüler für Suchtprävention und ihre Zielsetzungen interessieren und sensibilisieren sowie zu einem gesundheitsgerechten Verhalten motivieren und qualifizieren.

1. Suchtprävention als Aufgabe der Schule

- 1.1. Suchtprävention in der Schule hat zum Ziel, bei Kindern und Jugendlichen langfristig Schutzfaktoren zu entwickeln und zu fördern. Dazu gehören Einstellungen und Handlungskompetenzen, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen befähigen und eine gelungene biografische Entwicklung sichern. Sie stärkt damit vor allem die vorhandenen individuellen und strukturellen Ressourcen, die die Widerstandsfähigkeit gegen eine Suchtentwicklung erhöhen.

Da insbesondere psychosoziale Störungen zu Missbrauchsverhalten führen, müssen die Kinder und Jugendlichen die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen dem Konsum von Sucht-

mitteln, den sozialen Umweltfaktoren und der Persönlichkeitsentwicklung erkennen.

- 1.2. Suchtprävention ist als kontinuierlicher und langfristig laufender Prozess anzulegen und muss im pädagogischen Alltagshandeln verankert sein. Alle Maßnahmen müssen in ein nachhaltiges Präventionskonzept eingebettet werden, das die besonderen Lebenslagen und Konfliktsituationen von Mädchen und Jungen gleichermaßen berücksichtigt.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass jede Lehrkraft über die Entstehung von Suchthaltungen informiert ist und an Fortbildungen zu entsprechenden pädagogischen Fragen teilnimmt.

Suchtprävention als Querschnittsthema ist daher nicht ausschließlich an bestimmte Unterrichtsfächer gebunden, sondern sie verwirklicht sich vor allem im alltäglichen Umgang der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler miteinander. Darüber hinaus muss der Themenbereich "Sucht" in geeigneter Form auch Unterrichtsgegenstand in einzelnen Fächern sein (z. B. Sozialkunde, Deutsch, Religion, Biologie, Sport).

- 1.3. Wirkungsvolle Suchtprävention ist auf eine enge Kooperation zwischen Schule und Elternhaus sowie Schule und Ausbildungsbetrieb angewiesen. Weitere wichtige Kooperationspartner für eine gelingende schulische Suchtprävention sind außerschulische Fachdienste, wie z. B. Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter und die Polizei.
- 1.4. In der Schülermitverantwortung liegt eine wertvolle Stütze für die schulische Suchtprävention. Alle von ihr mitgetragenen Aktivitäten im Sinne des Präventionskonzeptes können suchtvorbugend wirken.

2. Beratungslehrkraft für Suchtprävention

Unabhängig von der Verpflichtung jeder Lehrkraft, sich für Suchtprävention verantwortlich zu fühlen, wird an jeder Schule eine Beratungslehrkraft für Suchtprävention bestellt; an größeren Schulen können sich mehrere Lehrkräfte diese Aufgabe teilen.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen wissen, dass sie sich jederzeit an die Beratungslehrkraft oder eine andere Lehrkraft ihres Vertrauens wenden können.

2.1. Die Beratungslehrkraft für Suchtprävention hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sie setzt sich dafür ein, dass Suchtvorbereitung in der Schule als pädagogische und strukturelle Aufgabe verstanden und in ein Gesamtkonzept eingebunden wird.
- Sie arbeitet mit den örtlichen Beratungsstellen und den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit zusammen.
- Sie gibt der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Gesamtkonferenz und den Kolleginnen und Kollegen fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit suchtpreventiven Maßnahmen.
- Sie arbeitet mit Verbindungslehrkräften zusammen und bindet die Eltern und Sorgeberechtigten ein.
- Sie ist Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und wird bei suchtbedingten Auffälligkeiten einbezogen. Dabei hat sie keine therapeutischen Aufgaben und ersetzt auch nicht die unmittelbare Beratung durch besonders geschulte Fachkräfte in entsprechenden Beratungsstellen.
- Sie regt Fortbildungsangebote zur Suchtprävention an der eigenen Schule an und unterstützt die Schulleitung bei der Durchführung.
- Sie initiiert und unterstützt Programme zur Suchtprävention / Lebenskompetenzförderung innerhalb ihrer Schule.

- 2.2 Um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, benötigt die Beratungslehrkraft für Suchtprävention:
- Kenntnisse über die aktuellen Grundlagen der Suchtprävention im Kontext Gesundheitsförderung,
 - Kenntnisse zur Implementierung suchtpreventiver Konzepte in den schulischen Alltag,
 - Beratungskompetenzen,
 - Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen.

- 2.3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt im Benehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Elternbeirat und der Schülervvertretung eine geeignete Beratungslehrkraft für Suchtprävention, weist sie in ihre Aufgaben ein und meldet sie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- 2.4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterstützt die Beratungslehrkraft für Suchtprävention in ihrer Arbeit und gewährt ihr den notwendigen Freiraum für ihre Tätigkeit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann, sofern dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, der Beratungslehrkraft für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe stehen, soweit sie im Einzelfall nicht länger als drei Tage dauern und die Gesamtdauer von Beurlaubungen nach den §§ 24 und 26 Abs. 1 der Urlaubsverordnung 10 Werktagen im Urlaubsjahr (Kalenderjahr) nicht überschreitet, Urlaub gewähren.

3. Verhalten bei suchtbedingten Auffälligkeiten

- 3.1. Schule ist als suchtmittelfreier Raum zu betrachten. Dies gilt sowohl für stoffgebundene als auch für stoffungebundene Süchte. Klare Rahmenbedingungen schaffen Handlungssicherheit bei Auftreten von suchtbedingten Auffälligkeiten. Sie regeln die Interventionskette beim Umgang mit suchtauffälligen Schülerinnen und Schülern.

Treten auffällige Verhaltensweisen im Unterricht, im Leistungsverhalten oder im Sozialverhalten wiederholt auf, sind sie Anlass für ein Gespräch zwischen Schülerin oder Schüler und Lehrkraft. Ziel des Gesprächs ist es, Verhaltensbeanstandungen aufzuzeigen, Verhaltensänderungen zu vereinbaren und Unterstützung anzubieten. Daneben müssen auch die Konsequenzen des Verhaltens im Sinne der pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen klar benannt werden.

Im Benehmen mit der Beratungslehrkraft für Suchtprävention ist im Einzelfall abzuwägen, ob mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls dem Ausbildungsbetrieb Kontakt aufgenommen werden muss.

Die Sorgeberechtigten sollten auf die entsprechenden Beratungseinrichtungen hingewiesen werden.

- 3.2. Ordnungsmaßnahmen, insbesondere der Ausschluss vom Schulbesuch und von der Schule, müssen abgewogen werden gegenüber den Konsequenzen, die sich aus dem Verlust der bisherigen Umgebung und den sozialen Bezügen ergeben können.
- 3.3. Für den Bereich illegaler Suchtmittel gelten darüber hinaus folgende Regelungen: Solange eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler nicht anzunehmen ist, besteht für keine Lehrkraft Meldepflicht gegenüber der Schulleitung, den Schul- oder den Strafverfolgungsbehörden. Ist von einer Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler auszugehen, müssen die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Beratungslehrkraft für Suchtprävention verständigt werden. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler mit Wahrscheinlichkeit andere Schülerinnen und Schüler zum Rauschmittelkonsum verleiten wird oder bereits dazu verleitet hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät mit der Lehrkraft, der der Missbrauch bekannt geworden ist, der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter und der Beratungslehrkraft für Suchtprävention, welche Maßnahmen erforderlich werden. Sie/er benachrichtigt die Sorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers in geeigneter Form.

Die Einschaltung der Polizei muss erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Rauschmittel verteilt oder damit handelt oder es sich sonst um schwere oder mehrfache Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt.

- 3.4. Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte für Suchtprävention und Schulleitungen sind verpflichtet, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch bekannt gewordenen Tatsachen grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Die Bestimmungen der Dienstordnung bleiben unberührt.

Die oben genannten Personen dürfen nur dann vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft aussagen oder Erklärungen abgeben, wenn eine Aussagegenehmigung des Dienstherrn nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes vorliegt. Mit dieser Ausnahmegenehmigung besteht eine Aussagepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, in strafrechtlichen Verfahren vor der Polizei auszusagen. Ob eine solche Aussage dennoch erfolgt, sollte nach einer gründlichen pädagogischen Abwägung entschieden werden.

4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.

D 02

Sucht- und Drogenprävention in der Schule

RdSchr. vom 31. Mai 1990 (Amtsbl. S. 279)

Das Kultusministerium hat in den vergangenen Jahren in vielerlei Hinsicht auf die Bedeutung der Sucht- und Drogenprävention in der Schule hingewiesen.

In diesem Zusammenhang sind nicht nur die Neufassung der Verwaltungsvorschrift über "Suchtvorbeugung in der Schule und Verhalten bei Drogenmissbrauch" vom 24. Mai 1988 sowie die Herausgabe der Broschüre "Suchtvorbeugung - ein pädagogischer Beitrag der Schule" zu erwähnen, sondern auch das verstärkte Angebot von Fortbildungsveranstaltungen für diesen Bereich und gemeinsame Aktivitäten mit der Landeszentrale für Gesundheitserziehung (LZG) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZGA).

Nachdem nun in Anbetracht der immer gravierender werdenden Situation im Drogen- und Suchtbereich gerade im Jahre 1990 auch bundesweit vielfältige Anstrengungen zur Koordination und Eindämmung der Suchtgefahren unternommen werden und wurden - erwähnt werden soll hier nur die nationale Drogenkonferenz -, hat die Kultusministerkonferenz die folgende Empfehlung zur "Sucht- und Drogenprävention in der Schule" einstimmig verabschiedet.

Da Suchtvorbeugung nicht nur den illegalen Bereich betrifft und viele Verhaltensweisen, die zu einem späteren Zeitpunkt die Haltung gegenüber und den Umgang mit Suchtmitteln entscheidend beeinflussen, gerade schon in den Grundschuljahren entstehen, werden alle Schulen aufgefordert, sich im Jahr 1990 in Gesamtkonferenzen mit der Thematik der schulischen Suchtvorbeugung zu beschäftigen.

Im einzelnen sollen neben dem folgenden Text u. a. auch die Stellung und Arbeitsbedingungen des jeweiligen Beratungslehrers für Suchtvorbeugung, Maßnahmen zur schulischen Suchtvorbeugung an der einzelnen Schule und entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für alle Lehrkräfte in die Beratungen einfließen.

Sucht- und Drogenprävention in der Schule

- Einstimmige Empfehlung des Schulausschusses -

1. Ausgangslage

Die auf dem Drogenmarkt durch Angebot und Nachfrage weltweit eingetretene Entwicklung verläuft seit längerem auch in Deutschland besorgniserregend.

Die Zahl der Abhängigen von "illegalen" Drogen (z. B. Heroin, Kokain, Amphetamin) wird derzeit in der Bundesrepublik Deutschland auf zwischen ca. 60 000 bis 100 000 vorwiegend Jugendliche und junge Erwachsene geschätzt. Das Angebot von "illegalen" Drogen und illegal hergestellten Aufputschmitteln war noch nie so groß wie heute. Erschreckend ist auch die

Zahl der Abhängigen im Bereich der "legalen" Drogen (z. B. Alkohol, Nikotin, Medikamente). Es wird mit ca. 1,5 bis 1,8 Mio. Alkoholabhängigen, 300 000 bis 800 000 Medikamentenabhängigen und 18 Mio. Rauchern - 6 Mio. von ihnen sind nikotinabhängig - gerechnet. Das Ansteigen der Zahl der Drogentoten in den letzten Jahren verdeutlicht in bedrückender Weise die Entwicklung. Wurden 1987 noch 442 Drogentote gezählt, waren es 1988 bereits 670 und 1989 schon ca. 1000.

2. Suchtprävention als Aufgabe der Schule

Einem Teil der jüngeren Menschen gelingt es aus unterschiedlichen Gründen nicht, angemessen und selbstverantwortlich persönliche und soziale Anforderungen, Konflikte und schulische bzw. berufliche Problemsituationen zu bewältigen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen aber, dass der Umgang mit Belastungen und die Entwicklung von Suchthaltungen sowie das Entstehen von Suchtverhalten in enger Beziehung zueinander stehen.

Diese Zusammenhänge machen es notwendig, dass auch die Schule ihren Beitrag zur Suchtprävention verstärkt und ihre Möglichkeiten voll ausschöpft, Jugendlichen die Gefahren der Drogeneinnahme und Suchtabhängigkeit vor Augen zu führen und der Verführung Jugendlicher zum Drogenkonsum entgegenzuwirken.

Bei den Möglichkeiten der Schule ist zu sehen, dass sie nicht nur ein Ort des Lernens ist, sondern auch des Zusammenlebens. Die Schule muss ihre Chance wahrnehmen, sich vor allem mit Drogengefährdungen auseinanderzusetzen, die aus entwicklungspsychologisch bedingtem Probier- und Neugierverhalten von Jugendlichen entstehen, aber auch aus persönlichen Belastungen und Konfliktsituationen, bei denen Drogen fälschlich als Mittel zur Flucht oder Befreiung erscheinen.

Um bei den für die Schulen gebotenen Maßnahmen umfassend und geschlossen vorzugehen, kommen die Kultusminister und -senatoren der Länder in folgender Empfehlung überein:

3. Ziele und Grundsätze einer Suchtprävention in Schulen

Aufgabe der Schule ist es, durch Unterricht und Erziehung zur Entwicklung einer Persönlichkeit beizutragen, die auch in schwierigen Lebens- und Belastungssituationen bestehen kann. In diesem Sinne ist es das vorrangige Ziel der Suchtprävention in der Schule, solche Einstellungen und Handlungsmöglichkeiten zu fördern, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen beitragen.

Ziel schulischer Suchtprävention im engeren Sinne ist der Aufbau eines Gesundheitsverhaltens beim einzelnen Schüler, das auf dem Bewusstsein der Verantwortung gegenüber dem eigenen Körper, der eigenen geistig-seelischen Entwicklung und seinem unmittelbaren sozialen Umfeld sowie der Gesellschaft beruht. So verstanden, soll Suchtprävention darin bestehen, den Einzelnen zu befähigen, gesundheitsschädliches Suchtverhalten zu vermeiden. Besonders zielt schulische Suchtvorbeugung auf

- totale Abstinenz im Hinblick auf illegale Drogen,
- selbstkontrollierten Umgang mit "legalen" Suchtmitteln (z. B. Alkohol, Tabakerzeugnisse) mit dem Ziel weitgehender Abstinenz,
- bestimmungsgemäßen Gebrauch von Medikamenten.

Suchtprävention ist ein besonderes Thema schülerbezogener präventiver Gesundheitserziehung. Das bedeutet, sie

- richtet sich an den Erfahrungen, Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus und strebt an, dass entsprechender Unterricht vom Schüler mitgestaltet wird,
- zielt auf das gesamte Erziehungsfeld der Schule ab und muss deshalb als lernübergreifendes Unterrichtsprinzip praktiziert werden,
- sucht auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens die ständige Zusammenarbeit mit den Eltern.

Suchtprävention muss dabei zum pädagogischen Handlungsprinzip aller Lehrerinnen und Lehrer werden. Dabei sollten diese auch ihre eigene Position und die Wirkung ihres Verhaltens in Bezug auf das Verhalten ihrer Schüler mitreflektieren.

Drogenabhängigkeit und Sucht können in der Schule nicht therapiert werden.

4. Suchtprävention im Unterricht der Fächer und Lernbereiche

Die bisher bevorzugten Methoden der Aufklärung und Abschreckung haben sich als weitgehend unwirksam erwiesen. Bloße Sachinformationen über Suchtstoffe und Drogenwirkung können vor allem bei Jugendlichen eher zur Vergrößerung der Konsumbereitschaft führen anstatt sie abzubauen. Eine inhaltliche Neuorientierung für die Umsetzung im Unterricht ist nötig. Dabei wird bedacht werden müssen, dass z. B.

- rationale Argumentation im Zusammenhang mit Suchtprävention in ihrer Wirkung begrenzt ist,
- eigene Erfahrungen, selbstgefundene Alternativen und selbstgetroffene Entscheidungen den größten Einfluss auf Einstellungen und späteres Verhalten ausüben,
- besondere Bedeutung denjenigen zukommt, die die Information unter Berücksichtigung dieser Aspekte vermitteln (z. B. Lehrerinnen und Lehrer).

Die Sucht- und Drogenprävention im Unterricht muss früh beginnen und während der gesamten Schulzeit immer wieder aufgegriffen werden. Themen der Suchtprävention sollen daher in geeigneter Weise in den Lehrplänen aller Schularten und -stufen angeboten werden. Suchtprävention ist nicht an ein bestimmtes Unterrichtsfach gebunden, sondern in verschiedenen Unterrichtsfächern und außerschulischen Veranstaltungen möglich. Besondere Beiträge werden im Rahmen der Gesundheitserziehung und der Fächer Biologie, Chemie und Sport erwartet. Wichtig ist aber auch, dass die Beiträge dieser und weiterer Fächer, wie z. B. Religion oder Deutsch, bei der Unterrichtsplanung der Schulen so untereinander abgestimmt werden, dass die o. a. Ziele für die verschiedenen Alters- und Klassenstufen erreicht werden.

5. Beratungslehrer für Suchtvorbeugung

In verschiedenen Ländern hat sich der Einsatz besonders beauftragter Beratungslehrer für Fragen der Suchtvorbeugung bewährt. Diese speziellen Beratungslehrer haben die Aufgabe, geeignete Maßnahmen zur Suchtprävention in den Schulen anzuregen, zu koordinieren und ggf. auch Schüler- und Elternberatungen selbst durchzuführen. Therapeutische Aufgaben gehören nicht in ihren Tätigkeitsbereich. Im Bedarfsfall stellen sie rechtzeitig Kontakte zu Fach-einrichtungen her.

6. Zusammenarbeit mit Eltern und Ausbildern

Wirkungsvolle Suchtprävention ist auf die Mitwirkung der Eltern und in den Beruflichen Schulen auch der Ausbilder angewiesen. Von daher kommt der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sowie von Schule und Ausbildungsbetrieb besondere Bedeutung zu.

Auf Elternbeiratssitzungen, Elternabenden und anderen Veranstaltungen mit Eltern sollen gesicherte Erkenntnisse und wichtige Informationen zur Suchtproblematik dargestellt und über Art und Umfang der Drogenprävention im Unterricht berichtet werden. Für die weiterführende Elternarbeit eignen sich Elternseminare und Einzelgespräche; so sollen z. B. Anregungen gegeben werden, um mögliche Auswirkungen alltäglicher Verhaltensweisen in der Familie auf die Entstehung einer Sucht oder einer suchtähnlichen Fehlentwicklung gründlich zu überdenken.

Neue Wege werden in der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben beschritten werden müssen. Zwar kann man angesichts der vielfältigen Erfahrung, die Berufsschülerinnen und -schüler mit "legalen" Drogen, wie z. B. Alkohol, Zigaretten und Arzneimitteln, bereits gemacht haben und beim Eintritt in das Berufsleben erneut in z. T. sehr intensiver Form machen, nicht mehr von Vorbeugung im eigentlichen Sinn sprechen; aber auch hier bestehen Möglichkeiten zur Sensibilisierung gegenüber Suchtgefahren, zur Stabilisierung des Selbstwertgefühls und zur Erarbeitung von Möglichkeiten der aktiven Lebensgestaltung, die genutzt werden sollen.

7. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

Im Sinne einer umfassenden suchtpreventiven Erziehungsarbeit ist die Kooperation mit den hierfür zuständigen außerschulischen Einrichtungen besonders notwendig. Wesentliche zentrale Einrichtungen sind

- die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
- die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren,
- das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht.

Auf Länderebene arbeiten die Schulen eng zusammen mit

- den Landesstellen gegen die Suchtgefahren,
- der Aktion Jugendschutz,

- Sucht- und Drogenberatungsstellen,
- Gesundheitsämtern,
- Jugendämtern und Institutionen außerschulischer Jugendarbeit,
- Krankenkassen,
- Sportvereinen.

Die Arbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist besonders hervorzuheben. Sie erstellt in Absprache mit den Kultusverwaltungen für alle Schularten und -stufen Unterrichtsmaterialien zur Sucht- und Drogenthematik (z. B. zu den Themen Alkohol, Rauchen, Arzneimittel, illegale Drogen/Betäubungsmittel), die allen in Frage kommenden Schulen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus veröffentlicht sie regelmäßig vielfältiges und aktuelles Informationsmaterial für die Schulen in Form von Broschüren, Plakaten und Videos. In jüngster Zeit wird auch die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen erheblich intensiver, da sie nach Verabschiedung des Gesundheitsreformgesetzes ihren neuen Präventionsauftrag beginnen umzusetzen.

In Großstädten soll sich die Schule im Übrigen in der Suchtprävention zum Stadtteil hin öffnen. Ziel dieser Arbeit soll es sein, in Kooperation zwischen Schule und außerschulischen Institutionen, wie z. B. Jugendfreizeitheimen, Sportvereinen, Ärzten und Sozialen Diensten, im Stadtteil die Suchtprävention besser zu verankern und damit wirksamer zu gestalten.

8. Lehrerbildung

Zukünftige Lehrer sollen bereits in der ersten Phase ihrer Ausbildung (Studium) Gelegenheit haben, Grundsätze von Gesundheitserziehung/Gesundheitsförderung kennen zu lernen, die sich auch auf Fragen der Drogenprävention erstrecken.

In der zweiten Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) sollen mehr als bisher spezielle Einführungsveranstaltungen in Fragen der Suchtprävention im Rahmen der Gesundheitserziehung angeboten werden. Wichtig ist dabei, dass Lehrkräfte in ihrer schulpraktischen Ausbildung die Prinzipien der Vorbeugung als Konzept pädagogischen Handelns kennen lernen können.

Zentrale Bedeutung als Ausbildungsinhalt sollte dabei die Reflektion des eigenen Lehrerverhaltens und das Training zur Sensibilisierung und differenzierten Wahrnehmung von Verhaltensauffälligkeiten bei Schülern haben.

In der dritten Phase der Lehrerbildung (Fortbildung) sind die bestehenden Fortbildungsangebote zur Suchtprävention zu erweitern und an dem psychosozialen Präventionskonzept zu orientieren.

9. Maßnahmen und Vorschläge für die weitere Entwicklung

Die Kultusminister und -senatoren der Länder werden dafür sorgen, dass diese Empfehlung in den Schulen angemessen berücksichtigt wird.

Im Bereich der Lehrerbildung werden sie den Hochschulen empfehlen, in die von der Lehrerbildung betroffenen Studiengänge im Rahmen der Verbreiterung des Angebotes von Themen zur Gesundheitserziehung auch entsprechende Fachveranstaltungen zur Sucht- und Drogenprävention aufzunehmen.

Ferner werden sie darauf hinwirken, dass in der zweiten Phase der Lehrerbildung in erheblich größerem Umfang als bisher Angebote zur Einführung in die Probleme und Maßnahmen der Suchtprävention integriert werden. In der dritten Phase soll die Neu- und Weiterqualifikation von Beratungslehrern bzw. von Lehrern zur Koordinierung der Suchtvorbeugung an den Schulen erheblich verstärkt werden.

7.3 Anlagen zu Gewalt und Missbrauch - G -

G 01

Misshandlung und sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen

RdSchr. des Min. f. Bildung u. Kultur vom 14. Oktober 1993 (*GAmtsbl.* S. 534)

Lange Zeit wurden die Misshandlung und der sexuelle Missbrauch von Mädchen und Jungen in unserer Gesellschaft nicht als gravierendes gesellschaftliches Problem wahrgenommen und anerkannt. Dies trifft in besonderem Maße für den sexuellen Missbrauch zu.

Erst in letzter Zeit wächst die Sensibilität für Hilfssignale misshandelter oder sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen. Beratungsstellen und neue Hilfsangebote, z. B. durch Kinderschutzdienste, werden aufgebaut, Fachliteratur zu diesem Thema wird veröffentlicht. In der Regel dauert es jedoch immer noch sehr lange, bis betroffenen Mädchen und Jungen geholfen werden kann. Dies liegt vor allem daran, dass Mädchen und Jungen häufig aus Angst, ihnen vermittelten Schuldgefühlen und aus emotionaler Verwirrung nicht über den an ihnen begangenen sexuellen Missbrauch oder die ihnen zugefügten Misshandlungen sprechen können.

Mädchen und Jungen sind in keinem Alter vor Misshandlung oder sexuellem Missbrauch geschützt. Sexueller Missbrauch und Misshandlung gehen in den meisten Fällen nicht von Fremden aus, sondern der Täter oder die Täterin kommt meist aus dem nahen Umfeld (und zwar in allen sozialen Schichten) des Mädchens oder Jungen. Es sind also in der Mehrzahl der Fälle Bezugs- oder Vertrauenspersonen, die ihre enge Beziehung zu Kindern ausnutzen.

1. Begriffe

1.1. Misshandlung

Die seelische, körperliche und sexuelle Misshandlung von Mädchen und Jungen verstößt grundsätzlich gegen das Recht auf Menschenwürde, d. h. auch auf die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung des Mädchens oder Jungen, wie sie in der auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten UN-Konvention über die Rechte des Kindes verankert ist.

1.2. Seelische Misshandlung

Die seelische Misshandlung von Mädchen oder Jungen ist schwierig zu erfassen. Sie ist oft Teil einer Erziehungshaltung, in der Mädchen oder Jungen abgelehnt, isoliert, ignoriert, korrumpiert oder bedroht werden. Kindern Angst zu machen, ist ebenfalls eine seelische Misshandlung.

1.3. Körperliche Misshandlung

Die körperliche Misshandlung, die Mädchen und Jungen gleichermaßen ertragen müssen, können sie benennen: Sie wurden geschlagen, getreten, usw.; sie können die Auswirkungen der Gewalt, die Verletzung zeigen. Körperliche Misshandlungen durch Eltern lassen sich innerhalb der Familie nicht verheimlichen; das Verschweigen erfolgt in erster Linie nach außen, Dritten gegenüber.

Werden körperliche Misshandlungen öffentlich bekannt, lassen sie sich meist auch nachweisen.

Eltern wird auch heute noch das Recht zugestanden, ihre Kinder zu züchtigen. Dieses Recht findet jedoch seine Grenze in der Verhältnismäßigkeit, in dem für den Erziehungszweck gebotenen Maß. Dieses Recht darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch aus erzieherisch gemeinten Strafen ein Kreislauf von Gewalt und wachsenden Erziehungsproblemen entstehen kann, aus dem die Beteiligten selbst keinen Ausweg mehr finden.

Körperliche Misshandlung fällt nicht unter das Recht der Eltern, körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel einzusetzen.

1.4. Sexueller Missbrauch (sexuelle Misshandlung)

Sexueller Missbrauch liegt immer dann vor, wenn sich eine Person mit der Absicht einem Mädchen oder einem Jungen nähert, sich selbst oder das Mädchen oder den Jungen sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Häufig besteht ein Machtgefälle in einer sozialen/emotionalen Abhängigkeitsbeziehung. Das Machtgefälle und/oder die Abhängigkeitsbeziehung werden auch genutzt, um Betroffene zur Kooperation zu bewegen.

Der sexuelle Missbrauch wird gesucht, geplant und arrangiert. Merkmale des Arrangements sind:

- bei kleinen Kindern Tarnung durch Spiele; später werden die Körperübergriffe gezielter, direkter und teilweise brutaler,
- meist keine anwesende dritte Person,
- beim Kind entsteht Geheimhaltungsdruck durch emotionale Abhängigkeit und/oder durch Androhung schlimmer Strafen und Folgen bei Verrat.

2. Signale von Mädchen und Jungen

Auch wenn Mädchen und Jungen nicht über die Misshandlung oder über den sexuellen Missbrauch reden können, weisen sie z. B. in der Schule auf ihr Leiden hin. Sie senden Signale aus. Diese Signale können, müssen aber nicht durch eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch verursacht werden. Betroffene Mädchen oder Jungen zeigen oft Verhaltensauffälligkeiten oder plötzliche unerklärliche Verhaltensänderungen:

- Schlafstörungen/Übermüdung,
- plötzlich auftretende Schulleistungsstörungen/-veränderungen,
- Essstörungen (Magersucht/Fettsucht),
- veränderte Körperhaltung,
- Angst (vor bestimmten Personen/Situationen),
- Depressionen,
- selbstzerstörerisches Verhalten,
- negatives Selbstbild,
- sexualisiertes Verhalten (insbesondere wenn ein Kind sexuellen Kontakt mit anderen Kindern zu erzwingen versucht),
- Störungen im Hygieneverhalten,
- Streunen,
- Suchtverhalten,
- plötzliche Verweigerung in bestimmten Situationen, z. B. sich vor dem Sportunterricht umzuziehen.

All diese Anzeichen können allein, vor allem aber in Kombination ein Hilferuf der Betroffenen an ihre Lehrerinnen und Lehrer sein. Ein Anzeichen allein ist in der Regel noch kein Hinweis.

Am eindeutigsten sind Aussagen von Mädchen und Jungen selbst, sie erfolgen oft indirekt, z.B. "eine Freundin, ein Freund hat ein Problem", oder in verschlüsselter Sprachform.

3. Hilfsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist die Einleitung, Entwicklung und Durchführung von Hilfeplänen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Misshandlung oder sexuellem Missbrauch nicht Aufgabe der Schule.

Was können Lehrerinnen und Lehrer tun, die entweder Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung eines Mädchens oder eines Jungen haben oder von einem Mädchen oder einem Jungen gesagt bekommen, dass es/er missbraucht oder misshandelt wurde oder wird? Durch Hinweise, die das Mädchen oder der Junge gibt, bittet es/er um Hilfe. Wenn daher bei einer Lehrerin oder einem Lehrer Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung bei einem Mädchen oder einem Jungen entsteht, ist das in der Regel kein Zufall. Die Lehrkraft ist für dieses Mädchen und diesen Jungen die Vertrauensperson, der es/er in seiner eigenen Weise seine Notsignale in der Hoffnung auf Hilfe sendet. Lehrerinnen und Lehrer sollten sich dieser Verantwortung bewusst sein. Gegebenenfalls kann eine Lehrkraft für weitere Gespräche noch eine Lehrkraft hinzuziehen, die eine besonders gute Beziehung zu dem Mädchen oder dem Jungen hat.

Entsteht ein Verdacht, bedeutet das für die Lehrerin oder den Lehrer, sich in aller Ruhe zu überlegen:

- Welcher Anlass hat mich auf den Verdacht gebracht?
- Welche Verhaltensauffälligkeiten oder -änderungen liegen vor?
- Was hat das Mädchen oder der Junge direkt oder indirekt erzählt?

Um frühzeitig die emotionale Betroffenheit von objektiven Sachverhalten und den konkreten Aussagen des Mädchens oder des Jungen zu trennen, sollte die Beantwortung dieser Überlegungen außerhalb der Schulakten, für andere unzugänglich und anonymisiert notiert werden. Mit Verdachtsmomenten, insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, ist sehr sorgfältig umzugehen, sie dürfen nicht unnötig oder gar vorschnell nach außen getragen oder verbreitet werden.

Alle Äußerungen von betroffenen Mädchen oder Jungen sind ernst zu nehmen, nicht in Frage zu stellen, nicht umzudeuten oder zu beeinflussen.

Bei ihren Gesprächen mit dem Mädchen oder dem Jungen sollte die Lehrkraft dem Kind Mut machen, über sein Problem zu sprechen. Wenn ein Mädchen oder ein Junge zu erkennen gibt, dass es/er misshandelt oder sexuell missbraucht wurde, sollte sich die Lehrkraft mit Fachleuten aus Schulpsychologischen Diensten, Kinderschutzdiensten, Beratungsstellen oder Jugendämtern beraten, um zu klären, wie weiter vorgegangen werden kann.

Grundsätzlich kann die Beratung aus zwei Gründen erforderlich werden:

- Zum einen benötigt die Lehrkraft eine Hilfestellung, um mit der eigenen Betroffenheit, Erschütterung oder Unsicherheit und Wut fertig zu werden.
- Davon getrennt ist zu überlegen, wie dem Mädchen oder dem Jungen geholfen werden kann und durch wen.

Beide Beratungsformen sind ohne Namensnennung des Mädchens oder des Jungen möglich und sollten daher auch ohne diese erfolgen.

Ergibt sich aus den Gesprächen mit dem Mädchen oder dem Jungen, dass ein Hilfeplan entwickelt werden kann, so klärt die Lehrkraft zunächst mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), wer hierfür in Frage kommt. Sind Eltern oder andere Erziehungsberechtigte in das Geschehen involviert, dürfen diese nicht informiert werden. Gemäß § 54 a Abs. 2 Schulgesetz sind Lehrkräfte auch ohne Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Einschaltung eines Jugendamtes berechtigt.

Gespräche mit den Tatbeteiligten kämen in diesem Falle einer Aufdeckung gleich, die ohne ausreichenden Schutz das Mädchen oder den Jungen zusätzlich gefährdet.

Auf keinen Fall sollte überstürzt und ohne Abstimmung mit dem Mädchen oder dem Jungen und einer für den Hilfeplan verantwortlichen Stelle gehandelt werden! Die Gefahr, dass dem Mädchen oder dem Jungen unbeabsichtigt noch weiterer Schaden zugefügt wird, ist sonst zu groß.

Wenn in einer Gefahrensituation schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu befürchten sind, denen entgegenzuwirken ist, muss sich die Lehrerin oder der Lehrer ebenfalls an das zuständige Jugendamt wenden (vgl. § 54 a Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz i. V. m. [§ 62 Abs. 1, 3](#) Nr. 2 Buchst. c SGB VIII).

4. Hinweise zu Rechts- und Versicherungsfragen von Lehrkräften

Wird gemeinsam mit dem Kind ein Fachdienst aufgesucht (Liste liegt bei), ist dies für das Kind eine schulische Veranstaltung und wird dies für die Lehrkraft hinsichtlich des Unfallschutzes pauschal als Dienstgang oder -fahrt anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn die Lehrkraft einen Fachdienst aufsucht, um sich für ein Kind über mögliche Hilfsmaßnahmen zu informieren. Sollen Reisekosten geltend gemacht werden, ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg einzuholen.

In der Regel sind Fachdienste der Jugendhilfe bereit, Mädchen und Jungen auch in der Schule zu beraten.

5. Schulische Präventionsarbeit

Wird das Thema "Kindesmisshandlung" oder "Sexueller Missbrauch an Kindern" im Unterricht behandelt, sollten sich die Kolleginnen und Kollegen durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen (vgl. Veranstaltungskalender des SIL oder anderer Träger oder durch entsprechende Fachliteratur - Literaturliste siehe Anhang) sachkundig machen. Lehrkräfte sollten in diesem Falle auch zu Einzelgesprächen bereit sein.

Ziel schulischer Präventionsarbeit sollte aber vor allem die Ich-Stärkung des Kindes sein. Es gilt, bei den Stärken und Fähigkeiten der Kinder anzusetzen und so ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstvertrauen zu stärken. Mädchen oder Jungen, die erfahren haben, dass ihr Recht auf Selbstbestimmung respektiert wird, können besser Nein-Sagen und bei Misshandlung oder sexuellem Missbrauch nach Hilfe suchen.

Von zentraler Bedeutung, insbesondere in der Grundschule, sind bei einer präventiven Erziehung deshalb folgende Themenbereiche:

- ich habe verschiedene Gefühle,
- angenehme und unangenehme Berührungen an meinem Körper,
- Nein-Sagen zu Fremden, zu vertrauten Erwachsenen, zu älteren Kindern und Jugendlichen,
- gute und schlechte Geheimnisse,
- ich hole mir Hilfe.

Besonders bei dem Thema "Nein-Sagen" und dem Thema "Gute und schlechte Geheimnisse" ist darauf zu achten, dass den Kindern auch vermittelt wird, dass es nicht immer möglich ist, nein zu sagen oder sich Hilfe bei schlechten Geheimnissen zu holen. Hierfür sollte großes Verständnis von Lehrerinnen und Lehrern geäußert werden

6. Ansprechpartner

(Anm: von einem Abdruck wurde hier abgesehen, s. hierzu GAmtsbl 1993, S. 536 - 549)

G 02

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe - Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ

Bekanntmachung. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom
3. März 1999 (GAmtsbl. S. 141)

Die nachfolgenden Ausführungen sind das Ergebnis von gemeinsamen Beratungen des Schulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).

Anliegen war es, vor dem Hintergrund föderaler Bildungs- und Erziehungspolitik in Schule und Jugendhilfe eine Verständigung darüber zu finden, in welchen Handlungsfeldern Kooperationen beider Bereiche im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen erforderlich sind. Dabei waren die grundlegenden Charakteristika und Aufträge beider Seiten zu respektieren und ein hoher Grad an Allgemeingültigkeit angesichts der sehr unterschiedlichen Ausprägungen der Bildungspolitik in den 16 Bundesländern anzustreben.

Die für alle verpflichtende allgemeinbildende Schule und die Jugendhilfe haben ihre gemeinsamen Wurzeln in der Erkenntnis des Staates, dass die Bildung seiner Bürger und Bürgerinnen unentbehrlich für die Funktion und das wirtschaftliche Wachstum eines modernen Staates sind. In der durch die zunehmende Industrialisierung im ausgehenden 19. bzw. beginnenden 20. Jahrhundert veränderten Arbeitswelt konnten nur solche Arbeitskräfte bestehen, die gesund und mit einer gewissen Grundbildung ausgestattet waren.

Diesem Erfordernis folgend war bis kurz nach dem 1. Weltkrieg das Jugendamt ein Teil des Schulamts. Erst mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 wurden Schullehrer und Jugendwohlfahrt institutionell getrennt.

Die Jugendwohlfahrt nach dem RJWG beschränkte sich im Wesentlichen auf regelnde, disziplinierende und kurative Eingriffe gegenüber dem jungen Menschen und/oder seinen Erziehungsberechtigten; sie setzte also bei als defizitär definierten Sozialisationssituationen an.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990 - als Teil VIII in das Sozialgesetzbuch eingegliedert - kodifizierte schließlich einen Paradigmenwechsel, der z. T. bereits lange zuvor in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt hatte.

Nicht mehr der regelnde und disziplinierende Eingriff und/oder die kurative Maßnahme stehen im Vordergrund, vielmehr zielen die Bemühungen in erster Linie auf Beratung, Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten. Es geht nicht mehr nur um Reaktion, sondern vorrangig um präventive Aktion. Wenn das KJHG nach wie vor einige Eingriffsmaßnahmen vorsieht, so stehen diese unter dem Vorzeichen eines akut notwendigen Schutzes zum Wohl des Kindes/Jugendlichen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Prinzip der Subsidiarität mit einem bedingten Vorrang freier gegenüber öffentlicher Träger charakteristisch. Darüber hinaus ist das Wunsch- und Wahlrecht der Bürger und Bürgerinnen zwischen unterschiedlichen Trägern konstitutiver Bestandteil der Jugendhilfe.

Grundlegende Ziele schulischer und außerschulischer Bildung und Erziehung

Das Grundgesetz stattet die Schule mit einem eigenständigen Erziehungsauftrag aus, der - ergänzt und ausformuliert durch Länderverfassungen und -schulgesetze - die Werte und Normen, nach denen die Schule bilden und erziehen soll, als Grundlage und Rahmen schulischer Arbeit festlegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat nach dem KJHG und den Ausführungsgesetzen der Länder keinen eigenständigen sondern einen abgeleiteten Erziehungsauftrag. Sie soll die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen selbst darin unterstützen, das Recht jedes jungen Menschen "auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" einzulösen.

Demnach stimmen Schule und Jugendhilfe in ihren grundlegenden Zielsetzungen überein: Sie sollen die Persönlichkeit des jungen Menschen stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereiten.

Schul- und Sozialpädagogik gehen übereinstimmend davon aus, dass bestmögliche Bedingungen für die erfolgreiche Bildung und Förderung junger Menschen in der Schule bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe nur dann zu realisieren sind, wenn die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich als Bedingungsgefüge gesehen und in die pädagogischen Aktivitäten einbezogen werden.

Weder Schule noch Kinder- und Jugendhilfe sind aber für sich alleine in der Lage, diese Ganzheitlichkeit ihres pädagogischen Angebots bzw. Auftrags, ohne die Kooperation mit dem jeweils anderen wirklich umzusetzen und zu realisieren.

Konsequenterweise verpflichtet das KJHG die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, über die unmittelbar für junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten bestimmten Leistungen hinaus in Politik und Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten bzw. geschaffen werden.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Eine von beiden Seiten aktiv gestaltete Zusammenarbeit hat die Wahrung der Eigenständigkeit des jeweils anderen Kooperationspartners zu respektieren. Schulische Angebote und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ersetzen einander nicht. Die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen beider Bereiche dürfen durch eine Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sie können sich aber als Folge partnerschaftlicher Zusammenarbeit sinnvoll ergänzen, denn beide Institutionen gewinnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten tiefe Einblicke in die Lebensverhältnisse der jungen Menschen in ihrem Stadtteil resp. ihrer Region.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist es notwendig, gemeinsam Wege der systematisch organisierten und verstetigten Kooperation - über eine Definition von Leistungen, Zielen, Orientierungen und Regeln - auf der Grundlage der jeweiligen regionalen und/oder lokalen Bedingungen sowie Erfordernisse zu erarbeiten. Dies setzt wechselseitige Kenntnis über die Aufgaben und Arbeitsweisen sowie über Trägerstrukturen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation voraus. Eine derart verstandene und arrangierte Zusammenarbeit in allen Bereichen der Sozialarbeit wird schließlich auch zu einem zeitgemäßerem Selbstverständnis beider Bereiche zum Nutzen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Jugendhilfe und Schule suchen - soweit die Betroffenen ihr Einverständnis, insbesondere zur gegenseitigen Information gegeben haben - gemeinsam oder in Abstimmung miteinander die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern, denen von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützende und/oder ergänzende Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung innerhalb der Familie angeboten werden. Ziel ist es, den Eltern zu helfen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können. Es ist deshalb zweckmäßig, elternbezogene Aktivitäten von Schule und Kinder- und Jugendhilfe miteinander zu verbinden.

Aufgabenbereiche der Zusammenarbeit

Tageseinrichtungen für Kinder und Schule

Die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule ist für die Schulanfänger und Schulanfängerinnen in den meisten Ländern bereits institutionalisiert. Der Kindergarten hat einen altersgemäß spezifischen Bildungsauftrag und damit auch den Auftrag, Kindern den Übergang in die Institution "Schule" zu erleichtern.

Die hier bereits weitestgehend gelungene Kooperation sollte ihre Fortsetzung in der Planung und Ausführung einer den Bedürfnissen der Schulkinder und ihrer Familien angemessenen Betreuung in Tageseinrichtungen finden. Die familiäre und soziale Situation der Kinder und Jugendlichen spiegelt sich in beiden Institutionen wider. Schul- und Sozialpädagogen sollten sich gegenseitig bei der Betreuung der Schulkinder, unter Beachtung ihres spezifischen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags, weitestmöglich stützen. Je intensiver die Kenntnis über den jeweils anderen Partnerbereich ist, desto weniger können Interessenkollisionen oder gegenseitige Vereinnahmungsversuche Platz greifen.

Freizeit und interessengebundene Angebote

Schulische Arbeitsansätze - wie Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften, über den Unterricht hinausgehende Entfaltung schulischen Lebens, Kontaktaufnahmen zu relevanten Bereichen im Gemeinwesen, Aufsuchen außerschulischer Lernorte, Öffnung von Schule für außerschulische Veranstaltungen - haben u. a. zum Ziel, das Verständnis von der Schule als Lebensraum bei jungen Menschen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Erziehungsberechtigten zu fördern. Schule macht sich damit vermehrt Methoden zunutze, die auch für den Bereich außerschulischer Bildung und Erziehung, insbesondere für die Jugendarbeit, charakteristisch sind. Mit der Anwendung solcher Ansätze ist auch die Vermittlung von Inhalten verbunden, welche zu gesellschaftlichen Handlungszielen führen, in denen Schule und Kinder- und Jugendarbeit durchaus übereinstimmen, auch wenn sie von je unterschiedlichen Positionen aus beschrieben werden.

Insbesondere dort bieten sich vielfältige Kooperationsmöglichkeiten an, die in ihrer Ausgestaltung u. a. von den regionalen/lokalen Gegebenheiten, der Infrastruktur beider Bereiche, den Kapazitäten des Gemeinwesens usw. abhängen.

Unbeschadet der gemeinsamen Zielsetzung von Schule und Jugendhilfe machen andererseits deren unterschiedliche Wesensmerkmale die Grenzen einer solchen Kooperation deutlich. Diese Merkmale beziehen sich zum einen auf die jeweils unterschiedlichen elementaren Handlungsstrukturen der beiden Institutionen und zum anderen auf die durch die beiden

Handlungsfelder mitgeprägten Erlebnisformen junger Menschen. Aspekte, die diese Unterschiede kennzeichnen, sind z. B. in der Schule festgelegte Zeitstrukturierung, Schulpflicht, Rollenfestlegung, Leistungsbewertung und in der Jugendarbeit flexible Zeitgestaltung, Freiwilligkeit der Teilnahme, Erprobungsmöglichkeiten für verschiedene Rollen, keine Leistungsbeurteilung. Des Weiteren wird Schule in besonderem Maße von beruflichem pädagogischen Handeln geprägt, während die Jugendarbeit in der Mehrzahl der Länder überwiegend von ehrenamtlich Tätigen und in Formen der Selbstorganisation realisiert wird.

Übergang von Schule in Ausbildung

Eine der wesentlichen Aufgaben der Schule ist die Vorbereitung junger Menschen auf eine Berufsausbildung und den Eintritt in das Erwerbsleben. Dieser Übergang gestaltet sich für viele junge Menschen mehr oder weniger schwierig, insbesondere dann, wenn Ausbildungs- und Arbeitsplätze fehlen.

Im Sinne eines präventiven Ansatzes muss es darum gehen, jungen Menschen noch in der Zeit ihres Schulbesuchs ein möglichst großes Handlungsrepertoire und eine möglichst große Handlungskompetenz für die Bewältigung dieses Übergangs zu vermitteln. Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Arbeitsverwaltung, Kinder- und Jugendhilfe bzw. Jugendsozialarbeit und Wirtschaft auf regionaler bzw. lokaler Ebene muss mit dem Ziel vorangetrieben werden, die jeweiligen Ressourcen und Möglichkeiten so zu bündeln und zu vernetzen, dass sich die Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf für junge Menschen möglichst direkt und bruchlos gestalten lassen. Jugendsozialarbeit kann dabei insbesondere benachteiligten Schülerinnen und Schülern in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung und dem Lehrpersonal Hilfen und Unterstützung bei der Berufsorientierung und der Berufsfindung geben und durch Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auf die berufliche Ausbildung und die Arbeitswelt vorbereiten. Von Bedeutung ist auch, dass Angebote der Jugendsozialarbeit über die Schule hinaus die soziale und berufliche Integration unterstützen können.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stellen sich gleichermaßen für die Schule wie für die Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere in den Bereichen Suchtprävention, Medienpädagogik, Schutz vor sexuellem Missbrauch und mit Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sind verstärkt gemeinsame Aktivitäten von Kinder- und Jugendhilfe und Schule notwendig. Kinder- und Jugendschutz im oben genannten Sinne sollte jedoch nicht nur integrierter Bestandteil allen erzieherischen Bemühens sein. Er erfordert darüber hinaus ein umfangreiches, stets aktuelles Spezialwissen. Die Schule ist deshalb auf die Kooperation mit Fachbehörden und Fachorganisationen des Kinder- und Jugendschutzes angewiesen. Eine

enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendschutzkräften der Jugendämter, der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen ist hier unbedingte Voraussetzung.

Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben auf der Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Aufgabe, wertorientierende Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter zu leisten:

- Kinder- und Jugendhilfe soll jungen Menschen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes machen. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

- Schule hat die Aufgabe, insbesondere zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen und Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken. Dieser schulische Erziehungsauftrag wird in den Lehrplänen durch die fächerübergreifenden Lernziele konkretisiert.

Auf diesen Grundlagen ist die konkrete Arbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren und die Kooperation sicherzustellen.

Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen

Auf regionaler/lokaler Ebene ist ein fachlich abgestimmtes Kooperationskonzept erforderlich, das es Schule und Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht, jungen Menschen in besonderen Problemlagen und ihren Familien angemessene Hilfe zukommen zu lassen. Ein solches Konzept, das u. a. eine frühzeitige Erschließung geeigneter Ressourcen erlaubt, ist Voraussetzung dafür, dass junge Menschen möglichst in ihrem sozialen Umfeld verbleiben und dort gefördert werden können. Die in diesem Kontext besonders notwendige Elternarbeit ist sinnvollerweise zwischen Schule und Jugendhilfe abzustimmen.

Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen zeigen, können Fördermaßnahmen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe gleichzeitig sinnvoll sein. Beide haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in einer Kooperation entsprechende Angebote zu entwickeln.

Gemeinsame Bemühungen sind auch dort angezeigt, wo noch schulpflichtige Kinder und Jugendliche von der Schule nicht mehr erreicht werden, bzw. drohen, nicht mehr erreicht zu werden. Erfahrungen zeigen, dass viele von ihnen durch gezielte Maßnahmen und bei rechtzeitiger Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zu erreichen und schulisch zu fördern sind.

Bei der Kooperation zum Zweck der Gewährung und Durchführung von Förder-, Hilfe- und Schutzmaßnahmen für einzelne Schüler und Schülerinnen ist stets der Datenschutz zu beachten, wenn personenbezogene Daten über Schüler sowie Schülerinnen und/oder deren Erziehungsberechtigte ausgetauscht werden. Datenschutzrechtliche Konflikte können weitgehend vermieden werden, wenn die Zusammenarbeit im Einvernehmen und unter der Mitwirkung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten geschieht.

G 03

Auszug Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden

sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1.

der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2.

der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

G 04

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB I S. 1188, W.v. 12.7.2008

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen

G 05

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (BGBl I 2011, 2975)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine

zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

8. Formen institutioneller Zusammenarbeit

Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen bestimmen

Die Zusammenarbeit kann und sollte gefördert werden, indem Schule und Kinder- und Jugendhilfe jeweils Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bestimmen.

Das gehört zur Aufgabe der jeweiligen Leitungen. Auf welcher Ebene koordiniert werden soll, hängt von den örtlichen Strukturen ab.

Schulen, Jugendämter und kooperierende freie Träger koordinieren miteinander die konkrete Zusammenarbeit.

Regelmäßige gemeinsame Besprechungen

Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Schulen im Jugendamtsbezirk treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Schuljahr mit den Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen der Jugendhilfe zu Besprechungen.

Regionale Arbeitskreise Schule und Jugendhilfe gründen

Für die konkrete umsetzungsbezogene Kooperation vor Ort sollten kleinräumig entweder spezielle Arbeitskreise gegründet werden oder die Themen konkreter in bereits bestehenden Arbeitskreisen (z. B. Stadtteilkonferenz) behandelt werden.

Gegenseitige Beteiligung an Dienstbesprechungen und themenbezogenen Arbeitskreisen

Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Jugendhilfe und die Jugendamtsleitungen sollen Gelegenheit erhalten, bei geeigneten Themen an Lehrer- und Schulkonferenzen sowie an Dienstbesprechungen der Schulleiter bzw. -leiterinnen und der ggf. beauftragten Lehrkräften teilzunehmen und umgekehrt.

Gegenseitige Öffnung von Fortbildungsangeboten, Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen

Das auf lokaler, regionaler und Landesebene bestehende Fortbildungsangebot für Lehrkräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe soll bei Themen, die Schule und Kinder-/Jugendhilfe in gleicher Weise betreffen, in Bezug auf Teilnahme und Referenten- bzw. Referentinnen-tätigkeit gegenseitig bekannt gemacht und geöffnet werden (z. B. schulinterne Fortbildung, Fortbildungsangebote der Jugendämter oder Regierungen). Auch können gemeinsame Fachtagungen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher und regionaler Ebene durchgeführt werden.

Neben der Öffnung bzw. gemeinsamen Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sollte auch die gemeinsame Planung von Fortbildungsveranstaltungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule für Personal aus beiden Bereichen stattfinden.

Gegenseitige Informationsbesuche und Austausch von Informationsmaterialien

Gegenseitige Informationsbesuche eröffnen angehenden und praktizierenden Lehrkräften und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Einblick in die jeweiligen Aufgabenfelder und Arbeitsweisen, und ein gegenseitiges Kennen lernen von Schulalltag und Jugendhilfepraxis und erleichtern dadurch die Zusammenarbeit. Deshalb sollen

- in der Ausbildung Hospitationen und Praktika für Lehramtsstudenten und -studentinnen sowie Lehramtsanwärter und -anwärterinnen in Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und für Studierende sozialpädagogischer/-arbeiterischer Berufe in Schulen und Schulberatungsdiensten ermöglicht werden;
- in der Praxis bei Bedarf Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Informationsbesuche in den Schulen und Lehrkräften Informationsbesuche in Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden.

Jugendämter und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen, kommunale Schulbehörden und schulaufsichtsführende Stellen sollen Informationsmaterialien, die für beide Seiten von Interesse sind, regelmäßig austauschen.

Jugendhilfeausschuss - kommunaler Schulausschuss

In der Regel gehört jedem Jugendhilfeausschuss ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung als beratendes Mitglied an. Ihm/Ihr obliegt es, die fachliche Sicht und die Erfahrungen der Schulen in den Jugendhilfeausschuss einzubringen und an der regionalen Konzeption von Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken.

Der Jugendhilfeausschuss soll sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, mit Problemen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe befassen und dazu auch weitere Vertreter bzw. Vertreterinnen unterschiedlicher Schularten hinzuziehen.^{70 d} Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist eine Mitwirkung bzw. Anhörung von Vertretern und Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe in kommunalen Schulausschüssen anzustreben.

Beteiligung von Schulen an der Jugendhilfeplanung

Das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe umfasst:

- Leistungen, die als solche einen Schulbezug aufweisen (z. B. schulbezogene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung, Förderung schulpflichtiger Kinder in Tageseinrichtungen, Erziehungsberatung bei Schulproblemen, Eingliederungshilfe für Schüler und Schülerinnen und Teilleistungsgestörte), und
- Leistungen, die mit vergleichbaren Aufgaben oder Angeboten im Schulbereich korrespondieren (z. B. Familienbildung, Elternarbeit, Erziehungsberatung, Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung emotional und sozial beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, Begleitung im Übergang von der Schule ins Berufsleben, Eingliederungshilfe).

Die Planung schulischer und außerschulischer Förderangebote für junge Menschen und deren Eltern bedarf einer sorgfältigen Erfassung von Notwendigkeiten, was die genaue Kenntnis der Lebenssituation junger Menschen im Gemeinwesen voraussetzt. Eine realistische Planung kann demnach nur dann zustande kommen, wenn jene Institutionen sich untereinander abstimmen, die die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen aus ihrem unmittelbaren Umgang mit ihnen kennen. Somit ist es unumgänglich, dass die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Schulen in die Kinder- und Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

8.1 Anlagen zu Sicherheit - S -

S 01

Sicherheitsmaßnahmen an Schulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom
28. Mai 2004 (*GAmtsbl. S.279*)

Vorbemerkung

Die folgende Liste ist als eine Sammlung von Hinweisen zur Erarbeitung eines schuleigenen Sicherheitskonzeptes zu verstehen, sie ist **keine Auflistung zu erfüllender Anforderungen**. In die schulinterne Diskussion sollten alle am Schulleben Beteiligten - Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, Bedienstete - und der Schulträger und evtl. die Schulaufsicht einbezogen werden. Manche Vorschläge sind ohnehin nur in Zusammenarbeit mit dem Schulträger umzusetzen.

Nach einer vorangehenden Ist-Soll-Analyse als "Sicherheitscheck" sollte bei der anschließenden Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes (an großen Schulen ggf. mit einer Steuergruppe/AG) in jedem Fall beachtet werden:

- Einbindung des Schulträgers, insbesondere bei baulichen Maßnahmen.
- Einbindung der Eltern.
- Einbindung aller Bediensteten.
- Einbindung außerschulischer Kompetenz (z. B. Polizei, Experten aus der Präventions- und Jugendarbeit).
- Überprüfung in regelmäßigen Abständen und ggf. Korrekturen.

Grundlage für zu treffende Vorkehrungen sind die Bestimmungen der Schulordnungen (§ 21 Grundschulordnung und § 34 Übergreifende Schulordnung), präzisiert durch die Verwaltungsvorschrift "Aufsicht in Schulen" in der Fassung vom 9. Juli 2002. Die Aufsicht ist im Rahmen der Schule und schulischer Veranstaltungen grundsätzlich auszuüben, um Schädigungen von Schülerinnen und Schülern nach Möglichkeit auszuschließen. Sie richtet sich nach den im Einzelfall erkennbaren Gefahren und nach dem Maß, in dem Schülerinnen und Schüler nach ihrem Alter und ihrer Entwicklung der Aufsicht bedürfen. Darüber hinaus ist das Erziehungsziel des selbstständigen, verantwortungsbewussten Handelns zu beachten.

Vorschläge von Maßnahmen

Folgende Vorschläge könnten die Grundlage einer schulinternen Diskussion und Entscheidung sein:

1. Pädagogische Maßnahmen

Leitziel: Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens und sich Wohlfühlens.

- Durchführung von Studientagen zum Thema "Gewaltprävention, Kinder stark machen, Stärkung des Miteinanders ...", dabei die Angebote der Fortbildungsinstitute in Bezug auf die Gewaltpräventionsprogramme nutzen (z.B. "Ich-du-wir" für die Grundschulen, "Programm zur Primärprävention (PROPP) - Schülerinnen und Schüler stärken, Konflikte klären" für die Sek. I, "Prävention im Team (PIT)" für Sek. I). 16
- Die Rolle der Lehrerin, des Lehrers als wohlwollende, vertrauensvolle, aber konsequente Bezugsperson bewusst machen und stärken.
- Schaffung fester Strukturen zur Förderung der Selbstständigkeit und Mitbestimmungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler (Hinweise z. B. beim Modellversuch "Demokratie lernen und leben", <http://www.net-part.schule.rlp.de>).
- Im Unterricht Kindern eine Selbst- und kommunikative Kompetenz vermitteln, damit sie gefährliche und/oder belastende Situationen erkennen und klar ansprechen können.
- Projekttage und/oder regelmäßige Unterrichtseinheiten zu den o.g. Themen.
- Elternabende zu den o. g. Themen.
- Organisation von Fachvorträgen zu den o. g. Themen für Eltern und/oder Lehrer/innen.
- Schulwegpartnerschaften auf- oder ausbauen.
- Einbindung in das Qualitätsprogramm der Schule.
- Sicherheitstraining, Verhaltenstraining in Konfliktsituationen in Zusammenarbeit mit der Polizei.
- Sozialverhalten in der Klasse fördern und dabei Mobbing in der Schule mit seinen Hintergründen und Mechanismen thematisieren, dabei auch Merkmale typischer "Opferpersönlichkeiten" aufzeigen, solche in der Klasse diagnostizieren und evtl. außerschulische Hilfe anregen, ggf. ein Selbstsicherheitstraining vermitteln (sozialpädagogisch bzw. psychotherapeutisch betreuen).
- Enttabuisierung des Themas Gewalt bei Kindern, Eltern und Lehrkräften.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sensibilisieren, auf Schulfremde zu achten und sie nach ihrem Namen und ihrem Ziel zu fragen; vermieden werden muss, dass sich Fremde in einer Schule ungefragt und ungehindert bewegen; Mitverantwortlichkeit aller für die ganze Schule stärken.

2. Ein Netzwerk schaffen

Leitziel: Zusammenarbeit aller lokal/regional für Gewaltprävention zuständigen Personen und Institutionen, Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachleuten (Kriminalpräventiver Rat der Region, Polizei, Jugendamt, kirchliche und staatliche Beratungsstellen, Schulpsychologischer Dienst, Kinderschutzbund, Landeszentrale für Gesundheitsförderung, Schülerassistenten des Landessportbundes, Pro familia, u. a.).

Regelmäßige Präsenz der Polizei bei schulischen Veranstaltungen, z. B. zur Verkehrserziehung, zur Drogenprävention, bei Sicherheits- und Deeskalationstrainings, erhöht das persönliche Vertrauen zu den Beamten, erzeugt aber auch Respekt.

Austausch von Ideen und Projekten mit anderen Schulen ("Runder Tisch").

3. Sicherheitsmaßnahmen im Gebäude und im Schulgelände

Die Überprüfung der baulichen Sicherheitsmaßnahmen muss in Zusammenarbeit mit dem Schulträger erfolgen, da Fragen des Schulbaus ausschließlich (17) in dessen Verantwortung liegen. Dabei sind die Vor- und Nachteile für die Einzelschule abzuwägen und ist der Grad des wirklichen Beitrags zur Sicherheit zu überprüfen.

- Wo es möglich ist, den Zugang zum Schulhof nach Unterrichtsbeginn nur durch einen Haupteingang ermöglichen, weitere Zugänge schließen.
- Bei besonders schwieriger örtlicher Lage den Zugang zum Schulgebäude von außen nach Unterrichtsbeginn z. B. durch Schnappschlösser erschweren, sodass Türen nur noch von innen zu öffnen sind und Besucher klingeln müssen.
- Öffnungs- und Schließsysteme zentral kontrollierbar machen.
- Einsehbarkeit des Geländes (inklusive der Fahrradstellplätze) gewährleisten, "tote Ecken" beseitigen, für gute Beleuchtung sorgen, hohen Seitenbewuchs vermeiden.
- Türgriffe und Fenstergriffe gemäß GUV-Vorschriften verändern.
- Bei Neubauten von innen zu benutzende Toiletten einplanen.
- Außentoiletten nur in den Pausen öffnen.
- Zugang zu den Innentoiletten während des Unterrichtes überdenken (mögliche Maßnahmen: zu zweit, Reduzierung durch Bewegungszeiten, u. a.).
- Besucherlenkung in den Schulen (Ausschilderung, deutlich sichtbare Hinweise im Eingangsbereich).

4. Organisatorische Maßnahmen

- Erarbeitung von Verhaltenshinweisen für einen angemessenen Umgang mit fremden Personen auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer (z.B. Benachrichtigung des Sekretariats, Erkundung von "Rettungseinseln" auf regelmäßig zurückgelegten Wegen wie Geschäfte, belebte Straßen, Häuser, wo man Hilfe holen kann).

- Im Sport- und Schwimmunterricht das Verschließen der Umkleieräume überprüfen, bei Nutzung öffentlicher Bäder eigene Umkleidebereiche erwägen.
- Konsequente und verantwortungsbewusste Wahrnehmung von Aufsichten: Hinschauen und sich Einmischen.
- Aufsichten überdenken, ggf. umorganisieren oder verstärken.
- Häufigere Toiletten- und Gebäudekontrollen durch den Hausmeister (Dienstvereinbarung) auch während des Unterrichts und vor und nach der Schule.
- Einsatz von Schüleraufsichten, mindestens zwei Schüler/innen gleichzeitig, Patenschaften der Älteren mit Jüngeren einrichten, ggf. Einbeziehen der Eltern.
- Ggf. Bereiche festlegen, wo sich Schülerinnen und Schüler nicht aufhalten dürfen.
- Für alle deutlich sichtbarer Aushang von Telefon-Notruf-Nummern (Polizei, Kinderschutzbund, Ärzte, Feuerwehr, Krankenwagen, ADD, Schulpsychologischer Dienst ...).
- Erstellung eines Notfall-/Sicherheitsplans mit Schüler/innen, Eltern und Kollegium.
- Ständige telefonische Notfall-Erreichbarkeit gewährleisten, bei kleinen Schulen evtl. schnurloses Telefon zum Mitnehmen für die Schulleitung.
- Besonderheiten im erweiterten Zeitrahmen eines Ganztagschulbetriebs bedenken.

Apparative Hilfen wie Video-Überwachung und Alarmgeräte sollten im Einzelfall geprüft werden. Bei einem Einsatz von Notfallmeldern sollte hoher Konsens vor Ort herrschen und der Umgang damit besprochen und eingeübt werden. Bei Installation von Überwachungskameras an besonders gefährdeten Stellen sind deutliche Hinweise auf die Überwachung anzubringen; zur Videoüberwachung mit und ohne Aufzeichnung sind die landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht.

S 02

Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz an Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 26. März 2010 (9211-05 522/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 2. Dezember 1999 (1546 A – Tgb.Nr. 607/98) – GAmtsbl. 2000 S. 6 –

Fundstelle: Amtsbl. 2010, S. 190

1. Unfallversicherungsschutz

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes für Schülerinnen und Schüler

Der Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) umfasst den Schulbesuch sowie den Weg vom und zum Unterricht und zu sonstigen Schulveranstaltungen (Schulunfall).

1.2 Leistungen

Die Schülerunfallversicherung deckt alle durch einen Schulunfall eingetretenen Körperschäden ab. Dem Körperschaden gleichgestellt ist die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (z.B. Brille, Rollstuhl, Hörgerät). Eigenes Verschulden der Schülerinnen und Schüler ist dabei ohne Belang.

Die Leistungen – die im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln und ohne zeitliche Begrenzung zu erbringen sind - reichen von der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zur Rentenzahlung. Unter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fallen diejenigen, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler den durch einen versicherten Unfall verlorenen Leistungsstand der Klasse wieder aufholen (sog. Schulhilfe) oder sie für einen auf Grund ihrer unfallbedingten Beeinträchtigungen geeigneten Beruf ausbilden zu lassen. Verletztenrente wird gewährt, wenn der Unfall zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 20 v.H. über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus geführt hat. Grundsätzlich sind die Gewährung von Schmerzensgeld und der Ersatz von Sachschäden nach den Bestimmungen des SGB VII ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellt die Beschädigung eines Hilfsmittels dar. Die Erstattung erfolgt hier im Rahmen der Höchstbeträge (vgl. www.ukrlp.de).

1.3 Träger

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz, 56624 Andernach.

1.4 Verfahren

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat der Unfallkasse Schulunfälle anzuzeigen,
- wenn die oder der Versicherte getötet wurde oder so verletzt ist, dass eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde,
 - bei jeder Zahnverletzung,
 - bei einem Hilfsmittelschaden (z.B. Beschädigung einer Brille),
 - im Übrigen auf Anforderung der Unfallkasse.

Ereignet sich der Unfall auf dem Weg von oder zur Schule, sodass die Schule keine Kenntnis davon hat, unterrichten die Eltern die Schule unverzüglich.

Unfälle mit Schwerstverletzten, Massenunfällen (mehr als drei Verletzten) und tödliche Unfälle sind unverzüglich telefonisch zu melden, die Unfallanzeige kann nachgereicht werden.

Die Meldung erfolgt auf den bundeseinheitlichen Formularen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beziehungsweise auf inhaltsgleichen, mit elektronischer Textverarbeitung erstellten Anzeigevordrucken. Entsprechende Vordrucke oder Textvorlagen sind auf Anfrage bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz oder auf deren Homepage (www.ukrlp.de -> Service -> Unfallanzeigen) zu erhalten.

Die Unfallanzeige ist grundsätzlich über EPOS direkt an die Unfallkasse zu senden (ukrlp@sl.bildung-rp.de). Nur in Ausnahmefällen, wenn aus technischen Gründen die elektronische Mitteilung nicht möglich ist, kann die Meldung in Papierform erfolgen.

Die Unfallanzeige ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer dazu beauftragten Person zu unterzeichnen. Bei elektronischer Übermittlung ist eine digitale Signatur nicht erforderlich. Der Name des (bevollmächtigten) Unterzeichners muss angegeben sein. Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte ist über jede Unfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die Versicherten erhalten eine Kopie der Anzeige.

2. Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Allgemeines

Bei der Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz wirken die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schulträger und die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der folgenden Regelungen zusammen.

2.2 Aufgabenverteilung

2.2.1 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz erlässt zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz Vorschriften, deren Einhaltung durch ihre Aufsichtspersonen überwacht werden. Grundsätzlich sind diese berechtigt, z.B. Begehungen von Schulen durchzuführen. An diesen Begehungen können Mitglieder des Schulelternbeirats teilnehmen. Darüber hinaus berät die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Schulen in Präventionsfragen und führt Fortbildungsveranstaltungen für Personen durch, die

mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und Gesundheitsgefahren in der Schule sowie mit der ersten Hilfe betraut sind (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

2.2.2 Schulträger

Der Schulträger ist für die Sicherheit der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Schulbereich verantwortlich (Unternehmer nach § 136 Abs. 3 SGB VII für den „äußeren“ Schulbereich).

2.2.3 Schulleiterin, Schulleiter

Schulleiterinnen und Schulleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie weisen den Schulträger unverzüglich auf Mängel an Bau und Ausstattung hin, die die Sicherheit des Schulbetriebs beeinträchtigen können.
- Sie treffen die für einen sicherheitsförderlichen Schulbetrieb erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählt z.B. die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung.
- In Zusammenarbeit mit dem oder der Sicherheitsbeauftragten ermitteln sie Unfallursachen und schulische Gesundheitsgefahren und veranlassen vorbeugende Maßnahmen.
- Sie sorgen dafür, dass in der Schule Grundsätze über Unfallverhütung und Gesundheitsschutz aufgestellt werden. Der Schulelternbeirat ist anzuhören.
- Sie unterrichten Lehrkräfte, den Schulelternbeirat sowie Schülerinnen und Schüler über die für den schulischen Bereich sicherheitsrelevanten Vorschriften und Bestimmungen und kontrollieren deren Einhaltung.
- Sie halten die Lehrkräfte ihrer Schulen dazu an, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zu sicherheits- und gesundheitsbewusstem Denken und Handeln in den Unterricht einzubeziehen.
- Sie sorgen gemeinsam mit dem Schulträger für eine wirksame Hilfe bei Unfällen. Notwendige Voraussetzung für eine effektive Erste Hilfe ist nicht nur die vorgeschriebene Erste-Hilfe-Ausstattung, sondern auch die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern. Die Erste Hilfe umfasst nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das zur Leistung der ersten Hilfe erforderliche Personal zur Verfügung steht. Auszubilden sind vorrangig die Lehrkräfte für Sport, die Lehrkräfte der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer, die Lehrkräfte der fachpraktischen Ausbildung, die Sicherheitsbeauftragten, sowie - in Zusammenarbeit mit dem Schulträger - die Hausmeisterinnen und Hausmeister und das Verwaltungspersonal. Auch Schülerinnen und Schüler können in der notwendigen Zahl, etwa ab Klassenstufe 8, sofern sie noch mindestens zwei Jahre der Schule zur Verfügung stehen, z.B. für die Erste Hilfe oder für den Schulsanitätsdienst ausgebildet werden.

2.2.4 Sicherheitsbeauftragte

Neben den durch den Schulträger zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellt nach § 22 SGB VII die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Mitbestimmung des Personalrates eine Sicherheitsbeauftragte oder ei-

nen Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich; der Schulträger wird hierüber unterrichtet. Nur bei Schulen mit mehr als 30 Klassen sollten zwei Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

Die Sicherheitsbeauftragten haben nach § 22 Abs. 2 SGB VII die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und Krankheiten zu unterstützen, insbesondere auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen. Sie unterbreiten der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln und unterstützen sie oder ihn bei der Information aller Lehrkräfte in Fragen der Prävention und der Sicherheitserziehung. Von den eingetretenen Unfällen nehmen sie Kenntnis, ermitteln mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Ursachen von Schulunfällen und regen Maßnahmen zur Prävention an. Die Sicherheitsbeauftragten sind befugt, an den Besichtigungen und Beratungsgesprächen der Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen.

Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und der Schulträger haben den Sicherheitsbeauftragten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Unfallversicherungsträger zu ermöglichen und sie für deren Dauer freizustellen. Die Reisekosten für die Teilnahme von Sicherheitsbeauftragten an diesen Veranstaltungen trägt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

3. Erste Hilfe

Nach Unfällen sind die verletzten Schülerinnen und Schüler unmittelbar und sachgerecht mit den notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu versorgen.

4. Sicherheitserziehung und Gesundheitsschutz

Sicherheitserziehung und Gesundheitsschutz in der Schule sollen Schülerinnen und Schüler befähigen

- Gefahren zu erkennen, zu vermeiden oder zu bewältigen,
- sich aktiv für eine sichere und gesunde Lebensumgebung einzusetzen,
- bei Unfällen sachgerechte erste Hilfe leisten zu können.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

S 03

Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom
25.01.2011 (9211 – 05 522/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30. Oktober 1991
(944 A – Tgb. Nr. 1835) GAmtsbl. S. 148; Amtsbl. 2010 S. 490

Fundstelle: Amtsbl. 2011, S. 2

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Vorbeugende Maßnahmen

1.1 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Die Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen ist zu beachten.

1.2 GUV-Information „Feueralarm in der Schule“

Die Information des Bundesverbandes der Unfallkassen GUV-SI 8051 „Feueralarm in der Schule“ ist zu beachten.

1.3 Rettungswege

Die Rettungswege im Schulgebäude (Flure, Treppen, Ausgänge) müssen stets benutzbar und dürfen durch Einbauten oder durch Aufstellen von Automaten, Sitzgruppen, Ausstellungsgegenständen etc. in ihrer notwendigen Breite nicht eingengt sein.

Hierauf ist auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten, Klassenfesten und außerschulischen Veranstaltungen zu achten.

Feuerschutztüren sowie rauchdichte Türen sind ihrer Aufgabe entsprechend stets geschlossen zu halten, es sei denn, sie werden durch Vorrichtungen gehalten, die beim Auftreten von Feuer oder Rauch ein selbstständiges Schließen sicherstellen.

1.4 Alarmanlagen / Gegensprechanlagen / Sicherungssysteme

Bei der Konzeption von Sicherungssystemen soll mit dem Schulträger und den Beratungsstellen der Polizei zusammengearbeitet werden; die Anregungen und Empfehlungen des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz zu technischen und organisatorischen Maßnahmen speziell bei Amoklagen sind Grundlage der polizeilichen Beratung.

Die Alarmanlage und - soweit vorhanden - die Gegensprechanlage sind in regelmäßigen Abständen außerhalb der Unterrichtszeit auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Alarmanlage ist nach Möglichkeit so einzurichten, dass für unterschiedliche Bedrohungslagen unterschiedliche Signale gesetzt werden können. Die Alarmsignale müssen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Es wird empfohlen, zusätzlich von Hand zu bedienende Alarmgeräte (z.B. Handzugsirene, Glocke) bereitzuhalten. Je nach Gefahrenlage sind Durchsagen vorzuziehen.

1.5 Feuerlöscheinrichtungen

Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) sind stets gut zugänglich und betriebsbereit zu halten.

1.6 Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen

Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zu bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen vom 18. März 2004 (MinBl S. 156) wird hingewiesen.

1.7 Belegung der Unterrichtsräume

Klassen mit behinderten Schülerinnen und Schülern sowie die Schulanfängerinnen und Schulanfänger sind nach Möglichkeit im Erdgeschoss unterzubringen. Falls dies nicht möglich ist, sind für diese Schülerinnen und Schüler Unterrichtsräume auszuwählen, aus denen der Rettungsweg ins Freie möglichst kurz ist.

1.8 Übersichtsplan

An gut sichtbarer Stelle im Erdgeschoss (in den jeweiligen Eingangsbereichen) sind ein Lageplan und ein Grundriss anzubringen, aus denen die Rettungswege, die Raumnummern, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenden Flächen, die Sammelstellen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen ersichtlich sind (z.B. Rauchabzugseinrichtungen, Lüftungsanlagen, ebenso besonders gefährdete Räume, Absperreinrichtungen für Gas).

Die genannten Pläne werden der zuständigen Polizeiinspektion und der Feuerwehr vom Schulträger in weiteren Exemplaren ausgehändigt.

1.9 Alarmplan, Unterrichtung von Lehrkräften, sonstigen Bediensteten sowie Schülerinnen und Schülern

Für jede Schule ist ein Alarmplan aufzustellen, der für die möglichen Gefahrenlagen die organisatorischen Maßnahmen festlegt, die im Gefahrenfall zu treffen sind. Die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind über die geplante Vorgehensweise zu unterrichten.

Die Rufnummern von Feuerwehr und Rettungsdienst (112), Polizei (110), Krankentransport sowie Ärztinnen und Ärzten sind bei jedem Telefonanschluss anzubringen.

In der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres sind alle Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren, wie sie sich bei Feueralarm oder anderen Gefahrenlagen zu verhalten haben. Bildungsgänge berufsbildender Schulen mit Teilzeitunterricht (einschl. Blockunterricht) führen diese Maßnahme möglichst frühzeitig im Schuljahr durch. Der Alarmplan ist in jedem Unterrichtsraum sichtbar anzubringen.

Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule sind mit der Handhabung der Alarm- und Feuerlöscheinrichtungen in regelmäßigen Abständen vertraut zu machen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden zu schulen; hierzu sollte die Feuerwehr eingeladen werden.

1.10 Alarmproben und Räumungsübungen

Nach der Belehrung, spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des Schuljahres, ist die erste Alarmprobe abzuhalten; die örtliche Feuerwehr sollte eingeladen werden; die oder der Sicherheitsbeauftragte ist bei Alarmproben und Räumungsübungen einzubinden. Auf die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Alarmproben mit Feuerwehrrübungen zu verbinden, wird hingewiesen. Die Alarmproben sind unter Annahme erschwerter Bedingungen (z. B. Verqualmung der Treppen und Flure) durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu informieren (z. B. gebücktes Vorgehen in verqualmten Räumen; Bedeutung von geschlossenen Türen als Schutz vor Rauch und Wärme, aber auch vor sonstiger Bedrohung; Ersticken der Flammen an brennenden Kleidern mit Mänteln oder durch Wälzen auf dem Boden; Verbot der Benutzung von Aufzügen).

Die Durchführungen der Alarmproben sind aktenkundig zu machen; besondere Vorkommnisse sind zu vermerken.

2 Verhalten bei Gefahr

2.1 Identifizierung der Gefahrenlage

Bei Auftreten einer Gefahrenlage kommt es sehr auf die Ersteinschätzung der Situation an, die auch bei sorgfältiger Abwägung nicht generell vorher bestimmt werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, welche Alarmierung der jeweiligen Gefahrenlage gerecht wird. Sie oder er trifft die Entscheidung, ob das Gebäude geräumt wird oder ob alle in der Schule befindlichen Personen in den Räumen verbleiben sollen. Nach Möglichkeit wird die in diesem Zusammenhang erforderliche Gefahrenprognose gemeinsam mit dem schuleigenen Krisenteam erstellt.

2.2 Alarmierung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte oder sonstige Bedienstete der Schule lösen den Hausalarm entsprechend der identifizierten Gefahrenlage aus und/oder machen eine entsprechende Durchsage. Sie alarmieren sofort die Feuerwehr, bei besonderen Gefahrenlagen die Polizei. Ist die Räumung des Gebäudes die angezeigte Maßnahme, hat diese Vorrang vor Selbsthilfemaßnahmen.

2.3 Verhalten bei Räumung des Gebäudes

Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude in Klassen, Kursen oder Lerngruppen und unter Aufsicht der Lehrkräfte. Von den festgelegten Rettungswegen ist der gefahrlosere zu wählen. Schulmappen und Garderobe dürfen nicht mitgenommen werden.

Beim Verlassen des Unterrichtsraumes überzeugt sich die Lehrkraft, dass niemand zurückbleibt.

Die Klassen werden geschlossen zu den festgelegten Sammelstellen geführt. Die Lehrkraft stellt die Vollzähligkeit der Klassen fest und meldet das Ergebnis der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der oder dem Sicherheitsbeauftragten.

Die Feuerwehr wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingewiesen; dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Anzahl und Aufenthaltsort der im Schulgebäude verbliebenen Personen,
- Lage der Zugänge, Treppen und Flure,
- Hinweise auf die Brandausbruchsstelle und ggf. Brandausbreitung,
- Hinweis auf den Übersichtsplan (vgl. Nummer 1.8).

2.4 Verhalten bei Verbleiben im Gebäude

Alle Klassen- und Fachräume, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, werden durch die Lehrkräfte von innen verschlossen und gegebenenfalls verbarriadiert. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in den Klassenräumen. Schülerinnen und Schüler sollen den Fenstern und Türen fern bleiben und sich möglichst in der Ecke des Raums aufhalten, die am sichersten scheint; Handys sind bis auf eines auszuschalten.

Nach Beendigung der Gefahr durch die Polizei begeben sich die Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Lehrkräften geordnet an die Sammelstellen. Hier werden die weiteren Maßnahmen mit den Einsatzkräften und der Schule besprochen sowie die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler kontrolliert.

3 Belange von Menschen mit Behinderungen

Die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen in Schulen sind bei der Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollen im Vorfeld Patinnen und Paten gefunden werden, die ein besonderes Augenmerk auf die jeweilige Person haben.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlage Muster

VERHALTEN BEI GEFAHR!

(Alarmplan)

Alarmsignale: _____*)

Ruhe bewahren!

Beim Ertönen des Alarmsignals das Schulgebäude klassenweise räumen! Kontrollieren Sie auch Nebenräume nach verbleibenden Personen!

Schulmappen und Garderoben nicht mitnehmen!

Der Unterrichtsraum Nr. _____ wird in der Regel über

oder _____ verlassen.

Ist die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht mehr möglich, begeben Sie sich in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt und für die Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr geeignet ist. Schließen Sie die Türen! Machen Sie sich bemerkbar! Beachten Sie die Hinweise der Feuerwehr!

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Die Sammelstelle für den Unterrichtsraum Nr. _____ ist:

An der Sammelstelle überprüft der Lehrer die Vollständigkeit der Klasse und meldet das Ergebnis dem Schulleiter oder dem Sicherheitsbeauftragten.

**) Die Schule bezeichnet die bei ihr festgelegten Alarmsignale.*

S 04

Fortbildungsprojekt in Erster Hilfe an Schulen; Neukonzeption der im Drei-Jahres-Rhythmus anstehenden Fortbildungsmaßnahme mit dem „Leitfaden ERSTE HILFE Fortbildung mit Lehrerkollegien“

VV „Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz an Schulen“

des MBWW vom 02.12.1999 Abl. Nr. 1/2000 vom 28.01.2000

Rd-Schreiben der ADD Außenstelle Schulaufsicht Neustadt vom 08.05.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der o. a. VV über die „Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz an Schulen“ (Pos. 2.1) „... **obliegt die Pflicht zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz in erster Linie der einzelnen Schule**“. Die Aufgabenverteilung (Pos 2.2) im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen sieht für die Schulleiterin/ den Schulleiter (Pos. 2.2.3) vor, „... **eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Diese umfasst nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes auch die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass das zur Leistung der Ersten Hilfe erforderliche Personal zur Verfügung steht.**“

Zur Bewältigung dieser Aufgabe führen die Schulen – nach erfolgter **Ausbildung in Erster Hilfe** – regelmäßig im Drei-Jahres-Rhythmus die vier Doppelstunden umfassende Fortbildung als **Erste-Hilfe-Training** an zwei Nachmittagen durch.

Um in Zukunft eine stärker schulbezogene/schulspezifische Erste-Hilfe-Fortbildung an den Schulen sicherzustellen, wurde im Rahmen eines gemeinsamen Projektes der Schulbehörde (ADD Außenstelle Schulaufsicht Koblenz) mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, im Zusammenwirken mit den Schulsportfachberater/-innen, das bisherige Erste-Hilfe-Training (mit vier Doppelstunden) wie folgt modifiziert und kann – nach erfolgreichem Projektabschluss – auch von allen rheinland-pfälzischen Schulen alternativ zum bisherigen Erste-Hilfe-Training genutzt werden:

1. Der „**Leitfaden ERSTE HILFE Fortbildung mit Lehrerkollegien**“ stellt die inhaltliche Grundlage für die Fortbildungsmaßnahme dar.
2. Die Fortbildung findet an einem „langen Nachmittag“ (Zeitansatz: ca. 4 – 4,5 Zeitstunden) – im Zusammenwirken mit der von der Schule beauftragten Hilfsorganisation – im Drei-Jahres-Rhythmus statt

3. Dieser „lange Nachmittag“ ersetzt alternativ das bisherige „Erste-Hilfe-Training“
4. Der zu erwerbende Qualifikationsnachweis lautet **„ERSTE HILFE Fortbildung für Lehrkräfte an Schulen“** und ist gleichwertig mit dem bisherigen Zertifikat für das Erste-Hilfe-Training.
5. Die Hilfsorganisationen erhalten über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz als Vergütung die bisherigen Kostensätze (pro Person), also wie beim Erste-Hilfe-Training.
6. Die Schulen beantragen schriftlich – unter Angabe der Planungsdaten (Datum bzw. Zeitraum, Personenzahl, Hilfsorganisation) – beim Schulsportreferat der Schulbehörde die Durchführungsgenehmigung und erhalten mit der Genehmigung eine Kostendeckungszusage.
7. Die Abrechnung der Kosten erfolgt wie bisher über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Folgende Vorteile verbinden sich mit dieser Neukonzeption:

- a) Die zeitliche Beschränkung der Fortbildungsmaßnahme auf einen „langen Nachmittag“
 - ermöglicht die Durchführung i.d.R. außerhalb der Unterrichtszeit und vermeidet Unterrichtsausfall
 - reduziert die Belastung der Beteiligten von bisher 4 Doppelstunden des Erste-Hilfe-Trainings (verteilt auf zwei Nachmittage) auf nunmehr 4 – 4,5 Zeitstunden (an einem „langen Nachmittag“)
- b) Der in Anlage beigefügte „Leitfaden ERSTE HILFE Fortbildung mit Lehrerkollegien“ ermöglicht eine
 - Konzentrierung/Beschränkung der Fortbildungsmaßnahme auf schulrelevante Themen
 - Berücksichtigung von Wünschen und Vorstellung der Beteiligten vor Ort
 - Intensivierung des Praxisteils durch Stationsbetrieb/Gruppenarbeit

Bei Bedarf kann dieser neue Leitfaden auch im Internet auf der Schulsporthomepage unter www.schulsport-rlp.de (Direktzugang „ERSTE HILFE an Schulen) auf der Startseite) heruntergeladen werden.

S 05

Wahl des Transportmittels nach Schulunfällen

(GAmtsbl. 2005, S. 255)

Bei den Transportkosten nach Schulunfällen ist es in den letzten Jahren zu einer erheblichen Kostensteigerung gekommen. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat die Gründe dafür untersucht und festgestellt, dass in erster Linie der Transport auch bei leichteren, oberflächlichen Verletzungen mit einem Kranken-, Rettungs- oder sogar Notarztwagen die hohen Kosten verursacht.

Zu diesem Thema hat die Unfallkasse ein Informationsschreiben verfasst, das auf der Homepage der Unfallkasse unter www.ukrlp.de (Fragen - Schule - Fahrten zum Arzt) abrufbar ist.

9 Quellennachweis

Aus folgenden Quellen wurde zum Teil sinngemäß zitiert oder deren grundlegende Intentionen verarbeitet. Sie bieten u.E. eine gute Grundlage, um sich noch differenzierter mit den in der Broschüre angesprochenen Thematiken auseinanderzusetzen.

- **Hilfen zur Krisenintervention an Schulen in Bayern.**
Susanne Gutzeit, Brundo-Ludwig Hemmert, Bernhard Meißner (Staatliche Schulberatungsstelle Unterfranken), Monika Sachs (Staatliches Schulamt Landkreis Würzburg)
- **Hinweise zum Umgang mit kritischen Situationen.**
Eine Handreichung. BMBWK, Abt. V/4
Wien, Jänner 2002, Österreich
ISBN 3-85031-000-0
- **Informationsmaterialien des BMBWK.**
Abteilung V/4 Schulpsychologie-Bildungsberatung des BMBWK (1010 Wien, Freyung 1, Österreich)
- **Informationspaket zum Umgang mit Krisen BMBWK, Abteilung V/4 - Schulpsychologie-Bildungsberatung.** Dieses Paket enthält u. a. Informationen zu Krisen-, Suizid-, Gewaltprävention:
1010 Wien, Freyung 1, Österreich
- **Notfallpläne für Berliner Schulen**
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Beuthstrasse 6-8, 10117 Berlin-Mitte
- **Pädagogische Brennpunkte Nr. 17, Ausgabe 1/2002.**
Krisenintervention an Schulen. Organisatorische Maßnahmen und Psychische Erst-Hilfe.
Landesschulrat für Tirol, Innrain 1, A-6010 Innsbruck (Dr. Ingrid Tursky, Mag. Brigitte Riemer)
- **Zielgerichtete Gewalt und Amok an Schulen.**
Risikoanalyse & Prävention.
Schulungsunterlagen von Jens Hoffmann, T-P-S

- **Umgang mit Krisen und Notfällen an Schulen.**
Checklisten, Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen 2002;
Herausgeber: THILLM Bad Berka, Heinrich-Heine-Allee 2 - 4, PF 52, 99438 Bad Berka, ISSN: 0944-8705

- Handreichung „**Hinweise zum Umgang mit kritischen Situationen**“, BMBWK, Abteilung V/4, Jänner 2002, Wien, Österreich

Die beteiligten Institutionen und Personen haben, soweit dies notwendig war, ihre Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben.